



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Eröffnungsbilanzen und Rechnungs- abschlüsse ausgewählter Gemeinden

LRH-BERICHT-3/2023

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, April 2023

Titelfoto: [Shutterstock.com/Andrey Popov](https://www.shutterstock.com/Andrey+Popov)

Bild Kurzfassung: [Shutterstock.com/Bild Nr. 536217793](https://www.shutterstock.com/Bild+Nr.+536217793)



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VI
Glossar	VII
Abbildungsverzeichnis	X
Tabellenverzeichnis	XI
Kurzfassung	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	14
Prüfauftrag	14
Prüfungsdurchführung	14
Darstellung des Prüfergebnisses	15
Allgemeines	16
Ausgewählte Gemeinden	16
Rechtliche Rahmenbedingungen	17
Beschlussfassung und Veröffentlichung	20
Anlagevermögen	28
Ansatz und Bewertung	28
Immaterielle Vermögenswerte	28
Sachanlagen	31
Aktive Finanzinstrumente	40
Grundlagen	40
Finanzinstrumente der ausgewählten Gemeinden	40
Beteiligungen	42
Grundlagen	42
Beteiligungen der ausgewählten Gemeinden	43
Anlagen zum Rechnungsabschluss	46

Forderungen.....	51
Grundlagen	51
Ausweis der Forderungen	51
Liquide Mittel	55
Ausweis der liquiden Mittel	55
Bargeldkassen	55
Girokonten	57
Zahlungsmittelreserven	63
Aktive Rechnungsabgrenzung	66
Nettovermögen	67
Nettovermögensveränderungsrechnung	67
Saldo der Eröffnungsbilanz	69
Kumuliertes Nettoergebnis	73
Haushaltsrücklagen	75
Innere Darlehen	79
Neubewertungsrücklagen	80
Investitionszuschüsse	83
Grundlagen	83
Ausweis der Investitionszuschüsse	83
Finanzschulden	85
Grundlagen	85
Ausweis der Finanzschulden	86
Verbindlichkeiten	88
Grundlagen	88
Ausweis der Verbindlichkeiten	88
Rückstellungen	89

Grundlagen	89
Kurzfristige Personalrückstellungen.....	90
Langfristige Personalrückstellungen	94
Auszahlung von Jubiläumsgeldern	100
Rückstellungsspiegel	101
Passive Rechnungsabgrenzung	105
Beilagen zum Rechnungsabschluss	106
Anlagen gemäß VRV 2015	106
Beilagen gemäß K-GHG	110
Schlussempfehlungen	116

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
f.	folgende, -r, -s
ff.	fortfolgende (Seiten)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
StF	Stammfassung
TZ	Textzahl(en)
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
Z	Ziffer, Ziffer

Glossar

Agio/Disagio

Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis, bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert beispielsweise eines Finanzinstruments.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Dies ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards für Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Es verteilt den Barwert linear unter Berücksichtigung der Abzinsung auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum.

Andienungsrecht

Beim Andienungsrecht handelt es sich um das Recht des Leasinggebers, dem Leasingnehmer das geleaste Objekt nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zum Kauf anzubieten.

Barwert

Der Barwert drückt den Wert von zukünftigen Zahlungen in der Gegenwart aus. Zur Berechnung des Barwerts werden die zukünftigen Zahlungen abgezinst und summiert.

Digitaler Leitungskataster

Der digitale Leitungskataster dokumentiert und visualisiert das vorhandene Wasser- bzw. Abwasserleitungsnetz und die zugehörigen Bauwerke.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente sind zum Austausch von Zins- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossene Verträge. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.

Festwertverfahren

Hierbei handelt es sich um ein zum Zwecke der Vereinfachung angewandtes Bewertungsverfahren. Dieses ermöglicht, dass bewegliche Güter zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem gleichbleibenden Wert (Festwert) in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Finanzierungsleasing

Beim Finanzierungsleasing erwirbt der Leasingnehmer gegen Bezahlung eines Leasingentgelts für einen häufig längerfristigen Zeitraum das Nutzungsrecht an einem Leasinggegenstand. Das wirtschaftliche Eigentum ist dem Leasingnehmer zuzuordnen. Finanzierungsleasingverträge beinhalten meist hohe unkündbare Grundmietzeiten und die Überwälzung des Investitionsrisikos auf den Leasingnehmer.

Grundstücksrasterverfahren

Beim Grundstücksrasterverfahren handelt es sich um ein Schätzwertverfahren, das zur Ermittlung des beizulegenden Werts von Grundstücken herangezogen werden kann.

Immaterielle Vermögenswerte

Das sind identifizierbare, von der Gebietskörperschaft selbständig verwertbare, nicht monetäre (keine Finanzanlagen), langfristige Vermögenswerte. Immaterielle Vermögensgegenstände weisen keine physischen Eigenschaften auf und unterscheiden sich dadurch von den Sachanlagen. Immaterielle Vermögenswerte sind beispielsweise Konzessionen, Softwarelizenzen, Pacht-, Miet-, Wassernutzungs-, Bau- und Wegrechte oder gewerbliche Schutzrechte (Marken, Patente und andere).

Kofinanzierte Schutzbauten

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren und Lawinen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen (Bund, Land und Gemeinden) finanziert wird.

Kontokorrentkredit

Bei Kontokorrentkrediten bzw. Kassenkrediten handelt es sich um Geldverbindlichkeiten, zumeist in Form eines betragsmäßig begrenzten Kredits auf einem Girokonto bei einem Kreditinstitut, die insbesondere zur vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgenommen werden können.

Kulturgüter

Dies sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen. Diese Qualität wird zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gemeinde erhalten.

Nominalwert

Der Nominalwert wird auch Nennwert oder Nennbetrag genannt. Es handelt sich dabei um den in Geld ausgedrückten Wert (beispielsweise in Euro), der auf gesetzlichen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren gedruckt ist.

Operating Leasing

Beim Operating Leasing erwirbt der Leasingnehmer gegen Bezahlung eines Leasingentgelts für einen vertraglich festgelegten Zeitraum das Nutzungsrecht an einem Leasinggegenstand. Das rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentum verbleibt beim Leasinggeber.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP)

Der ÖStP sieht Vorgaben für Bund, Länder und Gemeinden für eine nachhaltig geordnete Haushaltsführung vor. Gemeinsam soll die nachhaltige Einhaltung der fiskalpolitischen Kriterien der Europäischen Union sichergestellt werden.

Schätzwertverfahren

Beim Schätzwertverfahren erfolgt die Ermittlung eines beizulegenden Zeitwerts eines Vermögensgegenstands durch den Wert, der sich durch eine bestmögliche, verlässliche Schätzung ergibt.

VR-Komitee

Das VR-Komitee ist ein Gremium, bestehend aus Experten für öffentliches Rechnungswesen. Es wirkt bei der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung mit, aktualisiert und reformiert sie entsprechend der Anforderungen der Praxis.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fakten zu den überprüften Gemeinden	16
Abbildung 2: Haushaltssystem laut der VRV 2015	18
Abbildung 3: Zusammensetzung des Nettovermögens laut VRV 2015	67
Abbildung 4: Ausweis von Rückdeckungs- und Auslagerungsversicherungen	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz	21
Tabelle 2: Beschlussfassung und Veröffentlichung Rechnungsabschluss 2020	22
Tabelle 3: Beschlussfassung und Veröffentlichung Rechnungsabschluss 2021	22
Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente	41
Tabelle 5: Ausgewiesene Beteiligungen	43
Tabelle 6: Nachweise über unmittelbare Beteiligungen der Gemeinden	47
Tabelle 7: Erfasste Beteiligungshöhe in den Rechnungsabschlüssen	49
Tabelle 8: Überfällige Forderungen nach ihrem Fälligkeitseintritt	52
Tabelle 9: Anzahl Bankkonten	58
Tabelle 10: Saldo der Eröffnungsbilanz	70
Tabelle 11: Kurzfristige Personalrückstellungen	90
Tabelle 12: Rechnungszinssätze zu den Rechnungsabschlussstichtagen	99

Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse ausgewählter Gemeinden

Kurzfassung



...	...	...
429	3 494	138
3 054	95 153	...
135	...	...
93 293	542	72
...	9 570	12 2
...	371	...
...	49	...
...	120	...
...	1 859	...
...	280 782	...
...	204	...

Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse ausgewählter Gemeinden

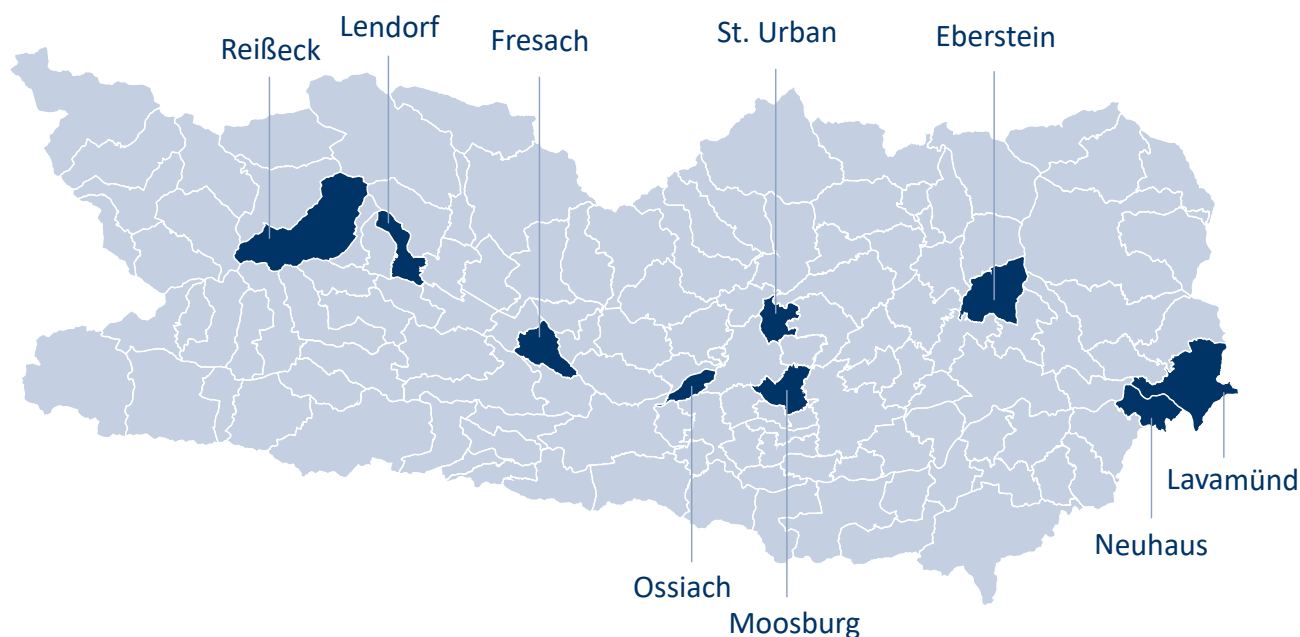
Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte in neun ausgewählten Gemeinden die Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021. Diese waren erstmalig nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu erstellen. Die vom LRH ausgewählten Gemeinden waren aus sieben unterschiedlichen politischen Bezirken und verwendeten drei verschiedene Buchhaltungssysteme.

Das Ziel der Überprüfung war, einen Bericht zu verfassen, der Verbesserungspotentiale aufzeigt und die Gemeinden beim Erstellen der Rechnungsabschlüsse nach der VRV 2015 unterstützt. Die Kurzfassung des Berichts gestaltete der LRH daher in Form einer Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen der VRV 2015.

9 Gemeinden

9 Eröffnungsbilanzen

18 Rechnungsabschlüsse
(2020 und 2021)



Rechnungsabschluss nach der VRV 2015

Die Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen der VRV 2015 und ausgewählte Beispiele sollen die Gemeinden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses unterstützen.

ANLAGEVERMÖGEN

Aktivierung und Bewertung

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte hat die Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Zugangs zu den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei selbsterstellten Vermögensgegenständen sind die Herstellungskosten heranzuziehen.

- » Die Gemeinde hat einen Vermögenswert zu aktivieren, sobald sie wirtschaftliche Eigentümerin ist. Dies liegt vor, wenn sie den Vermögensgegenstand besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über ihn hat sowie das Verlust- und Zerstörungsrisiko des Vermögensgegenstands trägt (beispielsweise bei Finanzierungsleasing oder Kauf mit Eigentumsvorbehalt).
- » Zu den Anschaffungskosten zählen auch Anschaffungsnebenkosten wie beispielsweise Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, und Einfuhrzölle. Zu den nicht aktivierungsfähigen Anschaffungsnebenkosten zählen unter anderem Schulungskosten für Mitarbeiter.

Die Grundstücke sind regelmäßig mit dem Grundbuch abzugleichen.

Alle fertiggestellten Anlagen in Bau sind auf die entsprechenden Anlagekonten umzubuchen.

Abschreibung

Die Abschreibung hat linear zu erfolgen und beginnt mit der Inbetriebnahme. Sie ist von der Gemeinde gemäß der Nutzungsdauer laut der Anlage 7 der VRV 2015 zu berechnen. Abweichende Nutzungsdauern sind zu erläutern.

Kulturgüter sind mangels Wertverlust nicht linear abzuschreiben. Eine Ausnahme stellen als Kulturgüter definierte Gebäude dar, für die ein Wahlrecht hinsichtlich der linearen Abschreibung besteht.

Außerordentliche Wertminderungen und Wertaufholungen von Vermögenswerten sind zu prüfen und allenfalls durchzuführen.

- » Wertaufholungen sind nur möglich, um eine Wertminderung aus früheren Finanzjahren rückgängig zu machen.

LEASING

Bei Leasinggegenständen ist zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden. Ausschlaggebend für die Einstufung ist das wirtschaftliche Eigentum, also wem der Leasinggegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Nicht von Bedeutung ist, wie der Leasinggegenstand im Jahresabschluss des Leasinggebers dargestellt wird.

Vereinfacht dargestellt sprechen folgende Kriterien für ein Finanzierungsleasing:

- » lange Vertragsdauern im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer
- » wenn der Restwert im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers erheblich unter dem Verkehrswert liegt
- » das Leasinggut ist speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten und findet nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung (Spezialleasing)

Finanzierungsleasing

Beim Finanzierungsleasing hat die Gemeinde das geleaste Objekt mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und eine Verbindlichkeit auszuweisen. Diesbezüglich wird auf die Regelungen in den Einkommensteuerrichtlinien 2000 verwiesen (Rz 135 ff).

Operating Leasing

Beim Operating Leasing hat die Gemeinde die Leasingraten als Aufwand zu verbuchen.

Finanzierungsleasing eines Feuerwehrautos

Die Gemeinde least ein Feuerwehrauto mit Anschaffungskosten von 300.000 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren am 2. Jänner 2023. Der Zinssatz beträgt 3%.

Aktivierung des Leasinggegenstands (2. Jänner 2023)

040 Fahrzeug ^{*)}	300.000,00	an	310 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	300.000,00
----------------------------	------------	----	--	------------

Leasingrate (31. Jänner 2023)

310 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	2.146,82	an	210 Konten bei Kreditinstituten	2.146,82
651 Zinsaufwand für Finanzierungsleasing	750,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	750,00

^{*)} Zum 31. Dezember 2023 ist die Abschreibung des Feuerwehrautos entsprechende zu verbuchen.

BEISPIEL

BETEILIGUNGEN



Die Gemeinde hat die Beteiligungen im Rechnungsabschluss mit dem Anteil am Eigenkapital bzw. am geschätzten Nettovermögen zu erfassen. Dabei sind die Beteiligungen entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis in Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und in sonstige Beteiligungen zu untergliedern.

Zur Bewertung der Beteiligung hat die Gemeinde den letzten verfügbaren Einzelabschluss bzw. Konzernabschluss heranzuziehen (siehe auch „Neubewertungsrücklage“).

Anteile an Verbänden wie Gemeinde-, Wasserrechts- oder Schulverbänden zählen nicht zu den Beteiligungen.

AKTIVE FINANZINSTRUMENTE



Die Gemeinde hat Finanzinstrumente bei der Anschaffung mit den jeweiligen Anschaffungskosten zu erfassen. Auch Agio und Disagio sind bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen, wobei diese bei der Erfassung nicht als Ertrag oder Aufwand, sondern erfolgsneutral zu erfassen sind.

Die aktiven zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente sind zum Abschlussstichtag mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (siehe auch „Neubewertungsrücklage“).

Bewertung von Beteiligungen

Die Gemeinde gründete Ende 2021 eine GmbH mit einem Stammkapital von 50.000 Euro und leistete die volle Einlage sofort in bar. Im Jahr 2022 erzielte die GmbH einen Bilanzgewinn von 10.000 Euro, womit das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 60.000 Euro betrug. Zum 31. Dezember 2023 reduzierte sich das Eigenkapital der GmbH auf 44.000 Euro. Im Jahr 2024 weist die GmbH einen Bilanzgewinn von 14.000 Euro aus. Somit steigt das Eigenkapital auf 58.000 Euro.

31. Dezember 2022: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertsteigerung 10.000 Euro)

080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	10.000,00	an	940 Neubewertungsrücklagen	10.000,00
--	-----------	----	----------------------------	-----------

31. Dezember 2023: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertverlust 16.000 Euro)

940 Neubewertungsrücklagen	10.000,00	an	080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	10.000,00
----------------------------	-----------	----	--	-----------

694 Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	6.000,00	an	080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	6.000,00
--	----------	----	--	----------

31. Dezember 2024: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertsteigerung 14.000 Euro)

080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	6.000,00	an	818 Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	6.000,00
--	----------	----	--	----------

080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	8.000,00	an	940 Neubewertungsrücklagen	8.000,00
--	----------	----	----------------------------	----------

BEISPIEL

FORDERUNGEN



Beim Durchführen der Forderungsbewertung gelten folgende Regeln:

- » Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten.
- » Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt.

Die kurzfristigen Anteile von Forderungen (jene Teile, die im nächsten Jahr fällig sind) sind zu den kurzfristigen Forderungen umzugliedern.

Die Gemeinde hat die Einbringlichkeit ausstehender Forderungen regelmäßig zu prüfen und bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit Wertberichtigungen vorzunehmen bzw. die Forderungen auszubuchen.

Bei der Offene-Posten-Liste ist zu kontrollieren, ob Zahlungseingänge von bereits beglichenen Forderungen korrekt zugeordnet wurden.

Kreditorische Debitoren dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit den Forderungen saldiert werden. Sie sind unter den Verbindlichkeiten auf der Passivseite auszuweisen.

VORRÄTE



Die Gemeinde hat Vorräte mit den Anschaffungskosten (bzw. bei selbsterstellten Vorräten mit den Herstellungskosten) zu erfassen,

wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000 Euro übersteigt. Eine Inventur ist jährlich durchzuführen.

Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen

Ende 2021 schuldet ein Hotel der Gemeinde 5.000 Euro an Kommunalsteuer. Ende 2022 ist die Forderung nach wie vor offen. Im Dezember 2022 wird über das Hotel ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Es wird von einer Quote von 30% ausgegangen. In der Vermögensrechnung ist mit Ende 2021 noch keine Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben ausgewiesen. Im Jahr 2023 wird das Insolvenzverfahren mit einer Quote von 20% abgeschlossen.

Wertberichtigung auf Grund der Insolvenzeröffnung im Jahr 2022

695	Wertberichtigungen zu Forderungen	3.500,00	an	298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben	3.500,00
-----	-----------------------------------	----------	----	-----	---	----------

Abschreibung und Auflösung der Wertberichtigung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Jahr 2023

690	Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)	4.000,00	an	233	Forderungen aus Abgaben	4.000,00
298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben	3.500,00	an	819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	3.500,00

BEISPIEL

LIQUIDE MITTEL

Der Bargeldbestand ist mit den entsprechenden Kassenbüchern abzustimmen. Die Gemeinde hat auf eine Übereinstimmung der Kontostände auf den Bankauszügen zum 31. Dezember mit den Endbeständen im Rechnungsabschluss zu achten. Allfällige Verrechnungskonten sind bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Kontokorrentkredit

Die Gemeinde kann zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen Kassenstärker wie den Kontokorrentrahmen einsetzen, wenn es einen zeitlichen Auseinanderfall von Einzahlungen und Auszahlungen gibt.

Kontokorrentrahmen sind für das laufende Finanzjahr zulässig, weshalb das dafür herangezogene Bankkonto zum Jahresletzen ausgeglichen sein muss. Ist ein Ausgleich nur durch die Aufnahme eines neuen Kontokorrentkredits möglich, so wird die Finanzierung über das Finanzjahr hinausgehend fortgesetzt und entspricht einer dauerhaften Finanzierung. Wenn eine Gemeinde den Kontokorrentrahmen für die dauerhafte Finanzierung heranzieht, ist dieser als

Darlehen einzustufen. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits bei der Budgeterstellung klar ist, dass die Einzahlungen nicht ausreichen werden, um die Auszahlungen der Gemeinde zu decken.

Zahlungsmittelreserven

Im Zusammenhang mit den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit muss die Gemeinde Zahlungsmittelreserven ansammeln. Überschüsse aus der Finanzierungsrechnung in den einzelnen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind den zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven zuzuführen, da die mit Gebühren erzielten Überschüsse nur für die jeweiligen Betriebe verwendet werden dürfen und somit eine Mittelbindung vorliegt.

Zahlungsmittelreserven sind unter den liquiden Mitteln auf der Aktivseite der Vermögensrechnung auszuweisen. Sofern Zahlungsmittelreserven nicht in liquiden Mitteln vorhanden sind, sind sie als Innere Darlehen darzustellen. Auch andere liquide Mittel, die für bestimmte Zwecke reserviert sind, sind als zweckgebundene Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

Ausweis der Zahlungsmittelreserven zum Rechnungsabschlussstichtag

Gemeinde X hat ein Girokonto 123456 mit einem Stand zum 31. Dezember 2022 von 331.273,50 Euro. Die Zahlungsmittelreserve zum 31. Dezember 2022 beträgt 450.000,00 Euro. Die Gemeinde hat ein Sparbuch für die Zahlungsmittelreserven mit Stand 31. Dezember 2022 von 400.000,00 Euro.

Liquide Mittel

Girokonto 123456 281.273,50

Zahlungsmittelreserven

Sparbuch 758693 400.000,00

Girokonto 123456*) 50.000,00

*) Der Ausweis der Zahlungsmittelreserven ist nicht von einem konkreten Sparbuch bzw. Konto abhängig, sondern soll die liquiden Mittel abbilden, die bereits für bestimmte Zwecke reserviert sind. Somit kann beispielsweise ein Girokonto zum Teil unter dem Bankguthaben und zum Teil unter den Zahlungsmittelreserven dargestellt werden.

BEISPIEL

INNERE DARLEHEN

Durch Beschluss des Gemeinderats können Zahlungsmittelreserven als Innere Darlehen zur vorübergehenden Finanzierung für investive Einzelvorhaben oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts herangezogen werden.

Die für das Innere Darlehen in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist rechtzeitig wieder aufzufüllen, sodass die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Innere Darlehen sind mit dem Zinssatz der Zahlungsmittelreserve zu verzinsen und die Zinsen der beanspruchten Zahlungsmittelreserve jährlich zuzuführen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Gemeinde hat aktive Rechnungsabgrenzungen zu bilden, wenn bereits getätigte Zahlungen Aufwände des Folgejahres umfassen oder vollständig einem anderen Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind, wie etwa Mietvorauszahlungen oder Lohn- und Gehaltszahlungen.

Passive Rechnungsabgrenzungen sind zu bilden, wenn Dritte Vorauszahlungen für Leistungen erbringen, die von der Gemeinde erst nach dem jeweiligen Bilanzstichtag ausgeführt werden. Die VRV 2015 sieht dies zwingend für Geschäftsfälle über 10.000 Euro vor.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Gemeinde zahlt am 1. Dezember 2022 die Miete für die Kindertagesstätte in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für den Zeitraum Dezember 2022 bis Mai 2023 im Voraus.

1. Dezember 2022: Vorauszahlung der Miete

700 Miet- und Pachtaufwand	15.000,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	15.000,00
----------------------------	-----------	----	---------------------------------	-----------

31. Dezember 2022: Abgrenzung des Mietaufwands

290 Aktive Rechnungsabgrenzung	12.500,00	an	700 Miet- und Pachtaufwand	12.500,00
--------------------------------	-----------	----	----------------------------	-----------

Jänner 2023: Auflösung der Aktiven Rechnungsabgrenzung

700 Miet- und Pachtaufwand	12.500,00	an	290 Aktive Rechnungsabgrenzung	12.500,00
----------------------------	-----------	----	--------------------------------	-----------

Würde die Gemeinde die Miete für die Kindertagesstätte in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für den Zeitraum September 2022 bis Februar 2023 am 28. Februar 2023 im Nachhinein zahlen, würde sich der Buchungssatz wie folgt darstellen:

31. Dezember 2022: Verbuchung der Verbindlichkeit

700 Miet- und Pachtaufwand	10.000,00	an	334 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10.000,00
----------------------------	-----------	----	---	-----------

28. Februar 2023: Zahlung Miete

700 Miet- und Pachtaufwand	5.000,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	15.000,00
334 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10.000,00			

BEISPIEL

NETTOVERMÖGENSVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Die Gemeinde hat Veränderungen des Nettovermögens in der Nettovermögensveränderungsrechnung abzubilden. Bestimmte Sachverhalte, die bereits in den Vorjahren zu berücksichtigen gewesen wären, wie Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden, Nacherfassung von Vermögenswerten und Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz, sind erfolgsneutral über das Nettovermögen zu erfassen.

Zudem sind Veränderungen aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten, von Beteiligungen (Neubewertungsrücklage) und aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmitteln in fremder Währung (Fremdwährungsumrechnungsrücklage) sowie das Nettoergebnis des Finanzjahres und die Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen darzustellen.

SALDO DER ERÖFFNUNGSBILANZ

Nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz sind im Saldo der Eröffnungsbilanz darzustellen. Darunter fallen beispielsweise Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen.

Auf Änderungen der Eröffnungsbilanz ist in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss einzugehen.

HAUSHALTSRÜCKLAGEN

Die Haushaltsrücklagen nach der VRV 2015 sind vom positiven Nettoergebnis der Ergebnisrechnung zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung unter dem Nettovermögen gesondert auszuweisen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nicht erforderlich. Die Reservierung von Geldmitteln für bestimmte Zwecke hat über die Zahlungsmittelreserven zu erfolgen.

NEUBEWERTUNGSRÜCKLAGEN

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Beteiligungen und zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten.

Steigt der Wert der Beteiligung bzw. des zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstruments, ist die Differenz zum Buchwert erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Sinkt der Wert in Folgeperioden, so ist die Neubewertungsrücklage wieder zu reduzieren. Sofern für eine Be-

teiligung bzw. für ein zur Veräußerung verfügbares aktives Finanzinstrument keine Neubewertungsrücklage besteht, ist die Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

Bei einer Veräußerung oder einem Ausscheiden des jeweiligen Vermögenswerts ist die Neubewertungsrücklage über die Ergebnisrechnung aufzulösen.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Gemeinde hat erhaltene Investitionszuschüsse nicht sofort erfolgswirksam zu erfassen, sondern in der Vermögensrechnung auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

In der Folge sind Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Investitionszuschüsse für noch nicht umgesetzte Projekte sind erst nach deren Fertigstellung entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen (deckungsgleich mit dem Vermögensgegenstand). Erhält die Gemeinde Investitionszuschüsse für zukünftige Perioden, so sind diese als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

FREMDWÄHRUNGSUMRECHNUNGSRÜCKLAGEN

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind im Zuge der vorgenommenen Fremdwährungsbewertung von Forderungen,

Verbindlichkeiten, Beteiligungen, Finanzinstrumenten und liquiden Mitteln zu bilden.

FINANZSCHULDEN

Die Gemeinde hat Finanzschulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und zu bewerten. Sie sind in der Vermögensrechnung auf der Passivseite auszuweisen.

Die Finanzschulden sind mit den Kontoauszügen zum Abschlussstichtag abzustimmen.

Nach der voraussichtlichen Erfüllungsdauer können sie in kurz- und langfristige Finanzschulden unterteilt werden. Der im Folgejahr zur Tilgung fällige Anteil ist als kurzfristige Finanzschuld auszuweisen.

VERBINDLICHKEITEN

Die Gemeinde hat Verbindlichkeiten zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Dies entspricht jenem Betrag, mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.

Die kurzfristigen Anteile von Verbindlichkeiten (jene Teile, die im nächsten Jahr fällig sind) sind zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten umzugliedern.

Debitorische Kreditoren dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit den Verbindlichkeiten saldiert werden. Sie sind auf die Aktivseite umzubuchen, da es sich um Forderungen der Gemeinde handelt.

Erfassung von Finanzschulden

Eine Gemeinde nimmt am 2. Jänner 2022 ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf. Der Zinssatz wurde mit 4% festgelegt. Das Disagio beläuft sich auf 15.000 Euro. Die Geldverkehrs- und Bankspesen betragen 2.000 Euro. Die Tilgung erfolgt in 15 jährlichen Raten.

2. Jänner 2022: Aufnahme Finanzschuld von 500.000 Euro mit Disagio (15.000 Euro)

210	Konten bei Kreditinstituten	483.000,00	an	356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	500.000,00
659	Geldverkehrs- und Bankspesen	2.000,00				
290	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.000,00				

31. Dezember 2022: Folgebewertung

Buchung der Tilgung

356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	24.970,55	an	210	Konten bei Kreditinstituten	24.970,55
-----	--	-----------	----	-----	-----------------------------	-----------

Buchung zur Erfassung des Zinsaufwands

650	Zinsen für Finanzschulden	20.000,00	an	210	Konten bei Kreditinstituten	20.000,00
-----	---------------------------	-----------	----	-----	-----------------------------	-----------

Buchung zur über die Laufzeit verteilten Auflösung des Disagios

657	Disagien	1.000,00	an	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.000,00
-----	----------	----------	----	-----	----------------------------	----------

BEISPIEL

RÜCKSTELLUNGEN

Bildung von Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe bzw. Entstehung ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die Aufwendungen periodengerecht dargestellt werden.

Die VRV 2015 liefert eine nicht abschließende Aufzählung für jedenfalls zu erfassende Rückstellungen. Bei der Erfüllung aller gesetzlich vorgegebenen Ansatzkriterien sind aber auch nicht im Gesetz genannte Rückstellungen verpflichtend zu bilden. Ein Beispiel dafür sind Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte (beispielsweise offene Urlaubsansprüche, Abfertigungszuwendungen, Jubiläumszuwendungen, offene Prozesse) sind zu erheben.

Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Weiterbestehen von Rückstellungen erfüllt sind.

Es ist zu überprüfen, ob für eine Rückstellung zum 31. Dezember der Abfluss der liquiden Mittel der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden ist. Diese Rückstellung ist zu den Verbindlichkeiten umzubuchen und mit dem tatsächlichen Zahlungsbetrag auszuweisen.

Der Verbrauch und die Auflösung von Rückstellungen sind getrennt als solche zu erfassen und darzustellen.

Bewertung von Rückstellungen

Kurzfristige Rückstellungen hat die Gemeinde mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Dieser entspricht jenem Betrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Langfristige Rückstellungen (beispielsweise für Abfertigungs- und Jubiläumszuwendungen) sind grundsätzlich mit dem zu erwartenden Zahlungsbetrag, abgezinst auf den jeweiligen Bewertungstichtag (Barwert), zu bewerten.

BEILAGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

Die Gemeinde hat dem Rechnungsabschluss alle notwendigen Anlagen gemäß VRV 2015 und K-GHG beizufügen.

Die Gemeinde hat die Anlagen gemäß VRV 2015 und die Beilagen gemäß K-GHG entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestangaben zu befüllen.

ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSRECHNUNG



Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob in den Instandhaltungsaufwendungen allenfalls aktivierungspflichtige Aufwendungen umfasst sind. Diese sollten entsprechend erfasst werden.

Die Veränderung der liquiden Mittel laut Finanzierungsrechnung muss mit der Veränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung übereinstimmen.

Aufwendungen und Erträge, die das Folgejahr betreffen, sind ab einer Höhe von 10.000 Euro entsprechend abzugrenzen (siehe Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung).

Voranschlagsvergleichsrechnung

In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung sind die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten (inkl. Nachtragsvoranschlag) und den tatsächlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Erträgen bzw. Einzahlungen darzustellen.

Wesentliche Abweichungen in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zu begründen.

BESCHLUSSFASSUNG UND VERÖFFENTLICHUNG



Eine Woche vor der Beschlussfassung ist ein Entwurf des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Website der Gemeinde bereitzustellen. Darüber hat die Gemeinde auf der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt zu informieren.

Der Rechnungsabschluss ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu beschließen und danach unverzüglich auf der Gemeindewebsite zu veröffentlichen.

Der beschlossene Rechnungsabschluss ist zeitlich unbegrenzt auf der Website der Gemeinde zum Download zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf eine Form zu achten, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht.

Außerdem ist der beschlossene Rechnungsabschluss für vier Wochen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Darüber hat die Gemeinde auf der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt zu informieren.

Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen die Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 ausgewählter Gemeinden.¹

Ziel dieser Überprüfung war die ordnungsgemäße Erstellung der erstmalig nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015² (VRV 2015) zu erstellenden Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der neun ausgewählten Gemeinden. Diese wurden auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften überprüft um mögliche Optimierungspotentiale aufzuzeigen.

Eine Überprüfung der Gebarung der ausgewählten Gemeinden war nicht Gegenstand der Überprüfung des LRH.

Prüfungsdurchführung

- 2 Grundlage der Überprüfung waren die Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der ausgewählten Gemeinden, weitere von den ausgewählten Gemeinden vorgelegte Unterlagen sowie persönliche Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Gemeinden. Stichprobenartig nahm der LRH Einsicht in die Verrechnungsaufzeichnungen, Belege und Verträge der Buchhaltungen der ausgewählten Gemeinden. Zudem nahm der LRH Abfragen in den zur Verfügung gestellten Buchungsjournalen vor, um das vorgelegte Zahlenwerk zu verifizieren.

Im gegenständlichen Bericht fasste der LRH das Ergebnis seiner Überprüfung der Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der ausgewählten Gemeinden zusammen. Die Schlussbesprechungen über den Inhalt des Berichts fanden am 23. und 28. September 2022 mit den Vertretern der ausgewählten Gemeinden im Rahmen von Videokonferenzen statt. Dabei präsentierte der LRH die

¹ Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG) LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 97/2021

² Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

Eckpunkte des vorläufigen Prüfungsergebnisses und erörtere diese mit den Vertretern der Gemeinden.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH den Gemeinden am 29. November 2022 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Alle Gemeinden übermittelten ihre Stellungnahmen zeitgerecht bis 24. Jänner 2023.³ Die Gemeinde Lendorf nahm den Bericht in ihrer Stellungnahme zur Kenntnis und teilte dem LRH mit, dass sie sich um eine Umsetzung der Empfehlungen bemühen würde. Die übrigen acht Gemeinden bezogen sich in ihren Stellungnahmen auf konkrete Textzahlen des Berichts und gaben Rückmeldungen dazu.

Darstellung des Prüfergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden die Sachverhaltsdarstellungen punktweise (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) zusammengefasst, deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung der jeweiligen Gemeinde (Kennzeichnung mit 3 und in kursiver Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

³ Neuhaus am 16. Jänner 2023; Reißbeck am 18. Jänner 2023; Lendorf und Ossiach am 20. Jänner 2023; Lavamünd und Moosburg am 23. Jänner 2023; Eberstein, Fresach und St. Urban am 24. Jänner 2023

Allgemeines

Ausgewählte Gemeinden

4 Der LRH wählte für die Überprüfung neun Gemeinden aus.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die ausgewählten Gemeinden, deren Bezirkszugehörigkeit, Bürgermeister, Einwohnerzahl und Fläche zum 1. Jänner 2022:

Abbildung 1: Fakten zu den überprüften Gemeinden

			
Gemeinde	Eberstein	Fresach	Lavamünd
Bezirk	St. Veit an der Glan	Villach Land	Wolfsberg
Bürgermeister	Andreas Grabuschnig	Ing. Gerhard Altziebler	Wolfgang Gallant
Einwohner ¹⁾	1.230	1.256	2.841
Fläche in km ²	65,24	38,80	93,80

¹⁾ Einwohnerstand zum 1. Jänner 2022

			
Gemeinde	Lendorf	Moosburg	Neuhaus
Bezirk	Spittal an der Drau	Klagenfurt Land	Völkermarkt
Bürgermeister	Marika Lager-Pöllinger	Herbert Gaggl	Patrick Skubel
Einwohner ¹⁾	1.725	4.531	1.015
Fläche in km ²	34,31	36,76	36,34

¹⁾ Einwohnerstand zum 1. Jänner 2022

			
Gemeinde	Ossiach	Reißeck	St. Urban
Bezirk	Feldkirchen	Spittal an der Drau	Feldkirchen
Bürgermeister	Gernot Prinz	Kurt Felicetti	Dietmar Rauter
Einwohner ¹⁾	872	2.096	1.515
Fläche in km ²	17,34	139,85	27,27

¹⁾ Einwohnerstand zum 1. Jänner 2022

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Statistik Austria und Gemeinewebsites

Die neun ausgewählten Gemeinden waren sieben Kärntner Bezirken zuzuordnen. Sie hatten zum 1. Jänner 2022 zwischen 872 und 4.531 Einwohner und verwendeten drei unterschiedliche Buchhaltungssysteme.

Die Gemeinden erstellten die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 erstmalig nach den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015.

Rechtliche Rahmenbedingungen

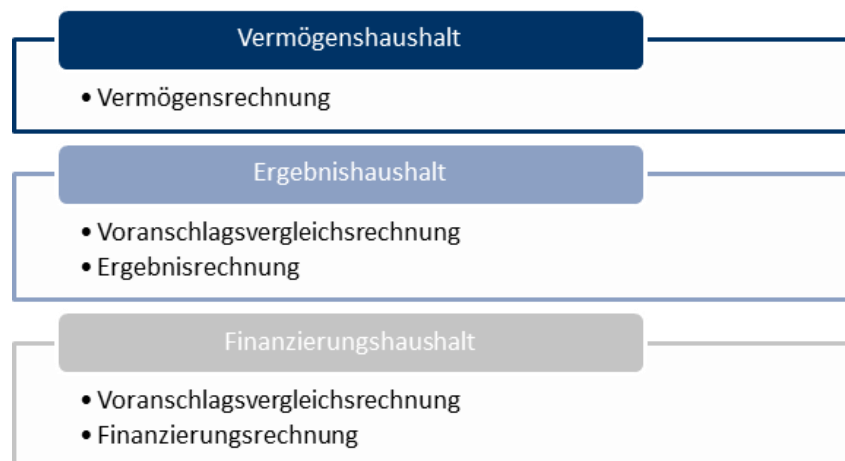
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

- 5 Die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020 der Gemeinden erfolgte unter erstmaliger Anwendung der Bestimmungen der VRV 2015. Diese galt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelte Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Durch diese Verordnung, die die bisher geltende VRV 1997⁴ ablöste, wurde das kameralistische Einkomponentensystem durch ein integriertes Dreikomponentensystem ersetzt.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 313/2015

Das neue Haushaltssystem nach der VRV 2015 bestand aus Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt. Es sah keine Trennung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt vor und gliederte sich wie folgt:

Abbildung 2: Haushaltssystem laut der VRV 2015



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis VRV 2015

Der Finanzierungshaushalt war die Geldflussrechnung und basierte auf Einzahlungen und Auszahlungen eines Finanzjahres. Er stellte somit den Zahlungsfluss liquider Mittel im Finanzjahr dar. Der Ergebnishaushalt umfasste die Erträge und Aufwendungen eines Finanzjahres periodengerecht. Die Vermögensrechnung stellte die Aktiva (Vermögenswerte) und Passiva (Nettovermögen und Fremdkapital) zum Stichtag 31. Dezember dar.

Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz⁵

- 6 Die Einführung des neuen Haushaltssystems zog eine Anpassung auf landesgesetzlicher Ebene nach sich. So löste das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung⁶ ab. Dieses bot seit dem 16. Oktober 2019 den landesrechtlichen Rahmen für die neue Haushaltsführung der Kärntner Gemeinden und lieferte somit die näheren Regelungen zur Erstellung des Voranschlags, des

⁵ Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG), LGBl. Nr. 80/2019, i.d.F. LGBl. Nr. 66/2020

⁶ Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.F. LGBl. Nr. 80/2019, außerkraftgetreten am 31.12.2019

Rechnungsabschlusses, der Haushaltsführung und der Finanzverwaltung der Kärntner Gemeinden.

Beschlussfassung und Veröffentlichung

- 7.1 Die Eröffnungsbilanz der Gemeinden zum Stichtag 1. Jänner 2020 war vor dem Rechnungsabschluss 2020 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Rechnungsabschlüsse von Gemeinden waren bis spätestens 30. April des dem Finanzjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat zu beschließen. Nach der Beschlussfassung waren sie unverzüglich und zeitlich unbegrenzt auf der Gemeinde-website zu veröffentlichen. Der Rechnungsabschluss und der Voranschlag waren in einer Form zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verarbeitung ermöglichte, somit downloadbar und nicht in Form einer Bild- oder PDF-Datei. Während der ÖStP hierbei generell die Veröffentlichung im Internet vorsah⁷, war auf landesgesetzlicher Ebene klar vorgegeben, dass die Veröffentlichung auf der Gemeindewebsite zu erfolgen hatte⁸. Zudem war der Rechnungsabschluss für vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen. Über die Auflage zur öffentlichen Einsicht hatte die Gemeinde mittels Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt zu informieren.

Eine Woche vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses war der Entwurf des Rechnungsabschlusses während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Gemeindewebsite bereitzustellen. Auch über die Möglichkeit der öffentlichen Einsicht in den Entwurf und dessen Bereitstellung im Internet hatten die Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt zu informieren.⁹

⁷ Art. 12 Abs. 1 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013, i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2013

⁸ § 54 Abs 7 K-GHG

⁹ § 54 Abs. 3 K-GHG

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz in den einzelnen Gemeinden:

Tabelle 1: Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz

Gemeinde	Datum der Beschlussfassung	beschlussfassendes Organ
Eberstein	23.06.2021	Gemeinderat
Fresach	27.08.2020	Gemeinderat
Lavamünd	02.07.2021	Gemeinderat
Lendorf	16.12.2020 ¹⁾	Gemeinderat
Moosburg	31.05.2021	Gemeinderat
Neuhaus	22.12.2020 ¹⁾	Gemeinderat
Ossiach	20.08.2020 ¹⁾	Gemeinderat
Reißeck	29.04.2021	Gemeinderat
St. Urban	13.07.2020 ¹⁾	Gemeinderat

¹⁾ Erstmalige Beschlussfassung, Änderung der Eröffnungsbilanz zu einem späteren Zeitpunkt inklusive neuerlicher Beschlussfassung

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Gemeinderatsprotokolle und Gemeindewebsites

Sechs Gemeinden¹⁰ beschlossen die Eröffnungsbilanz fristgerecht vor dem 30. April 2021. Drei Gemeinden¹¹ fassten den Beschluss über die Eröffnungsbilanz zwar vor jenem über den Rechnungsabschluss 2020, jedoch nach dem 30. April 2021 und somit nicht fristgerecht. Vier Gemeinden¹² beschlossen geänderte Formen ihrer Eröffnungsbilanzen zu einem späteren Zeitpunkt.

¹⁰ Fresach, Lendorf, Neuhaus, Ossiach, Reißeck, St. Urban

¹¹ Eberstein, Lavamünd, Moosburg

¹² Lendorf, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020 in den einzelnen Gemeinden sowie Angaben zur Veröffentlichung:

Tabelle 2: Beschlussfassung und Veröffentlichung Rechnungsabschluss 2020

Gemeinde	Datum der Beschlussfassung	Datum der Veröffentlichung	Publikationsmedium			als Excel- oder CSV-Datei veröffentlicht
			Gemeinde-website	RIS	elektronisches Amtsblatt	
Eberstein	23.06.2021	28.06.2021	x	-	-	-
Fresach	14.05.2021	17.05.2021	x	x	x	-
Lavamünd	02.07.2021	06.07.2021	-	x	x	x
Lendorf	28.04.2021	06.05.2021	x	x	x	-
Moosburg	31.05.2021	01.06.2021	x	-	-	x
Neuhaus	06.05.2021	07.05.2021	x	-	-	x
Ossiach	24.03.2021	-	-	-	-	-
Reißeck	29.04.2021	30.04.2021	-	x	x	x
St. Urban	14.07.2021	15.07.2021	-	x	x	-

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Gemeinderatsprotokolle, Gemeindewebsites, RIS und elektronisches Amtsblatt, Stand 13. Oktober 2022

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 in den einzelnen Gemeinden sowie Angaben zur Veröffentlichung:

Tabelle 3: Beschlussfassung und Veröffentlichung Rechnungsabschluss 2021

Gemeinde	Datum der Beschlussfassung	Datum der Veröffentlichung	Publikationsmedium			als Excel- oder CSV-Datei veröffentlicht
			Gemeinde-website	RIS	elektronisches Amtsblatt	
Eberstein	28.04.2022	03.05.2022	x	x	x	-
Fresach	29.04.2022	02.05.2022	-	x	x	-
Lavamünd	28.04.2022	02.05.2022	-	x	x	x
Lendorf	28.03.2022	26.04.2022	x	x	x	-
Moosburg	26.04.2022	30.04.2022	-	x	x	-
Neuhaus	28.04.2022	03.05.2022	x	-	-	x
Ossiach	05.04.2022	07.04.2022	-	x	x	-
Reißeck	28.04.2022	29.04.2022	-	x	x	-
St. Urban	30.05.2022	01.06.2022	-	x	x	-

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Gemeinderatsprotokolle, Gemeindewebsites, RIS und elektronisches Amtsblatt, Stand 13. Oktober 2022

Beschlussfassendes Organ für die Rechnungsabschlüsse war in den Gemeinden der Gemeinderat. Drei Gemeinden¹³ beschlossen den Rechnungsabschluss 2020 fristgerecht. Sechs und somit zwei Drittel der Gemeinden¹⁴ beschlossen den Rechnungsabschluss 2020 nach dem 30. April und somit außerhalb der gesetzlichen Frist. Den Rechnungsabschluss 2021 beschlossen mit Ausnahme von einer Gemeinde¹⁵ alle Gemeinden fristgerecht.

Entsprechend der Vorgaben des ÖStP stellten vier Gemeinden¹⁶ ihre Rechnungsabschlüsse 2020 und zwei Gemeinden¹⁷ ihre Rechnungsabschlüsse 2021 auch in bearbeitbarer Form zur Verfügung. Dabei stellten drei der Gemeinden¹⁸ ihre Rechnungsabschlüsse 2020, die Gemeinde Lavamünd auch den Rechnungsabschluss 2021, über die Plattform „Offener Haushalt“¹⁹ in bearbeitbarer Form zur Verfügung. Die Gemeinde Neuhaus stellte die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 als einzige Gemeinde wie landesgesetzlich vorgesehen auf ihrer Gemeindewebsite als Excel-Dateien zur Verfügung und somit in einer Form, die eine weitere Verwendung ermöglichte.

Alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ossiach hatten zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH ihren Rechnungsabschluss 2020²⁰ zumindest auf der Gemeindewebsite, im RIS oder im elektronisch geführten Amtsblatt in PDF-Format, somit in einer nicht bearbeitbaren Form, veröffentlicht. Den Rechnungsabschluss 2021 hatten zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH alle ausgewählten Gemeinden zumindest an einer der bereits genannten Stellen in PDF-Format veröffentlicht. Die Rechnungsabschlüsse 2020 von drei Gemeinden²¹ sowie die Rechnungsabschlüsse 2021 von fünf Gemeinden²² waren zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH nicht auf der Gemeindewebsite auffindbar. Die Gemeinden Fresach, Moosburg und Reiböck verwiesen jedoch durch einen Link auf

¹³ Lendorf, Ossiach, Reiböck

¹⁴ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, St. Urban

¹⁵ St. Urban

¹⁶ Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, Reiböck

¹⁷ Lavamünd, Neuhaus

¹⁸ Lavamünd, Moosburg, Reiböck

¹⁹ <https://www.offenerhaushalt.at/>

²⁰ Eberstein und Reiböck hatten weiters die Eröffnungsbilanz auf der Gemeindewebsite veröffentlicht.

²¹ Lavamünd, Reiböck, St. Urban

²² Fresach, Lavamünd, Moosburg, Reiböck, St. Urban

ihrer Gemeindewebsite auf das elektronisch geführte Amtsblatt. Laut Auskunft der Gemeinde Ossiach veröffentlichte die Gemeinde ihre Rechnungsabschlüsse für vier Wochen auf der Gemeindewebsite und entfernte sie danach wieder.

Im Jahr 2022 veröffentlichten alle ausgewählten Gemeinden eine entsprechende Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt, die über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss 2021 informierte. Ein Großteil der Gemeinden²³ veröffentlichte zudem entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt, die über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss 2020 informierte. Die Gemeinde Eberstein veröffentlichte diese Kundmachung zwar auf der Gemeindewebsite, nicht jedoch wie gesetzlich vorgesehen im elektronisch geführten Amtsblatt. Die Gemeinde Ossiach veröffentlichte eine solche Kundmachung für den Rechnungsabschluss 2020 nicht.

Alle ausgewählten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ossiach informierten eine Woche vor der Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 im elektronisch geführten Amtsblatt über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses. Die Gemeinde Moosburg sah in ihrer Kundmachung in diesem Zusammenhang in beiden gegenständlichen Jahren lediglich eine Einsicht im Gemeindeamt und nicht auch auf der Gemeindewebsite vor. Laut Auskunft der Gemeinde Moosburg erfolgte die Bereitstellung jedoch auch auf der Gemeindewebsite.

7.2 Der LRH stellte fest, dass drei Gemeinden²⁴ den Beschluss über die Eröffnungsbilanz, sechs Gemeinden²⁵ den Beschluss über den Rechnungsabschluss 2020 und eine Gemeinde²⁶ den Beschluss über den Rechnungsabschluss 2021 nicht fristgerecht fassten. Der LRH empfahl, die Frist für die Beschlussfassung von Rechnungsabschlüssen zukünftig einzuhalten.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Ossiach den Rechnungsabschluss 2020 nicht wie gesetzlich vorgesehen veröffentlichte. Weiters stellte der LRH fest, dass drei

²³ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Reißbeck, St. Urban

²⁴ Eberstein, Lavamünd, Moosburg

²⁵ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, St. Urban

²⁶ St. Urban

Gemeinden²⁷ den Rechnungsabschluss 2020 und fünf Gemeinden²⁸ den Rechnungsabschluss 2021 zwar im RIS und im elektronisch geführten Amtsblatt veröffentlichten, nicht jedoch wie gesetzlich vorgesehen auf der Gemeindewebsite.²⁹ Der LRH empfahl den Gemeinden, zukünftig den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung zu entsprechen.

Der LRH stellte fest, dass nur die Gemeinden Neuhaus und Lavamünd die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie die Gemeinden Moosburg und Reißbeck den Rechnungsabschluss 2020 in einer Form veröffentlichten, die eine weitere Verwendung ermöglichte. Lediglich die Gemeinde Neuhaus stellte diese auf ihrer Gemeindewebsite zur Verfügung. Der LRH empfahl, die Rechnungsabschlüsse wie gesetzlich vorgesehen in einer Form auf der Gemeindewebsite zu veröffentlichen, die eine weitere Verwendung ermöglichte.³⁰

Der LRH stellte kritisch fest, dass drei Gemeinden³¹ ihren gesetzlichen Kundmachungspflichten im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses und der Bereitstellung des Rechnungsabschlusses nicht entsprechend nachkamen. Der LRH empfahl den Gemeinden, ihren gesetzlichen Kundmachungspflichten künftig im elektronischen Amtsblatt rechtzeitig und vollständig nachzukommen.

- 7.3** *Die Gemeinde Eberstein teilte mit, dass sie sich bemühen würde, die gesetzlichen Fristen zur Veröffentlichung einzuhalten. Zudem würde bei der Veröffentlichung bereits darauf geachtet werden, dass diese auch im elektronischen Amtsblatt und in einer Form, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht, erfolgt.*

Die Gemeinde Moosburg wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz der Kärntner Landesregierung für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020 eine Fristverlängerung genehmigt hätte. Zudem teilte die

²⁷ Lavamünd, Reißbeck, St. Urban

²⁸ Fresach, Lavamünd, Moosburg, Reißbeck, St. Urban

²⁹ § 54 Abs. 5 K-GHG

³⁰ downloadbar beispielsweise als Excel- oder CSV-Datei

³¹ Eberstein, Moosburg, Ossiach

Gemeinde Moosburg mit, dass der Rechnungsabschluss 2021 mittlerweile auf der Gemeindewebsite auffindbar wäre und sichergestellt werden würde, dass alle folgenden Rechnungsabschlüsse unbeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen würden. Obwohl sensible Daten aus Sicht der Gemeinde Moosburg nur in PDF zur Verfügung gestellt werden sollten, um nachträgliche Änderungen und Datenmissbrauch auszuschließen, wollte die Gemeinde Moosburg die Daten der Rechnungsabschlüsse zukünftig auch als Excel- oder CSV-Datei zur Verfügung stellen. Weiters gab die Gemeinde Moosburg in ihrer Stellungnahme an, dass sie ab dem Rechnungsabschluss 2022 in den Kundmachungen auf die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme hinweisen würde.

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Frist für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zukünftig einhalten würde.

Die Gemeinde Ossiach führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie die dazugehörigen Entwürfe und Kundmachungen zur öffentlichen Einsichtnahme ordnungsgemäß veröffentlicht hätte. So wären die Kundmachungen für die Möglichkeit der öffentlichen Einsicht sowie die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 zeitgerecht auf der Gemeindewebsite und der Anschlagtafel im Gemeindeamt veröffentlicht worden. Die Gemeinde Ossiach teilte zudem mit, dass die Kundmachungen für die öffentliche Einsicht zukünftig im RIS veröffentlicht werden würden.

Die Gemeinde Reißbeck teilte mit, dass die Veröffentlichungen der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge mittlerweile gesetzeskonform erfolgen würden.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Rechnungsabschlüsse zukünftig fristgerecht beschlossen werden würden. Zudem teilte sie mit, dass die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 bereits auf der neuen Gemeindewebsite abrufbar wären.

- 7.4 Im Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg wies der LRH darauf hin, dass das K-GHG grundsätzlich keine Möglichkeit zur Fristverlängerung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses vorsah. Der LRH war sich der Problematik, die

durch die Covid-19-Pandemie zu Verzögerungen der Beschlussfassung führte, bewusst und begrüßte es, dass die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse 2021 größtenteils fristgerecht erfolgte. Dennoch waren gesetzliche Fristen grundsätzlich einzuhalten. Zudem war die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg hinsichtlich der Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse in einer Form, die eine weitere Verarbeitung ermöglichte, nicht nachvollziehbar, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung in dieser Form bestand.

Der LRH wies die Gemeinde Ossiach nochmals daraufhin, dass die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse nach ihrer Beschlussfassung zeitlich unbegrenzt auf der Gemeindewebsite zu erfolgen hatte. Der LRH verwies dabei auch auf seine Empfehlung, die Rechnungsabschlüsse in einer Form, die eine weitere Verarbeitung ermöglichte, zur Verfügung zu stellen. Zudem wies der LRH die Gemeinde Ossiach darauf hin, dass die Kundmachungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses und der Bereitstellung des Rechnungsabschlusses wie gesetzlich vorgesehen auch im elektronischen Amtsblatt rechtzeitig und vollständig erfolgen sollte.

Anlagevermögen

Ansatz und Bewertung

- 8 Der LRH überprüfte stichprobenartig mehrere Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Eröffnungsbilanzen und der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 auf Richtigkeit der Erfassung.

Der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände war durch die VRV 2015 geregelt. Grundsätzlich galt, dass jeder Vermögenswert einzeln zu erfassen und zu bewerten war. Zur Vereinfachung konnte in gewissen Fällen für bewegliche Güter ein Festwertverfahren angewendet werden. Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer, die üblicherweise auch zusammen genutzt wurden, konnten zu einer Sachanlage zusammengefasst werden.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte waren grundsätzlich zum Zeitpunkt ihres Zugangs zu Anschaffungskosten und selbsterstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung von Grundstücken konnte auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (beispielsweise Grundstücks-rasterverfahren) erfolgen. Auch Gebäude und Bauten konnten zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines Gutachtens oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität bewertet werden.

Immaterielle Vermögenswerte

- 9.1 Die VRV 2015 definierte immaterielle Vermögenswerte als identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, die nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen waren, wenn sie angeschafft und nicht selbst erstellt wurden. Dazu zählten beispielsweise Rechte aus Konzessionen, Lizenzen, Software, Marken- und Urheberrechte. Für immaterielle Vermögenswerte sah die VRV 2015

eine Nutzungsdauer nach vertraglicher Vereinbarung oder beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzungsdauer vor.

Die Gemeinde Fresach aktivierte die Einmallizenz der Buchhaltungssoftware korrekterweise als immateriellen Vermögenswert. Die Gemeinde schrieb diese Software nicht über die beabsichtigte wirtschaftliche Nutzungsdauer ab.

Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung zeigte sich, dass die Gemeinde Moosburg zusätzlich zu ihrer Buchhaltungssoftware auch Schulungskosten im Rahmen der Einführung ihres neuen Buchhaltungssystems als immateriellen Vermögenswert aktivierte. Bei Schulungskosten handelte es sich nicht um aktivierungsfähige Nebenkosten zur Software, da die Inbetriebnahme der Software unabhängig vom Schulungsstand der Mitarbeiter gegeben war.³²

Die Gemeinde Ossiach erfasste einen „Digitalen Leitungskataster“ unter den Sachanlagen und schrieb diesen analog zu den Wasserleitungen auf 33 Jahre ab.

Die Gemeinde St. Urban nahm diverse Softwares als Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und nicht als immaterielle Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen auf.

- 9.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Fresach die Einmallizenz der Buchhaltungssoftware im Anlagevermögen erfasste und nicht abschrieb. Der LRH empfahl, die Lizenz der Buchhaltungssoftware verteilt über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Buchhaltungssoftware abzuschreiben.

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Moosburg die im Rahmen der Einführung der neuen Buchhaltungssoftware aufgetretenen Schulungskosten in ihr Anlagevermögen aufnahm. Da es sich bei diesen Schulungskosten um keine aktivierungsfähigen Nebenkosten zur Buchhaltungssoftware handelte, empfahl der LRH, diese aufwandswirksam zu verbuchen und von einer Aktivierung im Anlagevermögen abzusehen.

³² International Public Sector Accounting Standard 31, Intangible Assets, RN 36, Erläuterungen zur VRV 2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde Ossiach einen „Digitalen Leitungskataster“ als Sachanlage auswies und analog zu den Wasserleitungen auf 33 Jahre abschrieb. Der LRH empfahl, den „Digitalen Leitungskataster“ als immateriellen Vermögensgegenstand in ihrem Anlagevermögen auszuweisen und nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer abzuschreiben.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde St. Urban Softwares als Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ihr Anlagevermögen aufnahm. Der LRH empfahl die Erfassung von Softwares als immaterielle Vermögenswerte.

- 9.3 *Die Gemeinde Moosburg führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Schulungskosten für die Inbetriebnahme des neuen Systems erforderlich gewesen wären. Daher wären die Schulungskosten Teil der Anschaffungskosten. Die Gemeinde teilte zudem mit, dass eine Korrektur der Eröffnungsbilanz in diesem Zusammenhang nicht erfolgen würde, da die Schulungskosten nur einen kleinen Teil des Sachanlagevermögens ausmachen würden und eine Änderung somit nur marginale Auswirkungen hätte. Die Gemeinde Moosburg teilte jedoch mit, dass Schulungskosten zukünftig nicht mehr aktiviert werden würden.*

Die Gemeinden Ossiach und St. Urban teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Empfehlungen des LRH umsetzen würden.

- 9.4 Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest, dass angefallene Schulungskosten im Rahmen einer Softwareeinführung keine aktivierungsfähigen Nebenkosten darstellten. Die Betriebsbereitschaft einer Software war unabhängig von der Verfügbarkeit geschulter Mitarbeiter gegeben. Dies war auch den Ausführungen des Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs auf der „Plattform für öffentliches Rechnungswesen“ zu entnehmen, die unter anderem Schulungskosten für Mitarbeiter als nicht-aktivierungsfähige Anschaffungskosten nannten.³³

³³ siehe dazu Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 2.1.2. Zugang und Erstbewertung

Sachanlagen

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- 10.1 Der LRH glich die im Anlagenverzeichnis erfassten Grundstücke der Gemeinden anhand der Einlagezahlen mit dem Grundbuch ab.³⁴ Zudem erfolgte eine stichprobenartige Kontrolle anhand der Grundstücksnummern.

Die Gegenüberstellung der Daten ergab in sechs Gemeinden³⁵ Differenzen. Bei drei³⁶ Gemeinden identifizierte der LRH Grundstücke, die im Anlagevermögen nicht erfasst waren. Bei vier Gemeinden waren Grundstücke mit einer nicht mit dem Grundbuch übereinstimmenden Einlagezahl oder Grundstücksnummer erfasst.

- 10.2 Der LRH kritisierte, dass es in sechs Gemeinden³⁷ Differenzen zwischen den im Anlagenverzeichnis erfassten Grundstücken und dem Grundbuch gab. Der LRH empfahl diesen Gemeinden, die fehlenden Grundstücke nachzuerfassen und die Einlagezahlen und Grundstücksnummern zu überprüfen sowie gegebenenfalls zu korrigieren. Der LRH empfahl zudem, zukünftig die Grundstücke im Anlagenverzeichnis regelmäßig mit dem Grundbuch abzugleichen.

- 10.3 *Die Gemeinden Eberstein und Lavamünd teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die fehlenden Grundstücke im Zuge der Änderung der Eröffnungsbilanz nacherfassen würden. Zudem gab die Gemeinde Eberstein an, dass die Grundstücke künftig mit dem Grundbuch abgeglichen werden würden.*

Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die fehlerhafte Grundstücksnummer umgehend korrigiert werden würde.

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, dass die durch den LRH festgestellte Differenz bereits korrigiert worden wäre und dass sie die Grundstücke des öffentlichen Guts im Anlageverzeichnis nun im Rahmen des Rechnungsabschlusses mit dem Grundbuch abgleichen würde.

³⁴ Da im Anlagenverzeichnis der Gemeinden Moosburg und Reißbeck keine Einlagezahlen angegeben waren, erfolgte der Abgleich mit einer von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Auflistung der Grundstücke.

³⁵ Eberstein, Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

³⁶ Eberstein, Lavamünd, St. Urban

³⁷ Eberstein, Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie eine Kontrolle der im Anlageverzeichnis erfassten Grundstücke durchführen und fehlende Grundstücke nacherfassen würde.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

11.1 Der LRH überprüfte stichprobenartig Vermögensgegenstände aus dem Bereich Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass die neun Gemeinden die Bekleidung der Feuerwehrmitglieder, die sowohl die Schutzbekleidung als auch die Ausgehuniformen umfasste, unterschiedlich ansetzten und bewerteten. Zwei Gemeinden³⁸ erfassten die Feuerwehrbekleidung aufwandswirksam. Die übrigen Gemeinden aktivieren diese mit den Anschaffungskosten bzw. bewerteten diese mittels Festwertverfahren.

Weiters zeigte die stichprobenartige Überprüfung, dass eine Gemeinde³⁹ Neuanschaffungen von Computern teilweise nicht als separate Vermögensgegenstände im Anlagenverzeichnis erfasste. Stattdessen ließ sie diese bereits in den Vorjahren erworbenen Vermögensgegenständen zugehen.

11.2 Der LRH stellte fest, dass die neun Gemeinden die Bekleidung der Feuerwehren teilweise aufwandswirksam oder nach Anschaffungskosten im Anlagevermögen aufnahmen. Der LRH empfahl, die Feuerwehruniformen als Einheiten zu sehen und als solche im Anlagevermögen aufzunehmen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre eine Erfassung mit dem Festwertverfahren möglich. Nachbeschaffungen wären demnach aufwandswirksam zu verbuchen.

Der LRH bemängelte, dass eine Gemeinde Neuanschaffungen von Computern teilweise nicht als separate Vermögensgegenstände im Anlagenverzeichnis erfasste, sondern diese bereits in den Vorjahren erworbenen Vermögensgegenständen zugehen ließ. Der LRH empfahl, Neuanschaffungen als separate Vermögensgegenstände zu erfassen.

³⁸ Lavamünd, Reißbeck

³⁹ St. Urban

- 11.3 *Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des LRH im Zuge der Änderung der Eröffnungsbilanz umgesetzt werden würde.*

Die Gemeinde Neuhaus führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie im Bereich der Feuerwehrausstattungen alle Anschaffungen auf Gesamtrechnungsebene, die den Wert von 400 Euro brutto überstiegen, im Anlagevermögen aktivierte. Darüber hinaus würde eine Inventarisierung seitens der drei Feuerwehren der Gemeinde in einer entsprechenden Verwaltungssoftware erfolgen. Diesen Aktivierungsansatz würde die Gemeinde auch zukünftig verfolgen.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie künftig Neuanschaffungen als separate Vermögensgegenstände erfassen wollte.

Kulturgüter

- 12.1 Mit der Anwendung der VRV 2015 waren in der Vermögensrechnung unter den Sachanlagen erstmalig Kulturgüter auszuweisen.

Kulturgüter waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren. Die Bewertung konnte auch auf Basis von Gutachten oder nach interner plausibler Wertfeststellung erfolgen. War eine solche Bewertung nicht möglich, waren die jeweiligen Kulturgüter in einer eigenen Beilage zum Rechnungsabschluss als „nicht bewertete Kulturgüter“ darzustellen. Hinsichtlich der Abnutzbarkeit sah die VRV 2015 vor, dass Kulturgüter mangels Wertverlust nicht linear abzuschreiben waren, da diese im Zeitverlauf nicht an Wert verlieren sollten. Eine Ausnahme stellen hier als Kulturgüter definierte Gebäude dar. Für diese bestand ein Wahlrecht hinsichtlich der linearen Abschreibung.

Die Gemeinden nahmen diverse Kulturgüter in ihr Anlagevermögen auf. Beispielsweise erfassten sie Bildstöcke, Gemälde und Skulpturen. Drei Gemeinden⁴⁰ unterstellten ihren Kulturgütern teilweise Wertverlust. Sie schrieben diese ab bzw. erfassten diese unter Annahme einer bereits vollständigen Abschreibung mit einem Buchwert in der Höhe von Null im Anlagevermögen. Eine Gemeinde⁴¹ wies in ihrem

⁴⁰ Eberstein; Fresach, Ossiach

⁴¹ St. Urban

Anlagevermögen keine Kulturgüter aus, erfasste allerdings drei Gemälde als Einrichtungsgegenstände mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Eine Gemeinde⁴² definierte diverse Imagebilder in ihrem Dorfladen als Kulturgüter.

Bei seinen Einsichtnahmen vor Ort stellte der LRH fest, dass drei Gemeinden⁴³ künstlerisch gestaltete Objekte nicht in das Anlagevermögen aufnehmen.

- 12.2 Der LRH bemängelte, dass drei Gemeinden⁴⁴ einigen ihrer Kulturgütern einen Wertverlust unterstellten und daher eine Abschreibung berechneten. Der LRH empfahl, als Kulturgüter erfasste Vermögensgegenstände gemäß VRV 2015 mangels Wertverlust nicht abzuschreiben.

Der LRH stellte fest, dass eine Gemeinde⁴⁵ Gemälde als Einrichtungsgegenstände erfasste und diese linear abschrieb. Zudem stellte der LRH kritisch fest, dass eine Gemeinde⁴⁶ die Imagebilder in ihrem Dorfladen als Kulturgut erfasste. Der LRH empfahl den beiden Gemeinden, zu überprüfen, ob diese Vermögenswerte die in der VRV 2015 definierten Eigenschaften eines Kulturguts erfüllen und ihre bisherige Zuordnung gegebenenfalls zu korrigieren. Außerdem empfahl der LRH einer Gemeinde⁴⁷, die erfassten Gemälde mangels Abnutzbarkeit bzw. Wertverlust nicht abzuschreiben.

Der LRH bemängelte, dass drei Gemeinden⁴⁸ künstlerisch gestaltete Objekte nicht ins Anlagevermögen aufgenommen hatten und empfahl diese gegebenenfalls als Kulturgüter zu erfassen.

- 12.3 *Die Gemeinde Eberstein führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich bei dem Kulturgut um einen Bildstock vorwiegend aus Holz handeln würde, der mit der Zeit verwittern und daher zu sanieren bzw. allenfalls neu aufzubauen sein würde. Daher hätte der Bildstock einen Wertverlust. Zudem teilte die Gemeinde Eberstein mit, dass*

⁴² Fresach

⁴³ Eberstein, Ossiach, Reißeck

⁴⁴ Eberstein, Fresach, Ossiach

⁴⁵ St. Urban

⁴⁶ Fresach

⁴⁷ St. Urban

⁴⁸ Eberstein, Ossiach, Reißeck

sie mit der Änderung der Eröffnungsbilanz das fehlende Anlagegut nacherfassen würde.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie überprüfen würde, ob die Gemälde die Eigenschaften eines Kulturguts erfüllen würden. Sollte sich eine Zuordnung zu den Kulturgütern ergeben, würde die Zuordnung zu den Vermögensgegenständen korrigiert und eine Korrektur der Abschreibung durchgeführt werden.

- 12.4 Im Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Eberstein teilte der LRH mit, dass die VRV vorsah, dass Kulturgüter nicht linear abzuschreiben waren und eine Ausnahme nur als Kulturgüter definierte Gebäude darstellten. Die Instandhaltung von Kulturgütern war entsprechend des Kontenplans der VRV 2015 aufwandswirksam zu erfassen.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau

- 13.1 In dieser Position waren Anzahlungen auszuweisen, die für den künftigen Erwerb von Sachanlagevermögen geleistet wurden. Der Vermögensgegenstand befand sich zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Erst nach Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am Vermögensgegenstand an die Gemeinde hatte die Umbuchung auf das entsprechende Anlagenkonto zu erfolgen.

Die Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau“ enthielt zudem Sachanlagen, für die der Herstellungsvorgang zum Rechnungsabschlussstichtag bereits begonnen hatte, aber noch nicht abgeschlossen war. Das wirtschaftliche Eigentum lag bereits bei der Gemeinde. Nach Fertigstellung der Anlage hatte eine Umbuchung auf das entsprechende Anlagenkonto zu erfolgen. Erst nach Inbetriebnahme begann die planmäßige Abschreibung des Anlageguts.

Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die Gemeinden nach Fertigstellung des Anlageguts eine Umbuchung auf das entsprechende Anlagenkonto durchführten und die Abschreibung erst nach Inbetriebnahme einsetzte. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau“ stellte der LRH fest, dass die Gemeinde Reißbeck einen Teil ihrer Schwimmbadsanierung bereits im Jahr 2020 und somit vor der Fertigstellung im Jahr 2021 aktivierte und vor

Inbetriebnahme abschrieb. Die Abschreibung erfolgte ebenfalls bereits ab dem Jahr 2020.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Reißeck einen Teil der Kosten für die Schwimmbadsanierung bereits vor der Fertigstellung aktivierte und abschrieb. Er empfahl, in Bau befindliche Anlagen erst nach Fertigstellung auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen und mit der Inbetriebnahme abzuschreiben.
- 13.3 *Die Gemeinde Reißeck gab in ihrer Stellungnahme an, dass es sich bei der vorzeitigen Aktivierung um einen Einzelfall handeln würde. Die derzeit in Bau befindlichen Anlagen würde die Gemeinde korrekt bebuchen und erst nach Fertigstellung aktivieren.*

Kofinanzierte Schutzbauten

- 14.1 Kofinanzierte Schutzbauten waren Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung mehrere Gebietskörperschaften finanzierten. Kofinanzierte Schutzbauten errichteten zumeist die Länder und der Bund in Abstimmung mit den Gemeinden.

Um die Behandlung kofinanzierter Schutzbauten beurteilen zu können, war zu klären, bei wem das wirtschaftliche Eigentum des Anlageguts lag. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch Vereinbarung übertrugen Bund und Länder die jeweilige Anlage in vielen Fällen zur weiteren Nutzung und Instandhaltung der Gemeinde. Durch diese Vereinbarung war das wirtschaftliche Eigentum zumeist der Gemeinde zuzuordnen. Der Sachverhalt war aber genau zu prüfen, da das wirtschaftliche Eigentum auch bei den Ländern oder beim Bund liegen konnte.

In der Gemeinde Fresach wurde im Prüfungszeitraum eine Wildbachverbauung errichtet, deren Fertigstellung noch nicht erfolgt war. Dementsprechend fand noch keine Abschreibung statt. Die Gemeinde St. Urban nahm die Wildbachverbauung in ihrem Gemeindegebiet nicht in das Anlagevermögen auf.

- 14.2 Der LRH empfahl den Gemeinden⁴⁹ zu prüfen, ob das wirtschaftliche Eigentum der kofinanzierten Schutzbauten bei der Gemeinde lag. Der LRH empfahl zudem, sofern das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde lag, die kofinanzierten Schutzbauten

⁴⁹ Fresach, St. Urban

mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die durch den Bund, das Land und weiteren Einrichtungen getragenen Kosten wären als Investitionszuschüsse zu erfassen.

- 14.3 *Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie überprüfen würde, ob das wirtschaftliche Eigentum der errichteten Wildbachverbauung bei der Gemeinde lag. Sollte dies der Fall sein, wollte sie eine entsprechende Korrektur durchführen.*

Leasing

- 15.1 Beim Leasing war zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden. Ausschlaggebend für die Qualifizierung des Leasings war das wirtschaftliche Eigentum, wem es also wirtschaftlich zuzurechnen war.⁵⁰ Kriterien, die für ein Finanzierungsleasing sprachen, waren unter anderem lange Vertragsdauern im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder wenn das Leasinggut speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten war und nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden konnte (Spezialleasing).⁵¹ Handelte es sich um Finanzierungsleasing, hatte der Leasingnehmer das geleaste Objekt mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und eine Verbindlichkeit auszuweisen. Lag ein Operating Leasing vor, hatte der Leasingnehmer die Leasingrate als Aufwand zu verbuchen. Die Gemeinden hatten ihre Leasingverpflichtungen in der Anlage 6i – Leasingspiegel zum Rechnungsabschluss darzustellen.

Sechs der neun Gemeinden⁵² hatten offene Leasingvereinbarungen zu den Stichtagen 31. Dezember 2020 und 2021. Sie leasen im Prüfungszeitraum diverse Fahrzeuge und Kopiergeräte. Alle Gemeinden hatten ihren Rechnungsabschlüssen die Anlage 6i beigelegt. Eine Gemeinde⁵³ wies trotz aufrechter Leasingvereinbarungen in den Jahren 2020 und 2021 in der Anlage 6i keine Leasinggegenstände aus. Zwei Gemeinden⁵⁴ tätigten in der Anlage 6i nicht alle erforderlichen Angaben.

⁵⁰ Es war zudem bei Mietverträgen zu prüfen, ob allenfalls die Voraussetzungen eines Finanzierungsleasings erfüllt waren.

⁵¹ vgl. Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 135ff

⁵² Eberstein, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

⁵³ Ossiach

⁵⁴ Eberstein, Neuhaus

Vier Gemeinden klassifizierten und erfassten all ihre Leasinggegenstände als Operating Leasing. Die Leasingverträge der Fahrzeuge wiesen jedoch in allen vier Gemeinden hohe unkündbare Grundmietzeiten auf bzw. wurden diese öfters verlängert und sahen teilweise ein Andienungsrecht des Leasinggebers und den Risikoübergang auf den Leasingnehmer vor.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass eine Gemeinde⁵⁵ in der Anlage 6i keine Leasinggegenstände auswies, obwohl sie zwei Vermögensgegenstände leaste. Der LRH empfahl, in der Anlage 6i zukünftig Angaben zu den aufrechten Leasingverhältnissen zu machen.

Der LRH bemängelte, dass zwei Gemeinden⁵⁶ in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 nicht alle erforderlichen Angaben zu ihren Leasingverhältnissen tätigten und empfahl, die Anlage zukünftig vollständig auszufüllen.

Der LRH stellte fest, dass vier Gemeinden⁵⁷ das Leasing ihrer Fahrzeuge als Operating Leasing klassifizierten. Der LRH empfahl, aufgrund der vertraglichen Gegebenheiten zu prüfen, ob diese Zuordnung korrekt war. Im Falle von Finanzierungsleasing wären die Vermögensgegenstände im Anlagevermögen aufzunehmen und die Leasingverpflichtung zu passivieren.

- 15.3 *Die Gemeinde Moosburg wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das wirtschaftliche Eigentum mit jedem Leasinggeber abgeklärt worden wäre. In den Leasingverträgen wäre eindeutig geregelt, dass das wirtschaftliche Eigentum der durch die Gemeinde Moosburg geleasten Objekte beim Leasinggeber lag und somit auch durch diesen aktiviert werden würde. Da dasselbe Objekt nur einmal aktiviert werden dürfte, könnte die Gemeinde Moosburg das Leasinggut nicht in ihren Anlagenbestand aufnehmen.*

Die Gemeinde Neuhaus führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Leasinggeber des bestehenden Leasingvertrags im Zuge der Anschaffung des Leasingguts den Vorsteuerabzug geltend gemacht hätte. Zudem hätte der Leasinggeber das Leasinggut im Anlagevermögen bilanziell aktiviert und über die Laufzeit des

⁵⁵ Ossiach

⁵⁶ Eberstein, Neuhaus

⁵⁷ Moosburg, Neuhaus, Ossiach, Reißeck

Leasingvertrags abgeschrieben. Aus diesem Grund wäre das Leasinggut dem Leasinggeber wirtschaftlich zuzurechnen gewesen und wäre keine Aktivierung durch die Gemeinde Neuhaus erfolgt. Die Gemeinde Neuhaus gab weiters an, dass sie diesen Bilanzierungsansatz zukünftig beibehalten würde. Die Gemeinde Neuhaus teilte zudem mit, dass beginnend mit dem Rechnungsabschluss 2022 eine vollständige Befüllung der Anlage 6i erfolgen würde.

Die Gemeinde Ossiach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die noch aufrechte Leasingvereinbarung mit dem Rechnungsabschluss 2022 in der Anlage 6i ausweisen wollte.

- 15.4 Der LRH wies daraufhin, dass die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums von Leasinggegenständen durch die Gemeinde auf Basis der vertraglichen Gegebenheiten zu erfolgen hatte. Lange Vertragsdauern im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder wenn das Leasinggut speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten war und nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden konnte (Spezialleasing), wiesen auf ein Finanzierungsleasing hin. Ein weiterer Hinweis auf Finanzierungsleasing stellte im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers ein Restwert dar, der erheblich unter dem Verkehrswert lag. Wenn ein Finanzierungsleasing vorlag, war die Gemeinde als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands. In diesem Fall hatte sie das geleaste Objekt mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die Aufnahme in das Anlagevermögen der Gemeinde war unabhängig von der Beurteilung durch den Leasinggeber und einer möglichen Aktivierung in dessen Anlagevermögen.

Aktive Finanzinstrumente

Grundlagen

- 16 Bei den aktiven Finanzinstrumenten war zwischen bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumenten und zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten zu unterscheiden.

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente waren alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit. Der Kategorie der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente waren alle aktiven Finanzinstrumente zuzuschreiben, die bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Finanzinstrumente waren bei der Anschaffung mit den jeweiligen Anschaffungskosten zu erfassen, wozu auch Agio und Disagio zählten.

Im Zusammenhang mit von ihnen gehaltenen Finanzinstrumenten hatten Gemeinden ihren Rechnungsabschlüssen folgende Anlagen beizufügen: Anlagen 6m und 6n – Nachweis/Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente sowie Anlage 6o – Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft und Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten.

Finanzinstrumente der ausgewählten Gemeinden

- 17.1 Drei Gemeinden⁵⁸ wiesen Abfertigungsversicherungen als aktive Finanzinstrumente in ihren Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 aus. Bei Rückdeckungsversicherungen

⁵⁸ Fresach, Lendorf, Moosburg

und Auslagerungsversicherungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Beamtenpensionen handelte es sich um sonstige risikoarme Veranlagungsformen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktiven Finanzinstrumente dieser drei Gemeinden laut den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021:

Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente

Gemeinde	Aktive Finanzinstrumente				
	Bezeichnung	Zuordnung in Vermögensrechnung	Eröffnungsbilanz	Buchwert	Buchwert
			1.1.2020	31.12.2020	31.12.2021
in Euro					
Fresach	Abfertigungsversicherung	bis zur Endfälligkeit gehalten	5.584	5.584	20.400
Lendorf	Abfertigungsversicherung	bis zur Endfälligkeit gehalten	65.533	76.420	45.386
Moosburg	Abfertigungsversicherung	zur Veräußerung verfügbar	23.280	28.522	33.937

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Rechnungsabschlüsse

In den Vermögensrechnungen 2021 wiesen die Gemeinden Fresach und Lendorf die Abfertigungsversicherungen der Kategorie der bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente zu. Die Gemeinde Moosburg stufte sie als zur Veräußerung verfügbares Finanzinstrument ein. In der Eröffnungsbilanz sowie im Rechnungsabschluss 2020 nahmen die Gemeinden die Kategorisierung in gleicher Weise vor. Keine der drei Gemeinden schloss ihrem Rechnungsabschluss die Anlage 6p an.

Die Gemeinde Fresach wies die Abfertigungsversicherungen in der Eröffnungsbilanz und im Rechnungsabschluss 2020 mit dem selben Buchwert von 5.584 Euro aus. Laut den übermittelten Versicherungspolizzen betrugen die Aktivierungswerte der betreffenden Versicherungen zum 31. Dezember 2020 insgesamt jedoch 17.458 Euro. Die Gemeinde wies im Rechnungsabschluss 2020 somit einen um 11.874 Euro zu niedrigen Buchwert der Abfertigungsversicherungen aus. Im Rechnungsabschluss 2021 entsprach der ausgewiesene Buchwert den in den Versicherungspolizzen ausgewiesenen Aktivierungswerten.

- 17.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Fresach den Buchwert ihrer Abfertigungsversicherungen im Rechnungsabschluss 2020 zu niedrig auswies, im Rechnungsabschluss 2021 wies sie diese jedoch entsprechend der Versicherungspolizzen aus.

Beteiligungen

Grundlagen

- 18 Beteiligungen waren Anteile der Gebietskörperschaft an Unternehmen oder durch die Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Beteiligungen waren entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis in Beteiligungen an verbundenen Unternehmen⁵⁹, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen⁶⁰ und in sonstige Beteiligungen⁶¹ zu gliedern. Anstalten, Stiftungen und Fonds zählten unter der Voraussetzung, dass die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübte, zu den verwalteten Einrichtungen. Die Beteiligungen waren mit dem Anteil am Eigenkapital⁶² im Rechnungsabschluss zu erfassen und in den entsprechenden Nachweisen⁶³ abzubilden. Für die Bewertung der Beteiligungen war der Einzelabschluss bzw. der Konzernabschluss heranzuziehen. Anteile an Verbänden wie beispielsweise Gemeinde-, Wasserrechts- oder Schulverbänden waren nicht als Beteiligungen anzusehen.

Weiters hatten die Gemeinden in der Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% Informationen über Beteiligungen unter mittelbarer Kontrolle offenzulegen.

⁵⁹ Anteil mehr als 50%

⁶⁰ Anteil von 20% bis 50%

⁶¹ Anteil kleiner als 20%

⁶² Das Eigenkapital umfasste das eingeforderte Nennkapital, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust.

⁶³ Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k), Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)

Beteiligungen der ausgewählten Gemeinden

- 19.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüssen erfassten Beteiligungen der ausgewählten Gemeinden:

Tabelle 5: Ausgewiesene Beteiligungen

Gemeinde	Beteiligungen an		
	verbundenen Unternehmen	assoziierten Unternehmen	sonstigen Unternehmen
Eberstein	1	-	-
Fresach	-	-	1
Lavamünd	-	-	4
Lendorf	1	-	1
Moosburg	1	1	2
Neuhaus	-	-	1
Ossiach	1	-	- ¹⁾
Reißeck	-	-	-
St. Urban	1	-	1

¹⁾ eine Beteiligung war nicht erfasst

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Eröffnungsbilanzen

Mit Ausnahme einer Gemeinde⁶⁴ wiesen alle Gemeinden Beteiligungen in ihrer Eröffnungsbilanz aus. Zwei Gemeinden⁶⁵ hatten ihre Beteiligungen entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Eröffnungsbilanz erfasst. Fünf Gemeinden⁶⁶ bewerteten ihre Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz teilweise nicht entsprechend ihrer tatsächlichen Anteile am Eigenkapital. Eine Gemeinde⁶⁷ wies ihren Anteil an einem Gemeindeverband (Abfallwirtschaftsverband) als Beteiligung aus. Zudem wies die Gemeinde Ossiach in ihrer Eröffnungsbilanz zwar ihre 100%ige Beteiligung an der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. aus, nicht jedoch die Beteiligung von 10% an der Region Villach Tourismus GmbH.

Die Gemeinde Eberstein setzte die Beteiligung an der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Eberstein KG (verbundenes Unternehmen) in Höhe

⁶⁴ Reißeck

⁶⁵ Fresach, Neuhaus

⁶⁶ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, St. Urban

⁶⁷ Lavamünd

des Komplementärkapitals an. Dies entsprach jedoch nicht dem tatsächlichen Eigenkapital.

Die Gemeinde Lavamünd war an der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, der HSH Sonnenstrom Diex eGen, dem Abfallwirtschaftsverband Wolfsberg⁶⁸ und der europäischen Genossenschaft Family of Power mit jeweils weniger als 20% beteiligt. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungen entsprachen nicht dem tatsächlichen Anteil am Eigenkapital.

Die Gemeinde Lendorf bewertete die Beteiligung an der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Lendorf KG (verbundenes Unternehmen) in richtiger Höhe. Die Beteiligung an der Millstätter See Tourismus GmbH von 7,5% war jedoch nicht mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital des Unternehmens ausgewiesen.

Die Gemeinde Moosburg berechnete die Beteiligung an der Marktgemeinde Moosburg Betriebs- und BeteiligungsgmbH (verbundenes Unternehmen), am Wertstoffsammelzentrum der Gemeinden Moosburg-Pörtschach-Techelsberg (assoziiertes Unternehmen) sowie der Wörthersee Tourismus GmbH (sonstiges Unternehmen) korrekt. Jedoch entsprach die Beteiligung an der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring eGen. (sonstiges Unternehmen) lediglich den ursprünglichen Anschaffungskosten der Gemeinde.

Die Gemeinde St. Urban wies die Beteiligung an der Beteiligungs- und Infrastruktur St. Urban Gesellschaft m.b.H. (verbundenes Unternehmen) in Höhe des Eigenkapitals inklusive der Investitionszuschüsse aus. Zudem wies die Gemeinde St. Urban ihre Beteiligung an der Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a. d. Glan-Feldkirchen mit den ursprünglichen Anschaffungskosten aus.

Bewertung und Erfassung der Beteiligungen im Zuge der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 erfolgten wie bereits in den Eröffnungsbilanzen. So waren die Bewertungen der Beteiligungen von fünf Gemeinden⁶⁹ nicht zur Gänze nachvollziehbar. Die

⁶⁸ Dabei handelte es sich um den ursprünglichen Namen des Verbands, zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH hieß er Abfallwirtschaftsverband Lavanttal.

⁶⁹ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, St. Urban

Gemeinde Ossiach hatte die Beteiligung an der Region Villach Tourismus GmbH auch in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 nicht erfasst.

- 19.2 Der LRH kritisierte, dass fünf Gemeinden⁷⁰ ihre Beteiligungen nicht mit dem tatsächlichen Anteil am Eigenkapital erfasst hatten. Der LRH empfahl, die Bewertung der Beteiligungen zukünftig entsprechend ihres tatsächlichen Anteils am Eigenkapital in den Rechnungsabschlüssen zu erfassen.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Lavamünd den Anteil am Abfallwirtschaftsverband Wolfsberg als Beteiligung auswies. Da es sich bei Anteilen an Gemeindeverbänden um keine Beteiligungen gemäß VRV 2015 handelte, empfahl der LRH, Anteile an Gemeindeverbänden zukünftig nicht unter den Beteiligungen auszuweisen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Ossiach ihre Beteiligung an der Region Villach Tourismus GmbH weder in der Eröffnungsbilanz noch in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 erfasst hatte. Der LRH empfahl, die Beteiligung unter den sonstigen Beteiligungen aufzunehmen.

- 19.3 *Die Gemeinde Eberstein teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bewertung der Beteiligung künftig anhand des tatsächlichen Anteils der Gemeinde am Eigenkapital erfolgen würde.*

Die Gemeinde Lavamünd gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie den Abfallwirtschaftsverband nicht mehr als Beteiligung ausweisen würde. Zudem würde sie die Beteiligungen mit dem tatsächlichen Wert am Eigenkapital erfassen.

Die Gemeinde Moosburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Rechnungsabschluss 2022 versuchen würde, den korrekten Wert der Beteiligung von der Genossenschaft zu erhalten.

Die Gemeinde Ossiach führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die fehlende Beteiligung bereits nach der Einschau durch den LRH umgehend erfasst worden wäre und im

⁷⁰ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, St. Urban

Rechnungsabschluss 2022 ordnungsgemäß in der Anlage 6j und der Nettovermögensveränderungsrechnung Anlage 1d ausgewiesen wäre.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Erfassung der Beteiligungen überprüfen und gegebenenfalls adaptieren würde.

Anlagen zum Rechnungsabschluss

- 20.1 Den Rechnungsabschlüssen war bei Vorliegen von unmittelbaren Beteiligungen die Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft beizulegen. Die VRV 2015 sah in ihrer Vorlage zur Anlage 6j Mindestangaben vor. So waren der Name der Einheit, die Firmenbuchnummer, die Beteiligungsart, das Stamm-/Grundkapital, der Anteil der Gebietskörperschaft in Prozent, der Buchwert der Beteiligung, das Geschäftsjahr, das Eigenkapital bzw. das geschätzte Nettovermögen des letztgültigen Jahresabschlusses und des Vorjahres, die Bilanzsumme, die Finanzverbindlichkeiten, der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag,

die Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft, die Klassifikation nach ESVG⁷¹ und, ob ein Konzernabschluss vorhanden war, anzugeben.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Anlage 6j in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 der Gemeinden:

Tabelle 6: Nachweise über unmittelbare Beteiligungen der Gemeinden

Gemeinde	Anlage 6j	
	RA 2020	RA 2021
Eberstein	Leermeldung ¹⁾	ja
Fresach	ja	ja
Lavamünd	ja	ja
Lendorf	ja	ja
Moosburg	ja	ja
Neuhaus	ja	ja
Ossiach	ja ²⁾	ja ²⁾
Reißeck	Leermeldung ³⁾	Leermeldung ³⁾
St. Urban	ja	ja

¹⁾ trotz einer vorhandenen Beteiligung

²⁾ eine Beteiligung fehlte

³⁾ keine Beteiligungen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Rechnungsabschlüsse

Alle Gemeinden hatten die Anlage 6j den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 beigelegt, führten die Anlage jedoch in sehr unterschiedlicher Qualität. Bei einem Großteil der Gemeinden fehlten in der Anlage 6j vereinzelte Mindestangaben oder diese waren nicht korrekt. So stimmten beispielsweise die Namen von ausgewiesenen Unternehmen nicht mit dem Firmenbuch überein.⁷² Die Gemeinden Fresach und St. Urban gaben unter anderem die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nummer) statt der Firmenbuchnummer an. Zudem fehlten bei einigen erfassten Beteiligungen Angaben zum Stamm- bzw. Grundkapital und dem Anteil der Gebietskörperschaft, oder waren nicht plausibel.⁷³ Vor allem die Angaben zu den Buchwerten, zum Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen, zur Bilanzsumme⁷⁴

⁷¹ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

⁷² Lavamünd, Moosburg, Neuhaus, St. Urban

⁷³ Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, St. Urban

⁷⁴ Lavamünd, Moosburg, Ossiach, St. Urban

und zum Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag⁷⁵ wiesen Mängel auf. So stimmten die Buchwerte teilweise nicht mit den Angaben in der Vermögensrechnung überein.⁷⁶ Bei der Angabe des Eigenkapitals bzw. des geschätzten Nettovermögens fehlten Angaben oder stimmten die angegebenen Geschäftsjahre nicht mit den tatsächlich herangezogenen Jahresabschlüssen überein.⁷⁷ Bei der Anlage 6j der Gemeinde Lavamünd fehlte zudem die Bewertung der Beteiligungen. Im Rechnungsabschluss 2021 war der Buchwert der Beteiligung an der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH jedoch erfasst.

Im Rechnungsabschluss 2020 hatte die Anlage 6j der Gemeinde Eberstein trotz vorhandener unmittelbarer Beteiligungen keine Eintragungen.

Die Gemeinde Reißeck hatte keine Beteiligungen und legte die Anlage 6j daher ohne Eintragungen bei.

Die Gemeinde St. Urban wies die Beteiligung an der Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a. d. Glan-Feldkirchen im Zuge der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 in der Anlage 6j ebenfalls als verbundenes Unternehmen aus, obwohl es sich um ein sonstiges Unternehmen handelte.

⁷⁵ Fresach, Moosburg, Ossiach, St. Urban

⁷⁶ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

⁷⁷ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Ossiach, St. Urban

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der in den Vermögensrechnungen und den Anlagen 6j erfassten Beteiligungen der ausgewählten Gemeinden:

Tabelle 7: Erfasste Beteiligungshöhe in den Rechnungsabschlüssen

Gemeinde	RA 2020			RA 2021		
	Vermögensrechnung	Anlage 6j	Differenz	Vermögensrechnung	Anlage 6j	Differenz
	in Euro			in Euro		
Eberstein	1.034.409	0	+1.034.409	1.034.409	1.034.409	0
Fresach	2.149	2.149	0	1.111	0	+1.111
Lavamünd	620	0	+620	3.365	2.745	+620
Lendorf	2.443.759	2.441.885	+1.875	2.387.045	2.387.145	-100
Moosburg	2.099.258	2.099.258	0	2.133.040	2.133.040	0
Neuhaus	440	400	+40	3.746	3.746	0
Ossiach	1.372.865	1.372.865	0	1.411.923	0	+1.411.923
Reißeck	0	0	0	0	0	0
St. Urban	5.185.114	5.240.918	-55.804	5.060.734	5.060.634	+100

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stimmten die Beteiligungshöhe laut Vermögensrechnung und die in der Anlage 6j erfassten Angaben zu den Beteiligungen nur in den Gemeinden Moosburg und Reißeck überein.

Keine der Gemeinden verfügte in den Jahren 2020 und 2021 über mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%, weshalb die Anlage 6k von den Gemeinden nicht zu erbringen war.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die Anlagen 6j der Gemeinden die gesetzlich vorgesehenen Mindestanforderungen nur teilweise erfüllten. Die Angaben fehlten oder stimmten nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Der LRH empfahl, die Anlage 6j um fehlende Angaben zu ergänzen sowie falsche Angaben zu korrigieren.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Eberstein dem Rechnungsabschluss 2020 trotz vorhandener Beteiligungen nur eine leere Anlage 6j beigelegt hatte. Der LRH empfahl, zukünftig alle gesetzlich vorgesehenen Anlagen dem Rechnungsabschluss entsprechend befüllt beizulegen.

Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde St. Urban die sonstige Beteiligung in der Anlage 6j als verbundenes Unternehmen auswies. Der LRH empfahl, die Beteiligungen in den Rechnungsabschlüssen und den dazugehörigen Anlagen korrekt auszuweisen.

Der LRH bemängelte, dass die Höhe der Beteiligungen in der Vermögensrechnung in sieben Gemeinden⁷⁸ nicht mit den in der Anlage 6j angegebenen Buchwerten übereinstimmte. Der LRH empfahl, die Beteiligungen in allen Unterlagen zum Rechnungsabschluss gleichermaßen korrekt anzuführen. Zudem empfahl der LRH allen Gemeinden, bei den Softwareanbietern zumindest eine automatische Verknüpfung der Buchwerte der Anlage 6j mit der Vermögensrechnung anzuregen.

20.3 *Die Gemeinde Eberstein führte in ihrer Stellungnahme aus, dass im Rechnungsabschluss 2020 aufgrund der Datenmigration im Buchhaltungssystem die Befüllung der Anlage 6j übersehen worden wäre. Im Rechnungsabschluss 2021 wäre die Befüllung ordnungsgemäß erfolgt.*

Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des LRH umsetzen würde.

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Befüllung der Anlage 6j gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen im Zuge des Rechnungsabschlusses 2022 sicherstellen würde. Zudem würde eine automatische Verknüpfung der Anlage 6j mit den Buchwerten der Vermögensrechnung durch den Softwareanbieter umgesetzt werden bzw. würden fehlende Datensätze im Bericht dargestellt werden.

Die Gemeinde Ossiach teilte mit, dass die Buchwerte der Beteiligungen in der Anlage 6j mittlerweile korrekt ausgewiesen wären und mit der Höhe der Beteiligungen in der Vermögensrechnung übereinstimmen würden.

Die Gemeinde St. Urban hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine umgehende Ergänzung der fehlenden Angaben bzw. eine Korrektur der falschen Angaben in der Anlage 6j vorgenommen werden würde. Zudem würde sie den Ausweis der sonstigen Beteiligungen korrigieren. Die Anpassung der die Software betreffenden Empfehlungen hätte die Gemeinde bereits beim Softwareanbieter angeregt.

⁷⁸ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

Forderungen

Grundlagen

- 21 Die Gebietskörperschaften hatten in der Eröffnungsbilanz und in ihren Rechnungsabschlüssen Forderungen zu erfassen. Dem Rechnungsabschluss war ein Nachweis über die zum Rechnungsabschlussstichtag ausständigen Forderungen beizulegen. Forderungen waren Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Sie zählten zum Vermögen und waren in kurzfristige oder langfristige Forderungen zu gliedern, wobei kurzfristige Forderungen eine Laufzeit von unter einem Jahr hatten. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr war von langfristigen Forderungen auszugehen.

Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen waren zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen waren zum Barwert zu bewerten, wenn dieser 10.000 Euro überstieg. Bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit einer Forderung waren Einzelwertberichtigungen vorzunehmen bzw. waren diese auszubuchen.

Die Forderungen waren je nach Art den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Abgaben, Forderungen aus gewährten Darlehen, sonstigen Forderungen oder sonstigen voranschlagsunwirksamen Forderungen zuzuordnen.

Ausweis der Forderungen

- 22.1 Der LRH prüfte die Übereinstimmung der in den Vermögensrechnungen ausgewiesenen Forderungen mit den Angaben der Gemeinden im Nachweis über die Forderungen zum Abschlussstichtag.

Der stichprobenartige Abgleich der kurzfristigen Forderungen aus der Vermögensrechnung mit dem Nachweis der offenen Posten ergab, dass fünf Gemeinden⁷⁹ die kreditorischen Debitoren mit den Forderungen saldierten, obwohl negative Debitorenkonten bestanden, die somit Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellten.

⁷⁹ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Ossiach, St. Urban

Eine solche saldierte Darstellung war nicht zulässig, da wie gesetzlich vorgesehen der Ausweis in voller Höhe und somit vollständig und ungekürzt zu erfolgen hatte.⁸⁰

Die folgende Tabelle zeigt die überfälligen Forderungen der Gemeinden nach ihrem Fälligkeitseintritt auf Basis der Auswertung der von den Gemeinden übermittelten Offene-Posten-Listen zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 8: Überfällige Forderungen nach ihrem Fälligkeitseintritt

Gemeinde	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	> 10 Jahre	insgesamt
Eberstein	99.994	34.604	16.624	2.348	153.570
Fresach	12.936	737.922	-	-	750.858
Lavamünd	78.146	416.111	9.567	2.795	506.620
Lendorf	24.147	16.194	-	-	40.340
Moosburg	44.572	13.449	-	200	58.221
Neuhaus	69.741	1.104.608	-	-	1.174.349
Ossiach	89.246	79.146	1.422	-	169.813
Reißeck	17.877	32.005	889	-	50.771
St. Urban	271.163	499.298	1.577	2.280	774.319

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Offene-Posten-Listen 2021

Acht Gemeinden⁸¹ hatten Forderungen mit Fälligkeiten zwischen 1992 und 2019. Vier Gemeinden⁸² führten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen von Forderungen durch. Zwei Gemeinden⁸³ führten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 Abschreibungen von Forderungen durch.

- 22.2** Der LRH bemängelte, dass fünf Gemeinden⁸⁴ die kreditorischen Debitoren mit den Forderungen saldierten und nicht entsprechend auf die Passivseite umbuchten, obwohl es sich dabei um Verbindlichkeiten der Gemeinden handelte. Der LRH

⁸⁰ § 13 Abs. 2 VRV 2015

⁸¹ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, Reißeck, St. Urban

⁸² Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Reißeck

⁸³ Lendorf, Moosburg

⁸⁴ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Ossiach, St. Urban

empfohl, das Saldierungsverbot zu beachten und aus diesem Grund kreditorische Debitoren als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Weiters stellte der LRH fest, dass acht Gemeinden⁸⁵ teilweise Forderungen auswiesen, deren Fälligkeitsdatum bereits länger zurücklag und empfahl, die Einbringlichkeit zu überprüfen und allenfalls Wertberichtigung bzw. Abschreibungen der Forderungen durchzuführen. Zudem empfahl der LRH, die Werthaltigkeit von Forderungen regelmäßig nach einem einheitlichen System zu überprüfen und die Forderungen entsprechend zu berichtigen.

Zudem stellte der LRH fest, dass die Fälligkeitsdaten aus den Offene-Posten-Listen teilweise nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Der LRH empfahl, die Fälligkeitsdaten der offenen Forderungen zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren, sowie bei technischen Problemen mit dem Softwareanbieter gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

- 22.3** *Die Gemeinde Eberstein gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie zukünftig das Saldierungsverbot bei kreditorischen Debitoren beachten und die Einbringlichkeit der Forderungen überprüfen sowie deren mögliche Wertberichtigung bzw. Abschreibung durchführen würde.*

Die Gemeinde Fresach führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie zukünftig verstärkt darauf achten würde, dass Überzahlungen als Verbindlichkeiten der Gemeinde ausgewiesen und nicht mit den Forderungen saldiert werden würden.

Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma versuchen, die Empfehlung bezüglich des korrekten Ausweises der kreditorischen Debitoren umzusetzen.

Die Gemeinde Moosburg gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie eine Liste aller Forderungen, die bereits länger überfällig waren, erstellen und allenfalls entsprechende Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen vornehmen würde.

⁸⁵ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

Die Gemeinde Neuhaus wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Übermittlung der Offene-Posten-Liste an den LRH ein technisches Problem betreffend die Darstellung des korrekten Fälligkeitsdatums auffiel, welches zu Abstimmungsproblemen geführt hätte. Die Gemeinde teilte mit, dass die falschen Fälligkeitsdaten systemtechnisch korrigiert werden würden.

Die Gemeinde Ossiach teilte mit, dass sie sich bereits im Austausch mit dem Softwareanbieter befände, um einen systemtechnischen Ausweis der kreditorischen Debitoren als Verbindlichkeiten umzusetzen.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, den Ausweis der kreditorischen Debitoren künftig korrekt vornehmen sowie das Saldierungsverbot beachten zu wollen. Zudem würden eine Überprüfung der Einbringlichkeit der Forderungen und notwendige Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen der Forderungen durchgeführt werden.

Liquide Mittel

Ausweis der liquiden Mittel

- 23 Die Position der liquiden Mittel umfasste Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel waren gesondert auszuweisen.

Bargeldkassen

- 24.1 Alle überprüften Gemeinden hatten Bargeldkassen zur Einbringung und Leistung von Ein- und Auszahlungen mittels Bargeld eingerichtet.⁸⁶ Das Kassenbuch über die baren Ein- und Auszahlungen war laufend zu führen und täglich so abzuschließen, dass die Übereinstimmung mit dem Bargeldbestand geprüft werden konnte.⁸⁷ Alle Gemeinden gaben an, ihre Kassenbewegungen mit der von ihnen genützten Buchhaltungssoftware zu dokumentieren.

Kassenfehlbeträge waren vom verantwortlichen Gemeindebediensteten nachweislich zu ersetzen und im Tagesabschluss zu vermerken. Kassenüberschüsse waren als nicht aufgeklärte Fehlbeträge in der nicht voranschlagswirksamen Gebärung zu verbuchen. Konnten sie aufgeklärt werden, so durften sie nur aufgrund einer Anweisung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausbezahlt werden. Konnte der Überschuss bis zum Ablauf des Finanzjahres nicht aufgeklärt werden, so war er als Einzahlung zu vereinnahmen.

Der LRH nahm in die Kassenbuchjournale zum 31. Dezember der Jahre 2019 bis 2021 Einsicht und überprüfte den jeweiligen Kassenbestandsausweis mit dem im Rechnungsabschluss des Jahres ausgewiesenen Kassenendbestand. Bei allen Gemeinden stimmte der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Endbestand des Bargelds mit dem Tagesjournal zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres überein.

⁸⁶ Der bare Zahlungsverkehr war gemäß § 42 Abs. 2 K-GHG auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

⁸⁷ § 40 Abs. 2 K-GHG

Im Zuge der Überprüfung der Kassenbuchführung stellte der LRH fest, dass drei Gemeinden⁸⁸ in ihren Barkassen Geldbestände aufbewahrten, deren Gesamtbetrag den jeweils versicherten Betrag überstieg.

Der LRH überprüfte bei der Einschau in den Gemeinden, ob der Soll-Kassenbestand mit dem tatsächlich in der Kasse vorhandenen Betrag übereinstimmte. Der Bargeldbestand in der Gemeinde Moosburg unterschritt den im Kassenjournal ausgewiesenen Betrag um 110 Euro. Die Gemeinde begründete dies mit der Aushändigung eines Bargeldbetrags an einen Bediensteten zur Durchführung einer Transaktion. Es lag kein Beleg vor, der diese Auszahlung dokumentierte. Zwei Gemeinden⁸⁹ hatten Überschüsse aufgrund von Überzahlungen durch Bürger in ihren Barkassen. In den restlichen Gemeinden stimmten die ausgewiesenen Sollbestände zum Zeitpunkt der Überprüfung mit den tatsächlichen Kassenbeständen überein.

- 24.2 Der LRH kritisierte, dass einige Gemeinden⁹⁰ vorübergehend Geldbestände in ihren Barkassen aufbewahrten, deren Gesamtbetrag die jeweilige Versicherungshöhe überstieg. Der LRH empfahl den Gemeinden, die Geldbestände der Barkassen stets unter der versicherten Höhe zu halten. Nur sofern ein höherer Kassenstand unbedingt erforderlich ist und somit häufige Überschreitungen nicht vermeidbar sind, sollte eine Erhöhung des versicherten Betrags veranlasst werden.

Der LRH kritisierte, dass die Bargeldbestände der Barkassen nicht in allen Gemeinden mit den ausgewiesenen Sollbeständen übereinstimmten. Der LRH empfahl den Gemeinden, auf einen korrekten Kassenbestandsausweis und einen korrekten Bargeldbestand zu achten. Er empfahl weiters, bare Auszahlungen ausschließlich auf Basis von Belegen vorzunehmen und Transaktionen so durchzuführen, dass dafür keine Vorabentnahmen von Bargeld erforderlich sind.

- 24.3 *Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass in der Gemeinde Ein- und Auszahlungen generell nur mit Beleg erfolgen würden. Der durch den LRH aufgezeigte Mangel wäre ein absoluter Einzelfall gewesen. Die Gemeinde Moosburg*

⁸⁸ Lendorf, Ossiach, St. Urban

⁸⁹ Neuhaus, St. Urban

⁹⁰ Lendorf, Ossiach, St. Urban

teilte weiters mit, dass die Mitarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wären, keine Ein- und Auszahlungen ohne Beleg durchzuführen.

Die Gemeinde Neuhaus wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass geringfügige Überschüsse aufgrund von Überzahlungen durch Bürger gemäß dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie erst bei Kassenabschluss buchhalterisch vereinnahmt würden. Untertags bliebe diese geringfügige Differenz zwischen Kassa und Buchhaltung daher bestehen.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde zukünftig darauf achten, den Geldbestand der Barkasse unter der versicherten Höhe zu halten. Zudem wollte sie auf einen korrekten Bargeldbestand achten.

- 24.4 Der LRH nahm die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg zur Kenntnis und führte aus, dass der um 110 Euro zu niedrige Kassenstand im Rahmen der Kassenprüfung auf zwei Fehler zurückzuführen war. Neben der erwähnten Aushändigung eines Bargeldbetrags in Höhe von 100 Euro ohne Beleg, fehlte im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung auch ein 10-Euro-Schein. Der Verbleib dieses Scheins konnte nicht aufgeklärt werden. Die Gemeinde Moosburg übermittelte dem LRH am Tag nach der Kassenprüfung jedoch einen Aktenvermerk laut dem die zuständige Kassenbedienstete den fehlenden Geldschein ersetzte. In Bezug auf die Aushändigung des Bargeldbetrags ohne Beleg empfahl der LRH, die Bediensteten erneut auf das unbedingte Erfordernis von Belegen im Zusammenhang mit Kassenbewegungen hinzuweisen. In Bezug auf den fehlenden Kassenbetrag empfahl der LRH, auf eine höhere Sorgfalt bei der Kassenführung und auf das durchgängige Einhalten des Vier-Augen-Prinzips zu achten.

Girokonten

- 25.1 Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einer Gemeinde hatte der Bürgermeister die Einrichtung der unbedingt erforderlichen Konten bei

Kreditinstituten zu veranlassen.⁹¹ Die ausgewählten Gemeinden wiesen folgende Anzahl an Bankkonten aus:

Tabelle 9: Anzahl Bankkonten

Gemeinde	Anzahl Bankkonten
Eberstein	2
Fresach	4
Lavamünd	2
Lendorf	3
Moosburg	3
Neuhaus	1
Ossiach	5
Reißeck	4
St. Urban	4

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Rechnungsabschlüsse

Die Anzahl der verwendeten Bankkonten für die Abwicklung ihres bargeldlosen Zahlungsverkehrs lag bei den Gemeinden zwischen einem Konto und fünf Konten.

Die unter den liquiden Mitteln ausgewiesenen Anfangsbestände der Bankkonten in den Eröffnungsbilanzen bzw. Endbestände in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 stimmten mit den jeweiligen Bankauszügen zum Stichtag 31. Dezember überein.

- 25.2 Der LRH stellte fest, dass während eine Gemeinde mit nur einem Bankkonto auskam, andere Gemeinden⁹² zwei bis fünf Bankkonten hatten. Der LRH empfahl diesen

⁹¹ § 42 Abs. 3 K-GHG

⁹² Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Ossiach, Reißeck, St. Urban

Gemeinden, die Anzahl der Girokonten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und inaktive oder wenig verwendete Konten aufzulösen.

- 25.3 *Die Gemeinde Moosburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie hätte seit 1. Jänner 2023 die Girokonten von drei auf zwei Konten reduziert. Die verbleibenden Konten wären für die Kunden der Gemeinde absolut erforderlich.*

Auch die Gemeinde Ossiach gab in ihrer Stellungnahme an, sie hätte per 31. Dezember 2022 bereits zwei ihrer fünf Konten geschlossen und somit die Anzahl der Konten auf das erforderliche Ausmaß reduziert.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme ebenso mit, sie hätte bereits ein Bankkonto geschlossen. Die Schließung weiterer Bankkonten wollte sie überprüfen.

Kontokorrentrahmen

- 26.1 Die liquiden Mittel einer Gemeinde konnten im Bedarfsfall durch die Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens verstärkt werden.⁹³ Dies erfolgte durch Überziehung des dafür vorgesehenen Kontos. Durch Kassenstärker wie den Kontokorrentrahmen entstanden Geldverbindlichkeiten, die der vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienten.

Der Kontokorrentkredit konnte zur unterjährige Zwischenfinanzierung dienen, wenn Kassenbestand und Kassenforderungen im Laufe des Rechnungsjahres auseinandergingen. Dies konnte bei ausgeglichenen Haushalten aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Auszahlungen und Einzahlungen erforderlich sein.

Die Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen war für das laufende Finanzjahr zulässig, weshalb die Bankkonten der Gemeinden zum Jahresletztten ausgeglichen sein mussten.⁹⁴ Die Eröffnungsbilanzen von vier Gemeinden⁹⁵ wiesen überzogene

⁹³ Gemäß § 37 Abs. 3 K-GHG durften Kontokorrentrahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden konnte.

⁹⁴ Zum Ausweis eines zum Jahresende nicht beglichenen Kontokorrentrahmens in der Vermögensrechnung siehe TZ 39.

⁹⁵ Fresach, Moosburg, Ossiach, St. Urban

Bankkonten zum 31. Dezember 2019 auf und auch in den Jahren 2020 und 2021 verzeichneten jeweils vier Gemeinden⁹⁶ negative Jahresendbestände ihrer Konten.

Der Gemeinderat hatte unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden durfte.⁹⁷ Die Gemeinderäte der ausgewählten Gemeinden beschlossen dies üblicherweise gemeinsam mit dem Voranschlag für das kommende Finanzjahr. Mit Ausnahme von drei Gemeinden⁹⁸ führten alle betrachteten Gemeinden das für den Kontokorrentrahmen heranzuziehende Konto bzw. das jeweilige Kreditinstitut an. Die Beschlusstexte der Gemeinden Lavamünd und Lendorf enthielten keinen Hinweis auf das Ausmaß des Kontokorrentrahmens, sie führten dieses in der jeweiligen Voranschlagsverordnung aus.

Die Gemeinde St. Urban behandelte in ihrer jeweils letzten Gemeinderatssitzung der Jahre 2019 und 2020 den Tagesordnungspunkt Kontokorrentkreditrahmen. Dafür holte die Gemeinde bei drei Banken Angebote für einen Kredit ein und der Gemeinderat beschloss, einen Kassenkredit bzw. Kontokorrentkredit für das folgende Finanzjahr beim bestbietenden Kreditinstitut aufzunehmen. Entgegen dem Gemeinderatsbeschluss nutzte die Gemeinde in der Folge keinen Überziehungsrahmen eines Girokontos, sondern nahm einen Kredit auf. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahme durch die Landesregierung unterblieb, obwohl Kreditaufnahmen grundsätzlich zu den genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Gemeinden zählten⁹⁹.

- 26.2 Der LRH kritisierte, dass die Bankkonten von insgesamt fünf Gemeinden¹⁰⁰ negative Endbestände zum 31. Dezember aufwiesen und die Gemeinden die Kassenstärkung entgegen der gesetzlichen Vorgabe über das laufende Finanzjahr hinaus in Anspruch nahmen. Der LRH empfahl den Gemeinden¹⁰¹ Kontokorrentrahmen wie gesetzlich

⁹⁶ Eberstein, Moosburg, Ossiach, St. Urban

⁹⁷ Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG durfte das Gesamtausmaß 33% der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

⁹⁸ Lavamünd, Lendorf, Ossiach

⁹⁹ § 104 Abs. 1 lit. a K-AGO

¹⁰⁰ Eberstein, Fresach, Moosburg, Ossiach, St. Urban

¹⁰¹ Eberstein, Fresach, Moosburg, Ossiach, St. Urban

vorgesehen nur für das laufende Finanzjahr zu beanspruchen und auf ausgeglichene Bankkonten zum 31. Dezember zu achten.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde St. Urban in den Gemeinderatssitzungen unterschiedliche Begriffe im Zusammenhang mit dem Kontokorrentkreditrahmen verwendete, wodurch letztendlich eine vom Beschluss abweichende Liquiditätsstärkung zum Einsatz kam. Der LRH empfahl der Gemeinde St. Urban, in den Gemeinderatssitzungen auf eine exakte und konsistente Bezeichnung der zu beschließenden Liquiditätsstärkung zu achten und ausschließlich vom Gemeinderat beschlossene Kassenstärker einzusetzen.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde St. Urban Kredite ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung aufnahm, obwohl Rechtsgeschäfte dieser Art dem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung unterlagen. Der LRH empfahl der Gemeinde St. Urban, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte ausnahmslos nach der Genehmigung durch die Landesregierung durchzuführen und die gesetzlichen Bestimmungen bei Kreditaufnahmen einzuhalten.

- 26.3** *Die Gemeinde Eberstein wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Laufzeit der Kontokorrentrahmenverträge jeweils von 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres wäre und ab dem nächsten 1. Jänner wieder ein neuer Kontokorrentrahmenvertrag mit der Bank vereinbart werden könnte. Daher sah die Gemeinde die negativen Bankendbestände zum 31. Dezember eines Jahres nicht als gesetzeswidrig an. Zudem wäre der jeweilige Kontokorrentrahmen nicht über das Finanzjahr hinaus beansprucht worden, sondern es wäre ein neuerlicher Kontokorrentrahmen beschlossen worden, den der negative Kontostand vom 31. Dezember nie überschritten hätte.*

Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie den Kontokorrentrahmen nur für das laufende Finanzjahr beanspruchen und jedes Jahr im Rahmen des Voranschlags neu beschließen würde. Aufgrund der Vielzahl umzusetzender Projekte, deren Förderung bis zur Bezahlung der Rechnung häufig vor- bzw. zwischenfinanziert werden müsste und da sich die Geschäftsfälle und Abrechnungen meist in das nächste Jahr hineinziehen würden, wären ausgeglichene Bankkonten zum 31. Dezember für die Gemeinde Moosburg nicht realisierbar.

Die Gemeinde Ossiach führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Aufnahme von langfristigen Finanzschulden für die Bedeckung der kurzfristigen Bankschulden zum 31. Dezember eines Jahres nicht sinnvoll wäre, da die Zinsen und Geldverkehrsspesen der Kontokorrentkredite wesentlich niedriger wären als jene für langfristige Finanzschulden. Die Angebote für die Aufnahme der Kontokorrentkredite wären in einem ordnungsgemäßen Angebotsverfahren eingeholt, überprüft und beschlossen worden.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie wäre hinsichtlich des Kontokorrentrahmens den Bestimmungen des K-GHG gefolgt. Da die Gemeinde die Möglichkeit hatte, ein Girokonto innerhalb eines festgelegten Zeitraums bis zu einem bestimmten Betrag zu belasten, würde es sich aus Sicht der Gemeinde um einen Kontokorrentrahmen handeln. Die Gemeinde hätte ausschließlich vom Gemeinderat beschlossene Kassenstärker eingesetzt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung wäre aufgrund der rechtlichen Auslegung der Gemeinde nicht notwendig gewesen. Die Gemeinde gab weiters an, sie würde anstelle der Bezeichnung „Kassenkredit“ künftig in den Protokollen auf die Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens abstellen. Zudem würde sie zukünftig die unterschiedlichen Bezeichnungen vermeiden und auf eine korrekte Bezeichnung achten.

- 26.4 Der LRH wies in Bezug auf die Stellungnahmen der Gemeinden Eberstein, Moosburg und St. Urban darauf hin, dass ein Kontokorrentkredit die Funktion hatte, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die durch die zeitliche Verschiebung zwischen Ein- und Auszahlungen entstanden. Ein Kontokorrentkredit diene demnach nur dem kurzfristigen Ausgleich. Wenn die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichten, um den Nettofinanzierungsbedarf zu finanzieren, waren Darlehen aufzunehmen. Dies war beispielsweise der Fall, wenn sich bereits im Voranschlag zeigte, dass die Auszahlungen die Einzahlungen der Gemeinden im veranschlagten Jahr übersteigen und die angesparten liquiden Mittel zur Deckung nicht ausreichen würden. Ein

Kontokorrentkredit entsprach einem Darlehen, wenn die Gemeinde ihn für die dauerhafte Finanzierung heranzog.

Zahlungsmittelreserven

- 27.1 Zahlungsmittelreserven waren liquide Mittel, die für eine bestimmte Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert wurden. Sie konnten in Form von Girokonten, Sparkonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

Zahlungsmittelreserven waren grundsätzlich in einem Ausmaß anzusammeln, als es die finanzielle Lage der Gemeinde ermöglichte. Die Zahlungsmittelreserven waren in der Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven darzustellen.

Insbesondere im Zusammenhang mit den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit waren die Gemeinden verpflichtet, Zahlungsmittelreserven anzusammeln. Dies hatten sie in jenem Umfang durchzuführen, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich war.

Überschüsse aus den Gebührenhaushalten und Rücklagen nach der VRV 1997¹⁰² waren ebenfalls durch die Zahlungsmittelreserven abzubilden.¹⁰³ Sofern diese nicht in liquiden Mitteln vorhanden waren, waren sie als Innere Darlehen darzustellen¹⁰⁴. Mit Einführung der VRV 2015 waren die erwirtschafteten Überschüsse aus der Finanzierungsrechnung in den einzelnen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit den Zahlungsmittelreserven zuzuführen. Vier Gemeinden¹⁰⁵ bildeten in ihren Eröffnungsbilanzen Zahlungsmittelreserven, die den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses 2019 nach VRV 1997 entsprachen oder diese überstiegen.

Alle Gemeinden wiesen die Zahlungsmittelreserven in den Jahren 2020 und 2021 gemäß dem tatsächlichen Bestand in der Anlage 6b aus. Bei acht¹⁰⁶ Gemeinden

¹⁰² Nach der VRV 1997 gebildete Rücklagen waren auf Sparbüchern anzusammeln und entsprachen daher den Zahlungsmittelreserven nach der VRV 2015.

¹⁰³ siehe auch TZ 31

¹⁰⁴ zu den Inneren Darlehen siehe TZ 34

¹⁰⁵ Fresach, Lendorf, Neuhaus, St. Urban

¹⁰⁶ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Reißbeck, St. Urban

veränderten sich die Zahlungsmittelreserven von der Eröffnungsbilanz bis zum Rechnungsabschluss 2021. In drei Gemeinden¹⁰⁷ war das Ausmaß dieser Veränderung gering. Zwei Gemeinden¹⁰⁸ verzeichneten Zunahmen ihrer Zahlungsmittelreserven, in weiteren drei Gemeinden¹⁰⁹ reduzierte sich die Höhe der ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven von der Eröffnungsbilanz bis zum Rechnungsabschluss 2021. Die Gemeinde Ossiach wies als einzige Gemeinde in beiden betrachteten Jahren keine Zahlungsmittelreserven aus.

- 27.2 Der LRH sah es kritisch, dass lediglich vier¹¹⁰ Gemeinden Zahlungsmittelreserven in zumindest der Höhe der bis zum 31. Dezember 2019 angesammelten Ergebnisse gebildet hatten. Zahlungsmittelreserven sollten in der Höhe ausgewiesen werden, die inklusive der angesammelten Überschüsse zum 31. Dezember 2019 und der seither erwirtschafteten Überschüsse angesammelt wurden. Sofern nicht genug liquide Mittel zur Verfügung standen, um diese Sparbüchern zuzuführen, waren diese als Innere Darlehen auszuweisen. Daher empfahl der LRH allen Gemeinden, ihre Zahlungsmittelreserven in entsprechender Höhe nachzuerfassen bzw. auszuweisen. Zudem empfahl der LRH, in den jeweiligen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit die nach VRV 2015 erwirtschafteten Überschüsse laut Finanzierungsrechnung den Zahlungsmittelreserven zuzuführen.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Ossiach keine Zahlungsmittelreserven bildete, obwohl deren Ansammlung für die Instandsetzung und Erneuerung des Vermögens der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verpflichtend war. Der LRH empfahl der Gemeinde Ossiach, Zahlungsmittelreserven in einer adäquaten Höhe anzusammeln, um das Vermögen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit instand zu setzen bzw. erneuern zu können und damit den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

- 27.3 *Die Gemeinde Neuhaus führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die korrekten Beträge für die zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit in der Eröffnungsbilanz nach dem Beschluss des kameralen Rechnungsabschlusses 2019 dem entsprechenden Bankkonto zugeführt hätte bzw. die*

¹⁰⁷ Fresach, Moosburg, Reißbeck

¹⁰⁸ Eberstein, Neuhaus

¹⁰⁹ Lavamünd, Lendorf, St. Urban

¹¹⁰ Fresach, Lendorf, Neuhaus, St. Urban

zu viel übertragenen Beträge entnommen hätten. Die Gemeinde Neuhaus teilte weiters mit, dass nach Beschluss der Jahresrechnungen 2020 und 2021 auf Basis des Finanzierungsergebnisses gleich vorgegangen wäre. Um eine transparente Darstellung der Zuführungen und Entnahmen von zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven zu erreichen, würde die Gemeinde ab dem Rechnungsabschluss 2022 das noch nicht unterjährig auf die jeweilige Zahlungsmittelreserve zugeführte bzw. entnommene Finanzierungsergebnis des jeweiligen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit als Inneres Darlehen zwischen dem Bankkonto und der Zahlungsmittelreserve aktivseitig in der Vermögensrechnung sowie im Tagesabschluss ausweisen. Nach Beschluss des Rechnungsabschlusses wollte die Gemeinde die Inneren Darlehen mittels tatsächlichem Zahlungsfluss wieder auflösen. Da es sich lediglich um Innere Darlehen für eine transparente Darstellung handelte, würde keine Verzinsung erfolgen.

Die Gemeinde Ossiach führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die finanzielle Lage der Gemeinde das Ansammeln von Zahlungsmittelreserven nicht ermöglichen würde. Zudem hätten die Ergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zum 31. Dezember 2019 Soll-Abgänge ausgewiesen, weshalb eine Bildung von Zahlungsmittelreserven nicht möglich gewesen wäre. Auch Haushaltsrücklagen wären zum 31. Dezember 2019 keine vorhanden gewesen. Die Gemeinde wies darauf hin, dass die Situation in den Jahren 2020 und 2021 ähnlich gewesen wäre. Die Gemeinde teilte mit, dass sie durch die in den Jahren 2021 und 2022 beschlossenen Gebührenanpassungen zukünftig Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Vermögensgüter der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ansammeln würde.

Die Gemeinde Reißeck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Überschüsse aus den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß Rechnungsabschluss 2019 im Dezember 2022 den Sparbüchern entsprechend zugeführt hätte.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Empfehlungen des LRH berücksichtigen würde.

Aktive Rechnungsabgrenzung

- 28.1 Aufwände und Erträge waren periodengerecht darzustellen und somit in jener Abrechnungsperiode zu verbuchen, der sie unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung wirtschaftlich zuzuordnen waren. Aktive Rechnungsabgrenzungen waren zu bilden, wenn bereits getätigte Zahlungen Aufwände des Folgejahres umfassten oder vollständig einem anderen Wirtschaftsjahr zuzuordnen waren, wie beispielsweise Mietvorauszahlungen oder Lohn- und Gehaltszahlungen, wobei die VRV 2015 dies zwingend für Geschäftsfälle über 10.000 Euro vorsah.

Eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Sachverhalte der Gemeinden ergab, dass in allen neun Gemeinden aktive Rechnungsabgrenzungen erforderlich waren. Trotzdem wiesen drei Gemeinden im Rechnungsabschluss 2020¹¹¹ und drei im Rechnungsabschluss 2021¹¹² keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus. Zwei Gemeinden¹¹³ grenzten nicht alle notwendigen Geschäftsfälle, die wirtschaftlich dem Folgejahr zuzuordnen waren, korrekt ab.

- 28.2 Der LRH kritisierte die fehlende periodengerechte Darstellung von Aufwänden. Aufwände waren im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung in jener Abrechnungsperiode zu verbuchen, der diese unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung wirtschaftlich zuzuordnen waren, sofern der Geschäftsfall eine Gesamtsumme von 10.000 Euro überstieg. Der LRH empfahl daher, bei zukünftigen Rechnungsabschlüssen auf eine periodengerechte Zuordnung zu achten und diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
- 28.3 *Die Gemeinde Fresach wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie im Rechnungsabschluss 2020 keine aktiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen hätte, da ihr keine entsprechenden Fälle bekannt gewesen wären.*
- 28.4 Der LRH hielt an seiner Stellungnahme fest, da er im Zuge seiner stichprobenartigen Überprüfung konkrete Sachverhalte auffand, die einer Abgrenzung bedürfen, wie beispielsweise die Auszahlung von Jänner-Gehältern im Dezember 2020.

¹¹¹ Fresach, Lendorf, Reißeck

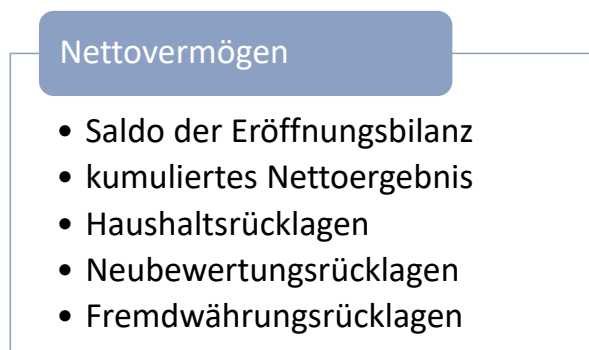
¹¹² Eberstein, Lendorf, Reißeck

¹¹³ Fresach, Lavamünd

Nettovermögen

- 29 Das Nettovermögen gliederte sich laut VRV 2015 in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergab sich das Nettovermögen aus der Differenz der Aktiv- und Passivpositionen und schuf Summengleichheit bzw. ein Gleichgewicht zwischen Aktiva und Passiva.

Abbildung 3: Zusammensetzung des Nettovermögens laut VRV 2015



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis VRV 2015

Nettovermögensveränderungsrechnung

- 30.1 Die Veränderungen des Nettovermögens waren in der Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung transparent abzubilden. Diese war ein verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses. Bestimmte Sachverhalte, die bereits in den Vorjahren zu berücksichtigen gewesen wären, wie Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden, Nacherfassung von Vermögenswerten und Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz, waren nicht über die Ergebnisrechnung, sondern erfolgsneutral direkt über das Nettovermögen zu erfassen. Zudem waren die Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente, von Beteiligungen und aus der Umrechnung von Vermögen und

Fremdmitteln in fremder Währung sowie das Nettoergebnis des Finanzjahres und die Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen darzustellen.

Fünf Gemeinden¹¹⁴ hatten in ihren Nettovermögensveränderungsrechnungen im Rechnungsabschluss 2020 Fehler in der Darstellung des kumulierten Nettoergebnisses, welche bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 jedoch nicht mehr auftraten. Zudem hatte die Gemeinde Neuhaus in der Nettovermögensveränderungsrechnung in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 Darstellungsfehler bezüglich der Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen.

Die Gemeinden Neuhaus und St. Urban nahmen im Rechnungsabschluss 2020 und die Gemeinde Ossiach im Rechnungsabschluss 2021 über die Nettovermögensveränderungsrechnung Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz vor. Die Gemeinde Neuhaus korrigierte im Zuge der Eröffnungsbilanz eine zu niedrig erfasste Beteiligungshöhe. Die Gemeinde St. Urban korrigierte unter anderem Abschreibungen und die Erfassung von inneren Darlehen.

Fünf der ausgewählten Gemeinden¹¹⁵ wiesen Veränderungen aus der Bewertung von Beteiligungen unter den Neubewertungsrücklagen aus.¹¹⁶

Das Nettovermögen der Gemeinde Eberstein zum 31. Dezember 2020 laut Nettovermögensveränderungsrechnung stimmte nicht mit dem Nettovermögen laut Vermögensrechnung 2020 überein. Diese Differenz ergab sich aus der doppelten Erfassung der Zuweisung zu den Haushaltsrücklagen.

- 30.2 Der LRH bemängelte den fehlerhaften Ausweis in den Vermögensveränderungsrechnungen der Gemeinden. Der LRH stellte fest, dass teilweise¹¹⁷ nicht befüllbare Felder befüllt bzw. Werte in den falschen Spalten¹¹⁸ erfasst waren. Dies war teilweise auf Mängel in den Buchhaltungsprogrammen zurückzuführen, die zwischenzeitlich behoben wurden. Der LRH empfahl allen Gemeinden, zukünftig Nachweise entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. Vorlagen zu befüllen und allfällige

¹¹⁴ Fresach, Lavamünd, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

¹¹⁵ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus

¹¹⁶ Näheres zu den Neubewertungsrücklagen siehe TZ 35

¹¹⁷ Fresach, Lavamünd, Ossiach, St. Urban

¹¹⁸ Neuhaus

technische Unstimmigkeiten mit den Softwareanbietern der Buchhaltungsprogramme abzuklären.

Der LRH kritisierte, dass das Nettovermögen laut Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Eberstein nicht mit jenem laut der Nettovermögensveränderungsrechnung übereinstimmte. Der LRH empfahl, beim Softwareanbieter des Buchhaltungsprogramms eine Möglichkeit der Verknüpfung der Daten aus der Vermögensrechnung und jener der Anlage 1d anzuregen oder Fehlermeldungen bei Differenzen einzubauen. Weiters empfahl der LRH, die Angaben der Anlagen zum Rechnungsabschluss mit den Daten der Vermögens- und Ergebnisrechnung abzustimmen.

- 30.3 *Die Gemeinde Eberstein hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass durch die Datenmigration Zinsen doppelt erfasst worden wären. Dies wäre dem Softwareanbieter bewusst, er würde den Fehler aufklären und einen automatischen Abgleich bei Differenzen einbauen.*

Die Gemeinde Neuhaus führte in ihrer Stellungnahme aus, die fehlerhafte Darstellung von Werten der Nettovermögensveränderungsrechnung im Rechnungsabschluss 2020 wäre seitens des Softwareanbieters bereits im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 behoben worden. Die korrekte Darstellung der Nettovermögensveränderungsrechnung durch die Gemeinde Neuhaus wäre zukünftig gewährleistet.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde zukünftig auf eine korrekte Befüllung der Felder in der Nettovermögensveränderungsrechnung achten. Eine Anpassung hinsichtlich sämtlicher die Software betreffenden Empfehlungen hätte die Gemeinde beim Softwareanbieter angeregt.

Saldo der Eröffnungsbilanz

- 31.1 Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergab sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel.¹¹⁹ Spätere Änderungen, wie Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz,

¹¹⁹ § 38 Abs. 9 VRV 2015

konnten bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und waren im Saldo der Eröffnungsbilanz darzustellen.¹²⁰

Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der Eröffnungsbilanz der ausgewählten Gemeinden zum 1. Jänner 2020 sowie die darin dargestellten Ergebnisse aus den Vorjahren:

Tabelle 10: Saldo der Eröffnungsbilanz

Gemeinde	Saldo der EB ¹⁾	Übernahme aus Vorjahres- Ergebnissen im Saldo EB
	in Euro	
Eberstein	3.121.811	70.521
Fresach	921.779	-135.284
Lavamünd	3.244.121	- ²⁾
Lendorf	3.548.411	-
Moosburg	4.497.521	32.560
Neuhaus	1.526.212	-
Ossiach	5.352.978	- ²⁾
Reißeck	3.277.214	-
St. Urban	8.456.689	- ²⁾

¹⁾ laut letztgültiger Eröffnungsbilanz

²⁾ Übernahme aus Ergebnissen Stand 31. Dezember 2019 erfolgte im kumulierten Nettoergebnis

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Eröffnungsbilanzen und Haushaltsdaten

Wie aus der Abbildung ersichtlich, übernahmen drei Gemeinden¹²¹ die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 in die Eröffnungsbilanz und stellten diese auf Unterkonten im Saldo der Eröffnungsbilanz dar.

Ergebnisse¹²², die zum 31. Dezember 2019 bestanden, konnten jedoch nicht unter dem Saldo der Eröffnungsbilanz in Unterkonten dargestellt werden. Bei den Überschüssen bzw. den Abgängen gemäß VRV 1997 handelte es sich um cashbasierte Größen bzw. um Beträge, die bisher in den Betrieben marktbestimmter Tätigkeiten durch Vorschreibungen angespart werden sollten. Der Saldo der Eröffnungsbilanz stellte lediglich eine Restgröße dar, die einen Ausgleich zwischen Aktiva und Passiva

¹²⁰ § 38 Abs. 8 VRV 2015

¹²¹ Eberstein, Fresach, Moosburg

¹²² Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge der jeweiligen Haushalte

schuf. Da es sich bei den Ergebnissen aus den Vorjahren jedoch um cashbasierte Größen handelte, sollten Überschüsse aus Vorjahren als liquide Mittel auf Sparbüchern zur Verfügung stehen und unter den Zahlungsmittelreserven dargestellt werden. Abgänge mussten vorübergehend von einer anderen Stelle innerhalb des Haushalts gedeckt werden, weshalb diese als Innere Darlehen dargestellt werden konnten.¹²³

Drei Gemeinden¹²⁴ führten in den Rechnungsabschlüssen 2020 bzw. 2021 Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz durch. Die Gemeinde Ossiach erläuterte die Änderung in den textlichen Erläuterungen. Die Gemeinden Neuhaus und St. Urban erläuterten die Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz nicht näher.

- 31.2 Der LRH stellte fest, dass drei Gemeinden¹²⁵ Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 in den Saldo der Eröffnungsbilanz übernommen hatten. Eine direkte Übernahme des Überschusses in den Rechnungsabschluss im Saldo der Eröffnungsbilanz war nach der VRV 2015 nicht möglich. Der LRH empfahl daher, eine Korrektur der Eröffnungsbilanz innerhalb der Korrekturfrist von fünf Jahren durchzuführen.

Der LRH kritisierte, dass die Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz durch zwei Gemeinden¹²⁶ nicht in den textlichen Erläuterungen des Rechnungsabschlusses beschrieben waren. Der LRH empfahl den Gemeinden, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz in den textlichen Erläuterungen einzugehen.

- 31.3 *Die Gemeinde Eberstein führte in ihrer Stellungnahme aus, sie hätte bezüglich der Übernahme der Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge der jeweiligen Haushalte von 2019 in die Eröffnungsbilanz dem Informationsschreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung Folge geleistet. Die Gemeinde Eberstein würde mit einer etwaigen*

¹²³ Näheres zu den Inneren Darlehen siehe TZ 34

¹²⁴ Neuhaus, Ossiach, St. Urban

¹²⁵ Eberstein, Fresach, Moosburg

¹²⁶ Neuhaus, St. Urban

Korrektur der Eröffnungsbilanz bis zum maximal möglichen Zeitpunkt, bzw. bis eine einheitliche und gesetzeskonforme Vorgehensweise definiert wäre, warten.

Die Gemeinde Moosburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde die Umbuchung der Soll-Ergebnisse aus dem Jahr 2019 für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit von den Konten 9309xx „Übernahme Soll-Ergebnisse“ auf die Konten 9319xx „Kapitalausgleichskonten“ vornehmen.

Die Gemeinden Neuhaus und St. Urban gaben in ihren Stellungnahmen an, dass sie weitere Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz zukünftig in den textlichen Erläuterungen des jeweiligen Rechnungsabschlusses beschreiben würden.

Die Gemeinde Ossiach gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Änderung der Eröffnungsbilanz zeitnah durchführen würde und dies bereits im Rechnungsabschluss 2022 richtig dargestellt sein würde.

- 31.4 Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Gemeinde Eberstein und Moosburg wies der LRH darauf hin, dass es sich bei Ergebnissen, die zum 31. Dezember 2019 bestanden, um cashbasierte Größen handelte. Der Saldo der Eröffnungsbilanz stellte eine Restgröße unter dem Nettovermögen und somit Kapital dar. Diese unterschiedlichen Größen sollten nicht vermischt werden. Eine Umbuchung der Ergebnisse aus dem Jahr 2019 für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vom Konto „Übernahme Soll-Ergebnisse“ auf die Kapitalausgleichskonten im Zuge einer Korrektur der Eröffnungsbilanz war daher nicht korrekt. Dies würde zu einem kumulierten Nettoergebnis in der Eröffnungsbilanz führen, was in der Eröffnungsbilanz nicht möglich war.¹²⁷ Aus diesem Grund war hinsichtlich der Übernahme von Ergebnissen aus dem Rechnungsabschluss 2019 in den Saldo der Eröffnungsbilanz eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durchzuführen. Der LRH empfahl den beiden Gemeinden daher, die Unterkonten „Übernahme Soll-Ergebnisse“ zur Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ aufzulösen. Zudem sollten die Überschüsse aus den Vorjahren als liquide Mittel auf Sparbüchern zur Verfügung stehen und unter den Zahlungsmittelreserven dargestellt werden. Allfällige Abgänge, die vorübergehend von einer

¹²⁷ siehe TZ 32

anderen Stelle innerhalb des Haushalts gedeckt wurden, sollten als Innere Darlehen dargestellt werden.¹²⁸

Kumuliertes Nettoergebnis

- 32.1 Das kumulierte Nettoergebnis zeigte die Summe der jährlichen Nettoergebnisse¹²⁹ seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Somit musste das kumulierte Nettoergebnis bei der Eröffnungsbilanz Null betragen.

Ergebnisse, die zum 31. Dezember 2019 bestanden, konnten nicht im kumulierten Nettoergebnis abgebildet werden. In das kumulierte Nettoergebnis floss das Ergebnis aus der Ergebnisrechnung ein, somit Aufwände und Erträge. Da es sich bei den Vorjahres-Ergebnissen¹³⁰ jedoch um cashbasierte Größen handelte, widersprach eine Darstellung dieser Ergebnisse im kumulierten Nettoergebnis dem System der VRV 2015. Drei Gemeinden¹³¹ stellten in der Eröffnungsbilanz unter dem kumulierten Nettoergebnis die Ergebnisse zum Stand 31. Dezember 2019 dar und wiesen somit bereits in der Eröffnungsbilanz ein kumuliertes Nettoergebnis aus. Drei weitere Gemeinden¹³² bildeten die Ergebnisse aus den Vorjahren auf einem Unterkonto des Saldos der Eröffnungsbilanz ab.¹³³

Zum 31. Dezember wurde das Nettoergebnis der Gemeinde inklusive aller Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 960 „Gewinn- und Verlustkonto/ Jahresabschlussbuchungen“ dargestellt. Von diesem Konto buchten die Gemeinden ab dem Jahr 2021 teilweise die Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung aus dem operativen Ergebnis und den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit auf die Kapitalausgleichskonten 931 um. Dies sollte ein kumuliertes Bild über die erwirtschafteten Mittel in den einzelnen Betrieben vermitteln. Entscheidend für das Ansammeln der Überschüsse in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit waren jedoch die Überschüsse aus der Finanzierungsrechnung und somit die tatsächlichen liquiden Mittel. Diese waren im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung den

¹²⁸ siehe TZ 27

¹²⁹ Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)

¹³⁰ Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben.

¹³¹ Lavamünd, Ossiach, St. Urban

¹³² Eberstein, Fresach, Moosburg

¹³³ Konten 931910 ff., siehe auch TZ 31

Zahlungsmittelreserven zuzuführen. Eine Darstellung in der Vermögensrechnung unter dem Nettovermögen bzw. dem kumulierten Nettoergebnis zeigte lediglich die Ergebnisse laut Ergebnisrechnung, in die auch nicht finanzierungswirksame Komponenten einfließen und die somit nicht den Stand der anzusparenden liquiden Mittel abbildeten. Um die erwirtschafteten Ergebnisse der einzelnen Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit des aktuellen Jahres darzustellen, konnte dies auf Unterkonten des Kontos 960 erfolgen.

- 32.2 Der LRH kritisierte, dass drei Gemeinden¹³⁴ bereits in ihrer Eröffnungsbilanz ein kumuliertes Nettoergebnis in Form der übernommenen Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 bzw. den Vorjahren auswiesen, obwohl in der Eröffnungsbilanz kein kumuliertes Nettoergebnis vorliegen konnte. Der LRH empfahl daher, eine Korrektur der Eröffnungsbilanz innerhalb der Korrekturfrist von fünf Jahren betreffend das kumulierte Nettoergebnis und die darin dargestellten Ergebnisse des Vorjahres durchzuführen.

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinden teilweise die Jahresergebnisse der einzelnen Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus der Ergebnisrechnung auf Unterkonten zum kumulierten Nettoergebnis einzeln darstellten. Da der Fokus auf den tatsächlich in liquiden Mitteln erwirtschafteten Ergebnissen der Betriebe liegen sollte, da diese für zukünftige Investitionen bzw. Instandsetzungen erforderlich waren, empfahl der LRH, das Augenmerk auf die Finanzierungsrechnung zu legen und die Überschüsse laut Finanzierungsrechnung in den Zahlungsmittelreserven darzustellen.

- 32.3 *Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des LRH im Zuge einer Korrektur der Eröffnungsbilanz umsetzen und mit der Aufsichtsbehörde die entsprechenden Schritte besprechen wollte.*

Die Gemeinde St. Urban wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es hinsichtlich der Behandlung bzw. des Ausweises des kumulierten Nettoergebnisses mehrere Informationsschreiben der Aufsichtsbehörde gegeben hätte und die Gemeinde stets versucht hätte, diesen zu entsprechen. Die Gemeinde gab an, dass sie innerhalb der

¹³⁴ Lavamünd, Ossiach, St. Urban

gesetzlichen Korrekturfrist eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz vornehmen würde.

Haushaltsrücklagen

- 33.1** Die Bildung von Rücklagen nach VRV 1997 erfolgte aus den Soll-Überschüssen der einzelnen Haushalte. Bei der Bildung von Rücklagen kam es nach der VRV 1997 zur Erfassung von Ausgaben. Die Auflösung solcher Rücklagen stellten wiederum Einnahmen dar. Die dazugehörigen liquiden Mittel waren auf ein Sparbuch zu legen und dadurch für bestimmte Zwecke reserviert.

Die Haushaltsrücklagen nach VRV 2015 waren ein Bestandteil des Nettovermögens.¹³⁵ Sie waren vom positiven Nettoergebnis der Ergebnisrechnung zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Da sie aus dem Nettoergebnis zu bilden waren, war eine Bildung von Haushaltsrücklagen im Zuge der Eröffnungsbilanz nicht möglich. Laut den landesgesetzlichen Vorgaben waren Rücklagen soweit anzusammeln, als es die finanzielle Lage der Gemeinde erforderte. Auf der Aktivseite der Vermögensrechnung waren Zahlungsmittelreserven unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Die Zahlungsmittelreserven stellten die tatsächlich vorhandenen liquiden Mittel dar und konnten auch ohne Haushaltsrücklagen gebildet werden.¹³⁶ Überschüsse nach der VRV 1997 konnten durch Zahlungsmittelreserven abgebildet werden, sofern diese in liquiden Mitteln zur Verfügung standen. Nicht bedeckte Zahlungsmittelreserven waren durch Innere Darlehen¹³⁷ darzustellen.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven waren in der Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven darzustellen.

Vier der Gemeinden¹³⁸ hatten keine Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz erfasst und auch in den Folgejahren keine gebildet. Fünf Gemeinden¹³⁹ eröffneten zum 1. Jänner 2020 Haushaltsrücklagen. Diese Gemeinden nahmen im Jahr 2020 trotz

¹³⁵ § 18 Abs. 6 VRV 2015, siehe TZ 29

¹³⁶ Näheres zu den Zahlungsmittelreserven siehe TZ 27

¹³⁷ siehe dazu TZ 34

¹³⁸ Lendorf, Neuhaus, Ossiach, Reißbeck

¹³⁹ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, St. Urban

negativem Nettoergebnis Zuweisungen zu den Haushaltsrücklagen vor. Die Gemeinden Lavamünd und Moosburg entnahmen in diesem Jahr Haushaltsrücklagen.

Im Jahr 2021 nahmen die fünf Gemeinden sowohl Entnahmen von als auch Zuweisungen an Haushaltsrücklagen vor. Das Nettoergebnis vor Zuweisung zu den Haushaltsrücklagen war bei der Gemeinde St. Urban negativ. Die Haushaltsrücklagen dieser fünf Gemeinden enthielten zudem Innere Darlehen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Ossiach hatten alle Gemeinden die Anlage 6b dem Rechnungsabschluss 2020 beigelegt. Alle Gemeinden erbrachten den Nachweis im Rechnungsabschluss 2021.¹⁴⁰ Die gesetzliche Vorlage des Nachweises sah vor, dass der Nachweis Aufschluss über die Art der Haushaltsrücklagen geben sollte. Bei drei Gemeinden¹⁴¹ fehlte die Information, ob es sich um allgemeine oder zweckgebundene Haushaltsrücklagen handelte und somit fehlte eine Mindestangabe.

33.2 Der LRH stellte positiv fest, dass drei Gemeinden¹⁴² die Überschüsse aus den Betrieben mit marktbestimmten Tätigkeiten als Zahlungsmittelreserven und nicht als Haushaltsrücklagen darstellten.¹⁴³

Der LRH stellte zudem fest, dass mehrere Gemeinden¹⁴⁴ in ihren Eröffnungsbilanzen Haushaltsrücklagen auswiesen. Da Haushaltsrücklagen lediglich aus einem positiven Nettoergebnis gebildet werden konnten, empfahl der LRH, die Eröffnungsbilanz im Hinblick darauf zu korrigieren. Zudem empfahl der LRH den Gemeinden, Überschüsse, die die Gemeinden nach der VRV 1997 erwirtschaftet hatten, den Zahlungsmittelreserven zuzuführen. Nicht durch liquide Mittel gedeckte Überschüsse waren mittels Innerer Darlehen darzustellen.

Zudem stellte der LRH kritisch fest, dass fünf Gemeinden¹⁴⁵ trotz negativer Nettoergebnisse im jeweiligen Haushaltsjahr Haushaltsrücklagen bildeten. Da die Bildung von Haushaltsrücklagen nur bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses

¹⁴⁰ Ossiach erbrachte eine Leermeldung, da die Gemeinde keine Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven hatte.

¹⁴¹ Fresach, Lavamünd, St. Urban

¹⁴² Lendorf, Neuhaus, Reißbeck

¹⁴³ siehe TZ 27

¹⁴⁴ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, St. Urban

¹⁴⁵ 2020: Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, St. Urban; 2021: St. Urban

möglich war, empfahl der LRH, bei negativen Nettoergebnissen keine Haushaltsrücklagen zu bilden und Geldmittel stattdessen über Zahlungsmittelreserven zu binden. Der LRH empfahl zudem, solche Zuführungen trotz negativem Nettoergebnis aufzulösen bzw. zu korrigieren.

Der LRH kritisierte, dass drei Gemeinden¹⁴⁶ in der Anlage 6b nicht alle Mindestangaben erfüllten. Der LRH empfahl den Gemeinden, künftig in der Anlage 6b die Mindestangaben anzuführen.

- 33.3** *Die Gemeinde Eberstein führte in ihrer Stellungnahme in Bezug auf die Zuführung von Geldmitteln an die Haushaltsrücklage bzw. Zahlungsmittelreserve trotz negativem Nettoergebnis aus, dass in den Jahren vor der Einführung der VRV 2015 Innere Darlehen laut VRV 1997 von kamerale Rücklagen entnommen worden wären. Diese Inneren Darlehen wären durch Bedarfszuweisungsmittel, die im Jahr 2020 bei der Gemeinde eingegangen wären, refinanziert worden. Über eine Korrektur würde die Gemeinde diskutieren.*

Die Gemeinde Fresach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zuweisung zu den Haushaltsrücklagen auf Basis der Interpretation der Vorgaben des Landes Kärnten erfolgt wäre. Zudem ersuchte die Gemeinde in ihrer Stellungnahme um Bekanntgabe, in welcher Höhe Zuweisungen zu den Haushaltsrücklagen korrekt vorzunehmen wären. Die Gemeinde Fresach gab weiters bekannt, dass die Unterscheidung zwischen allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen auf Kontenebene erfolgt wäre.

Die Gemeinde Lavamünd gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie zukünftig bei negativen Nettoergebnissen keine Haushaltsrücklagen für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit bilden würde. Zudem würde betreffend die Darstellung der Rücklagen als allgemeine bzw. zweckgebundene Rücklage mit dem Softwareanbieter Kontakt aufgenommen.

Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie nur zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

¹⁴⁶ Fresach, Lavamünd, St. Urban

bilden würde. Die Bindung von Geldmitteln über Zahlungsmittelreserven wäre aufgrund des negativen Bankkontostands bei den Kontokorrentkrediten nicht möglich gewesen. Die Gemeinde führte weiters aus, dass die Darstellung der Inneren Darlehen unter dem Nettovermögen zum Zeitpunkt der Erstellung der Abschlüsse softwarebedingt vorgegeben und mit der Aufsichtsbehörde akkordiert gewesen wäre. Sie stünde diesbezüglich bereits in Kontakt mit dem Softwareanbieter.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie hinsichtlich der Empfehlungen des LRH eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vornehmen würde. Zudem würde die Gemeinde zukünftig bei negativen Nettoergebnissen keine Haushaltsrücklagen bilden und stattdessen Geldmittel über Zahlungsmittelreserven binden. Außerdem würde die Gemeinde die Mindestangaben in der Anlage 6b zukünftig korrekt angeben.

- 33.4 Im Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Eberstein wies der LHR darauf hin, dass die kamerale Rücklage nach VRV 1997 der Zahlungsmittelreserve nach VRV 2015 entsprach. Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, die gebundenen liquiden Mittel als Zahlungsmittelreserven darzustellen und allfällige daraus gewährte Innere Darlehen unter diesen aktivseitig abzubilden.

Der LRH wies die Gemeinde Fresach darauf hin, dass die Bildung von Haushaltsrücklagen nicht erforderlich war, sondern stattdessen liquide Mittel als Zahlungsmittelreserven zweckgebunden werden sollten. Nicht gedeckte Zahlungsmittelreserven waren als Innere Darlehen abzubilden.

In Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg verwies der LRH auf seine Ausführung hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven und Inneren Darlehen¹⁴⁷. In den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erwirtschaftete Überschüsse waren den Zahlungsmittelreserven zuzuführen. Standen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, waren die liquiden Mittel somit anderwärtig verwendet worden, so handelte es sich um Innere Darlehen, die entsprechend auszuweisen waren. Der LRH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, liquide Mittel und Überschüsse aus Betrieben

¹⁴⁷ TZ 27, TZ 34

mit marktbestimmter Tätigkeit als Zahlungsmittelreserven zu binden und allenfalls als Innere Darlehen abzubilden.

Innere Darlehen

- 34.1 Der Gemeinderat konnte aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven als Innere Darlehen vorübergehend zur Zwischenfinanzierung für investive Einzelvorhaben oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts in Anspruch genommen werden.

Die für das Innere Darlehen in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve war rechtzeitig wieder aufzufüllen, sodass die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet blieb. Innere Darlehen waren mit dem Zinssatz der Zahlungsmittelreserve zu verzinsen und die Zinsen der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve jährlich zuzuführen.

Von den betrachteten neun Gemeinden hatten sechs Gemeinden¹⁴⁸ Innere Darlehen ausgewiesen.

Der gesetzliche Kontenrahmenplan sah die Erfassung von Inneren Darlehen in der Vermögensrechnung unter den Haushaltsrücklagen vor. Innere Darlehen konnten aus den vorhandenen Zahlungsmittelreserven gewährt werden, nicht jedoch aus den Haushaltsrücklagen, da es sich hierbei um unterschiedliche Größen handelte (Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung).

Obwohl Innere Darlehen aus Zahlungsmittelreserven gewährt wurden, wiesen vier Gemeinden¹⁴⁹ die Inneren Darlehen und als Teil der Haushaltsrücklagen und somit im Nettovermögen aus. Die Erfassung unter den Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung erweckte den Anschein, als wären Innere Darlehen aus diesen gebildet worden. Die Gemeinden Lendorf und Neuhaus erfassten die Inneren Darlehen auf der Aktivseite als Unterkonto der Zahlungsmittelreserven. Dies führte

¹⁴⁸ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, St. Urban

¹⁴⁹ Eberstein, Lavamünd, Moosburg, St. Urban

zu einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung der Zahlungsmittelreserven und Inneren Darlehen bzw. der vorhandenen liquiden Mittel und des Verbleibs der intern verliehenen Mittel.

34.2 Der LRH begrüßte die transparente Darstellung der Zahlungsmittelreserven und Inneren Darlehen der Gemeinden Lendorf und Neuhaus. Der LRH stellte fest, dass die Vermögensrechnung der meisten Gemeinden¹⁵⁰ mit Inneren Darlehen den Anschein erweckte, die Inneren Darlehen wären aus den Haushaltsrücklagen gebildet worden. Da Innere Darlehen aus den Zahlungsmittelreserven gewährt wurden, sollte dies auch in der Vermögensrechnung abgebildet werden. Der LRH empfahl allen Gemeinden, einen Ausweis der Inneren Darlehen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den Zahlungsmittelreserven zu prüfen und aus Gründen der Transparenz und zur Schaffung einer besseren finanziellen Übersicht eine Umgliederung auf die Aktivseite durchzuführen. Alternativ könnten Innere Darlehen auch als interne Forderungen und Verbindlichkeiten dargestellt werden.

34.3 *Die Gemeinde Eberstein teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde über eine Umschichtung der Inneren Darlehen auf die Aktivseite im Zuge der Änderung der Eröffnungsbilanz diskutieren.*

Die Gemeinde Lavamünd gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Empfehlung des LRH umsetzen würde.

Die Gemeinde St. Urban führte in ihrer Stellungnahme aus, sie würde den Ausweis der Inneren Darlehen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den Zahlungsmittelreserven überprüfen und eine Umgliederung auf die Aktivseite durchführen.

Neubewertungsrücklagen

35.1 Neubewertungsrücklagen entstanden bei der Folgebewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten.¹⁵¹ Erhöhte sich das Eigenkapital einer Beteiligung und war somit der Zeitwert höher als der Buchwert, war diese Differenz erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Auch eine Veränderung des Werts eines zur

¹⁵⁰ Eberstein, Lavamünd, Moosburg, St. Urban

¹⁵¹ § 19 Abs. 12 VRV 2015

Veräußerung verfügbaren Finanzinstruments war in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Die Neubewertungsrücklage war zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringerte. Sofern sich das Nettovermögen der Beteiligung verringerte und keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden war, so war diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen. Zudem war die Neubewertungsrücklage bei einer Veräußerung oder dem Ausscheiden des jeweiligen Vermögenswerts in der Ergebnisrechnung aufzulösen.¹⁵²

Vier der neun Gemeinden¹⁵³ hatten im betrachteten Zeitraum aufgrund des Wertzuwachses ihrer Beteiligungen Neubewertungsrücklagen gebildet. Die gebildeten Neubewertungsrücklagen der Gemeinden Eberstein und Lavamünd entsprachen der Veränderung aus der Bewertung der Beteiligungen.¹⁵⁴

Die Gemeinde Lendorf hatte in ihrem Rechnungsabschluss lediglich bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente ausgewiesen. Ein Wertzuwachs dieser war laut VRV 2015 buchhalterisch nicht zu erfassen. Die Gemeinde bildete jedoch Neubewertungsrücklagen betreffend der Veränderung von diesen aktiven Finanzinstrumenten¹⁵⁵. Zudem löste sie für ein im Jahr 2021 ausgeschiedenes Finanzinstrument die gebildete Neubewertungsrücklage nicht auf. Den Wertzuwachs ihrer Beteiligung im Jahr 2020 erfasste die Gemeinde Lendorf nicht über die Neubewertungsrücklage.

Die Gemeinde Neuhaus bildete sowohl im Rechnungsabschluss 2020 als auch im Rechnungsabschluss 2021 Neubewertungsrücklagen aufgrund der Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen. Im Jahr 2021 löste die Gemeinde die im Vorjahr gebildete Neubewertungsrücklage jedoch ertragswirksam auf, obwohl keine der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt war.¹⁵⁶

35.2 Der LRH sah es kritisch, dass die Gemeinde Lendorf Neubewertungsrücklagen für die Veränderungen von bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumenten bildete,

¹⁵² § 19 Abs. 13 VRV 2015

¹⁵³ Eberstein, Lavamünd, Moosburg, Neuhaus

¹⁵⁴ zur Bewertung der Beteiligungen siehe TZ 19

¹⁵⁵ Näheres zu den aktiven Finanzinstrumenten siehe TZ 16 ff.

¹⁵⁶ Wertminderung der Beteiligung, Veräußerung der Beteiligung

obwohl dies nicht gesetzlich vorgesehen war. Der LRH bemängelte weiters, dass im Rechnungsabschluss 2021 keine Auflösung der für ein ausgeschiedenes Finanzinstrument gebildeten Neubewertungsrücklage erfolgte. Zudem kritisierte der LRH, dass die Gemeinde Lendorf im Jahr 2020 keine Neubewertungsrücklage für die Veränderung der Bewertung der Beteiligung bildete. Der LRH empfahl, Neubewertungsrücklagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu bilden und aufzulösen.

Zudem sah es der LRH kritisch, dass die Gemeinde Neuhaus die im Jahr 2020 gebildete Neubewertungsrücklage im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 auflöste, obwohl keine Veräußerung oder Wertminderung der Beteiligung stattfand. Der LRH empfahl, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung von Neubewertungsrücklagen einzuhalten und diese nur im Zuge von Veräußerungen oder bei Wertverlusten der jeweiligen Beteiligung aufzulösen.

- 35.3** *Die Gemeinde Neuhaus teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die irrtümlich aufgelöste Neubewertungsrücklage im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigieren würde.*

Investitionszuschüsse

Grundlagen

- 36 Investitionszuschüsse waren Einzahlungen aus Kapitaltransfers, die Gebietskörperschaften für Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens erhielten und die sie für Investitionen verwendeten. Gemeinden erhielten Investitionszuschüsse meist vom Bund oder vom Land, um die Anschaffung bestimmter Vermögenswerte zu erleichtern.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse waren nicht sofort erfolgswirksam zu erfassen, sondern in der Vermögensrechnung auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. In der Folge waren sie entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Neben dem Ausweis auf der Passivseite der Vermögensrechnung hatten Gemeinden Investitionszuschüsse in einer von der Landesregierung erstellten Vorlage abzubilden.¹⁵⁷ Darin war insbesondere die ertragswirksame Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände für jede Investition für das betreffende Finanzjahr einzeln darzustellen.

Ausweis der Investitionszuschüsse

- 37.1 Der LRH überprüfte anhand von Stichproben, ob die Auflösung der Investitionszuschüsse in den Rechnungsabschlüssen der neun Gemeinden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände erfolgte. Bei zwei Gemeinden¹⁵⁸ wich die Nutzungsdauer eines überprüften Investitionszuschusses und des zugehörigen Vermögensgegenstands voneinander ab. Zudem löste die Gemeinde Moosburg im Rechnungsabschluss 2021 einige Investitionszuschüsse fälschlicherweise überhaupt nicht auf.
- 37.2 Der LRH stellte fest, dass zwei Gemeinden¹⁵⁹ Investitionszuschüsse teilweise nicht entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände

¹⁵⁷ siehe TZ 52

¹⁵⁸ Moosburg, St. Urban

¹⁵⁹ Moosburg, St. Urban

auflösen. Der LRH empfahl, die erhaltenen Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufzulösen.

- 37.3 *Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es Projekte gäbe, für die bereits Förderungen ausbezahlt worden wären und noch keine Investition getätigt worden wäre. Die Gemeinde wies darauf hin, dass Investitionszuschüsse erst aufgelöst werden könnten, wenn es dazu auch eine Investition und somit ein abschreibbares Anlagegut gäbe.*

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde zukünftig die erhaltenen Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände auflösen.

- 37.4 Im Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg verwies der LRH darauf, dass sich seine Empfehlung auf die Auflösung von bereits durchgeführten Investitionen bezog. Dies betraf beispielsweise die Auflösung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Zentralamts (Baustufe II), die nicht deckungsgleich mit dem zugehörigen Vermögensgegenstand erfolgte. Investitionszuschüsse für noch nicht umgesetzte Projekte waren erst nach deren Fertigstellung entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen. Wurden der Gemeinde Investitionszuschüsse für zukünftige Perioden gewährt, so waren diese als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

Finanzschulden

Grundlagen

- 38 Unter Finanzschulden waren Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zweck eingegangen wurden, den Gemeinden die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Finanzschulden waren mit dem Nominalwert (Rückzahlungsbetrag) anzusetzen und zu bewerten. Sie waren als Teil der Vermögensrechnung auf der Passivseite auszuweisen und nach ihrer voraussichtlichen Erfüllungsdauer in kurz- und langfristige Finanzschulden zu unterteilen. Als kurzfristige Finanzschulden waren alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel waren zumindest kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen. Der im Folgejahr zur Tilgung fällige Anteil von Finanzschulden war unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen. Sofern Fremdmittel nicht als kurzfristig auszuweisen waren, waren sie in der Vermögensrechnung den langfristigen Finanzschulden zuzuzählen. Langfristige Finanzschulden wiesen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Langfristige Fremdmittel waren zumindest in langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

Neben dem Ausweis der Finanzschulden in der Vermögensrechnung war dem Rechnungsabschluss zusätzlich die Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst beizuschließen, die etwa Angaben zur Tilgung, zu den Zinsen, zum gesamten Schuldendienst und zur Laufzeit zu enthalten hatte. Investitionsdarlehen mussten in der Anlage 6c nach dem Darlehensgeber kategorisiert werden und dabei als Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts, von Beteiligungen, von Unternehmen oder von Finanzunternehmen eingestuft werden.

Auch Geldverbindlichkeiten, die Gemeinden zur vorübergehenden Kassenstärkung eingingen und die sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres tilgten, zählten zu den

Finanzschulden.¹⁶⁰ Gemeinden hatten negative Kontostände somit in der Anlage 6c auszuweisen und in der Vermögensrechnung zu passivieren.

Ausweis der Finanzschulden

- 39.1 Der LRH prüfte, ob die in den Vermögensrechnungen ausgewiesenen Finanzschulden mit den Angaben der Gemeinden in der Anlage 6c übereinstimmten. Zusätzlich glich er die in der Anlage 6c ausgewiesenen Buchwerte zum 31. Dezember 2021 mit den Darlehensverträgen und Schuldscheinen ab. Weitere Angaben der Gemeinden in der Anlage 6c wie den Darlehenszweck, die Laufzeit oder die gesamte Darlehenshöhe überprüfte er stichprobenartig.

Die auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzschulden stimmten bei allen Gemeinden mit den Angaben in der Anlage 6c überein. Die Girokonten von vier Gemeinden¹⁶¹ hatten in den Jahren 2020 und 2021 negative Jahresendbestände. Die Gemeinden wiesen diese negativen Kontostände entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in der Anlage 6c aus und stellten sie auf der Passivseite der Vermögensrechnung als kurzfristige Finanzschulden dar.

In der Anlage 6c war die Kategorisierung der Darlehen nach dem Darlehensgeber nachvollziehbar und die Gemeinden wiesen Informationen wie die Gesamthöhe, die Laufzeit, den Schuldendienst und die Buchwerte zum 31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres aus. Die stichprobenartige Prüfung der in der Anlage 6c ausgewiesenen Darlehenshöhen zeigte, dass diese überwiegend mit den Angaben in den Darlehensverträgen und Schuldscheinen übereinstimmten. Abweichungen waren etwa auf erteilte Grundsatzgenehmigungen mit geplanten Darlehensbeträgen und davon abweichenden tatsächlichen Darlehenshöhen zurückzuführen.

Bei der Gemeinde St. Urban stimmte die in der Buchhaltung erfasste Restschuldenstand der Landesdarlehen zum 31. Dezember 2021 nicht mit jener laut den Zahlungsplänen überein. Die Gemeinde erklärte dies durch ihre eigenständige manuelle Berechnung der Restschuld dieser Darlehen. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass die durch die Gemeinde St. Urban im Rechnungsabschluss abgebildete

¹⁶⁰ siehe TZ 26

¹⁶¹ Eberstein, Moosburg, Ossiach, St. Urban

Restschuld nicht mit den tatsächlichen Verpflichtungen laut Zahlungsplänen übereinstimmte.

- 39.2 Der LRH kritisierte, dass die in den Anlagen 6c der Gemeinden ausgewiesenen Darlehenshöhen nicht bei allen Darlehen mit den Angaben in den Darlehensverträgen und den Schuldscheinen übereinstimmten. Der LRH empfahl den Gemeinden, die Höhe der Darlehen entsprechend der tatsächlichen Darlehenshöhe laut Darlehensverträgen oder Schuldscheinen in der Anlage 6c abzubilden.

Der LRH kritisierte, dass die durch die Gemeinde St. Urban im Rechnungsabschluss abgebildete Restschuldenstand von Landesdarlehen nicht den tatsächlichen offenen Verpflichtungen laut Zahlungsplänen entsprach. Der LRH empfahl der Gemeinde St. Urban, die Restschuld zum 31. Dezember in der Buchhaltung und auch in der Anlage 6c entsprechend der tatsächlich noch ausständigen Zahlungsverpflichtungen zu erfassen.

- 39.3 *Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde eine Überprüfung der Übereinstimmung der Darlehenshöhen mit den Angaben in den Darlehensverträgen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde durchführen. Notwendige Anpassungen würde die Gemeinde durchführen. Zudem gab die Gemeinde St. Urban an, sie würde die abgebildeten Restschuldstände von Landesdarlehen im Rechnungsabschluss mit den tatsächlich offenen Verpflichtungen abstimmen und anpassen.*

Verbindlichkeiten

Grundlagen

- 40 Verbindlichkeiten waren Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen gegenüber Dritten. Verbindlichkeiten zählten zu den Fremdmitteln und waren nach ihrer Fälligkeit in kurzfristige oder langfristige Verbindlichkeiten zu gliedern. Kurzfristige Verbindlichkeiten wiesen eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr auf, langfristige Verbindlichkeiten hatten eine darüberhinausgehende Fälligkeit.

Die Verbindlichkeiten waren in Leasingverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten zu unterteilen, wobei letztere entweder voranschlagswirksam oder -unwirksam waren.

Verbindlichkeiten waren zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Dieser entsprach jenem Betrag, mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen war. Abzinsungen waren nicht vorzunehmen, auch nicht bei langfristigen Verbindlichkeiten. Zudem waren sie in einem Nachweis über die Verbindlichkeiten zum Rechnungsabschlussstichtag auszuweisen.

Ausweis der Verbindlichkeiten

- 41 Der LRH verglich die Übereinstimmung der in den Vermögensrechnungen ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit den Angaben der Gemeinden im Nachweis über die Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag. Der LRH überprüfte die kurzfristigen Verbindlichkeiten stichprobenartig. Lediglich die Gemeinde Neuhaus hatte im Rechnungsabschluss 2021 debitorische Kreditoren und nahm entsprechende Umbuchungen vor. Diese Vorgangsweise entsprach jener bei den kreditorischen Debitoren.¹⁶²

¹⁶² Näheres dazu siehe TZ 22

Rückstellungen

Grundlagen

- 42 Die Gemeinden bildeten in der Vermögensrechnung auf der Bilanzseite der Passiva langfristige und kurzfristige Rückstellungen. Rückstellungen waren wie die Verbindlichkeiten den Fremdmitteln zuzuordnen. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten waren Rückstellungen mit der Ungewissheit in ihrem Bestehen bzw. in ihrem Ausmaß behaftet. Die Bildung der Rückstellungen führte zur periodengerechten Darstellung der Aufwendungen. Die VRV 2015 lieferte eine nicht abschließende Aufzählung für jedenfalls zu erfassende Rückstellungen.¹⁶³ Darüber hinaus waren aber bei Erfüllung aller gesetzlich vorgegebenen Ansatzkriterien auch nicht im Gesetz genannte Rückstellungen verpflichtend zu bilden¹⁶⁴. Ein Beispiel dafür waren Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben. Die Entwicklung der Rückstellungen im Finanzjahr war in der Anlage 6q – Rückstellungsspiegel darzustellen.

Kurzfristige Rückstellungen waren mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war, zu bewerten. Die Bewertung von langfristigen Rückstellungen erfolgte über den Barwert und somit waren diese abzuzinsen.

¹⁶³ § 28 Abs. 2 VRV 2015

¹⁶⁴ Die VRV 2015 sah für die Bildung von Rückstellungen für Pensionen ein Wahlrecht vor. Keine der neun Gemeinden machte von diesem Wahlrecht im Prüfungszeitraum Gebrauch.

Kurzfristige Personalrückstellungen

- 43 Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die kurzfristigen Personalrückstellungen der ausgewählten Gemeinden:

Tabelle 11: Kurzfristige Personalrückstellungen

Gemeinde	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube			Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben		
	EB	RA 2020	RA 2021	EB	RA 2020	RA 2021
Eberstein	x	x	x	-	-	x
Fresach	x	x	x	-	x	x
Lavamünd	x	x	x	-	-	-
Lendorf	x	x	x	x	x	x
Moosburg	x	x	x	x	- ¹⁾	x
Neuhaus	x	x	x	x	x	x
Ossiach	x	x	x	x	x	x
Reißeck	x	x	x	-	-	-
St. Urban	x	x	x	-	-	-

¹⁾ enthalten in den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- 44.1 Alle neun Gemeinden bildeten sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Für die Ermittlung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube war von dem pro Urlaubstag zustehenden Entgelt auszugehen. Es beinhaltete auch Sonderzahlungen sowie sonstige regelmäßige Entgeltbestandteile. Darüber hinaus waren die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben sowie die vom Entgelt abhängigen Abgaben und Pflichtbeiträge zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Fresach berücksichtigte die Lohnnebenkosten bei der Berechnung ihrer Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021, nicht aber in der Eröffnungsbilanz.

Die Urlaubsrückstellungen der Gemeinde Moosburg waren zum 1. Jänner 2020 bei einer Mitarbeiterzahl von 15 Mitarbeitern auffallend hoch. Diese resultierten daraus, dass zwei Mitarbeiter jeweils rund 600 Urlaubsstunden und ein Mitarbeiter über

800 Urlaubsstunden angesammelt hatten. Bis zum 31. Dezember 2021 reduzierten sich die Rückstellungen zwar um 12.000 Euro, zwei Mitarbeiter wiesen jedoch immer noch offenen Erholungsurlaub von jeweils über 550 Stunden auf. Dies entsprach mehr als zwei Jahresurlauben. Auch in der Gemeinde St. Urban gab es zum 31. Dezember 2021 einen Mitarbeiter, dessen Urlaubsstand über 600 Stunden aufwies. Durchschnittlich betrugen die offenen Erholungsurlaube in St. Urban am Ende des Jahres 305 Stunden pro Mitarbeiter.

- 44.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Fresach die Lohnnebenkosten bei der Berechnung ihrer Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigte. Der LRH empfahl eine Korrektur der Eröffnungsbilanz und die Lohnnebenkosten, wie im Rechnungsabschluss 2020 und 2021, auch in den Folgejahren miteinzuberechnen.

Der LRH stellte zudem kritisch fest, dass die Gemeinden Moosburg und St. Urban es billigten, dass Mitarbeiter das gesetzlich vorgesehene Ausmaß an Erholungsurlaub nicht verbrauchten und mehr als zwei Jahresurlaube an offenen Erholungsurlaub ansammelten. Der LRH empfahl den Gemeinden Moosburg und St. Urban, einen kontrollierten Abbau des offenen Erholungsurlaubs der Gemeindebediensteten anzustreben.

- 44.3 *Die Gemeinde Moosburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Urlaube aufgrund der Vielzahl an zu realisierenden Projekten und Personalsituationen nicht ausreichend konsumiert hätten werden können. Die Gemeinde teilte zudem mit, es würde nun der schrittweise Abbau der hohen Urlaubsstände zügig vorangetrieben werden.*

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, sie wäre bestrebt, einen kontrollierten Abbau von offenen Urlaubsstunden der Gemeindemitarbeiter zu gewährleisten. Sie führte aus, dass mittlerweile eine Reduktion der offenen Urlaubsstunden bei allen Mitarbeitern erfolgt wäre. Die Gemeinde St. Urban teilte zudem mit, dass sie im November 2022 die Einführung eines Gleitzeitmodells beschlossen hätte. Dieses würde aus Sicht der Gemeinde dazu beitragen, den Verbrauch von Urlaubs- und Überstunden zu verbessern.

Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben

- 45.1 Gleitzeitguthaben konnten als Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode übertragen oder in Form von Überstunden ausbezahlt werden. Analog zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube war für diese Überhänge eine Rückstellung zu bilden.

Drei Gemeinden¹⁶⁵ bildeten keine Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Drei Gemeinden¹⁶⁶ bildeten in der Eröffnungsbilanz sowie in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben. Die Gemeinde Fresach bildete erstmals im Rechnungsabschluss 2020 und die Gemeinde Eberstein im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Die Gemeinde Moosburg löste die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen für Gleitzeitguthaben im Rechnungsabschluss 2020 vollständig auf. Sie gab an, dass sie die Rückstellungen aus nicht konsumierten Urlauben im Rechnungsabschluss 2020 auf Basis des Resturlaubs und Zeitguthabens zum 31. Dezember 2020 berechnete. Im Rechnungsabschluss 2021 erfolgte wie in der Eröffnungsbilanz wieder eine getrennte Darstellung der Rückstellungen aus nicht konsumierten Urlauben und aus Gleitzeitguthaben.

Bei der Einsichtnahme zeigte sich, dass die Gemeinde Ossiach nur Rückstellungen für jene Stunden bildete, die über das Gleitzeitguthaben von 25 Stunden hinausgingen.

- 45.2 Der LRH stellte fest, dass drei Gemeinden¹⁶⁷ in der Eröffnungsbilanz und in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 keine Rückstellungen für Zeitguthaben bildeten. Der LRH empfahl den drei Gemeinden zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben erfüllt und ob in zukünftigen Rechnungsabschlüssen Rückstellungen für Zeitguthaben

¹⁶⁵ Lavamünd, Reißeck, St. Urban

¹⁶⁶ Lendorf, Neuhaus, Ossiach

¹⁶⁷ Lavamünd, Reißeck, St. Urban

zu bilden waren, sowie eine Korrektur der Eröffnungsbilanz in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Eberstein in der Eröffnungsbilanz und im Rechnungsabschluss 2020 keine Rückstellungen für Zeitguthaben bildete. Er begrüßte, dass sie diese im Rechnungsabschluss 2021 bildete und empfahl, diese Vorgangsweise bei den zukünftigen Rechnungsabschlüssen beizubehalten.

Der LRH merkte kritisch an, dass die Gemeinde Moosburg ihre Rückstellungen aus Zeitguthaben im Rechnungsabschluss 2020 vollständig auflöste und die Zeitguthabenstunden in die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube integrierte. Der LRH begrüßte es, dass die Gemeinde Moosburg im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wieder getrennt voneinander berechnete und auswies. Der LRH empfahl, die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen für Zeitguthaben weiterhin getrennt voneinander zu berechnen und auszuweisen.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Ossiach zwar Rückstellungen für geleistete Überstunden, nicht aber für Gleitzeitguthaben von bis zu 25 Stunden bildete. Der LRH empfahl, zukünftig sowohl für Überstunden als auch für Gleitzeitguthaben bis zu 25 Stunden Rückstellungen zu bilden und eine Korrektur der Eröffnungsbilanz in diesem Zusammenhang zu prüfen.

- 45.3** *Die Gemeinde Eberstein teilte in ihrer Stellungnahme an, sie würde künftig wie bereits im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben prüfen.*

Die Gemeinde Lavamünd gab in ihrer Stellungnahme an, sie würde die Empfehlung des LRH prüfen und erforderlichenfalls umsetzen.

Die Gemeinde Moosburg wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie bereits ab dem Rechnungsabschluss 2021 die Rückstellungen wieder getrennt ausgewiesen hätte und dies in den zukünftigen Rechnungsabschlüssen so weiterführen würde.

Die Gemeinde Ossiach teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde ab dem Jahr 2020 auch für Gleitzeitguthaben Rückstellungen bilden.

Die Gemeinde Reißeck gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Rückstellungen für Zeitguthaben künftig erfasst werden würden und ein Zeitmanagementsystem eingeführt werden würde.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde künftig im Bedarfsfall Rückstellungen für geleistete Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben bilden. Sie wollte die vorliegenden Empfehlungen außerdem bei einer Korrektur der Eröffnungsbilanz berücksichtigen.

Langfristige Personalrückstellungen

- 46.1 Sechs¹⁶⁸ der neun Gemeinden bildeten Jubiläums- bzw. Abfertigungsrückstellungen. Zudem lagerten sechs Gemeinden¹⁶⁹ die Ansparung von Abfertigungsansprüchen und Jubiläumsgeldern zumindest teilweise an Versicherungsunternehmen aus. Davon hatten vier Gemeinden¹⁷⁰ Auslagerungsversicherungen und eine Gemeinde¹⁷¹ eine Rückdeckungsversicherung. Eine Gemeinde¹⁷² hatte sowohl Auslagerungs- als auch Rückdeckungsversicherungen.

Wie in der nachfolgenden Abbildung zu sehen ist, hatte bei Rückdeckungsversicherungen jedenfalls ein aktivseitiger Ausweis unter den aktiven Finanzinstrumenten zu erfolgen. Passivseitig war die Bildung einer Rückstellung notwendig. Bei Auslagerungsversicherungen, deren Erfüllungsrisiko zur Gänze an den Versicherer ausgelagert war, entfiel die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung sowie der aktivseitige Ausweis der Versicherungen in der Vermögensrechnung. Verblieb ein

¹⁶⁸ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Neuhaus, Reißeck, St. Urban

¹⁶⁹ Eberstein, Fresach, Lendorf, Moosburg, Ossiach, Reißeck

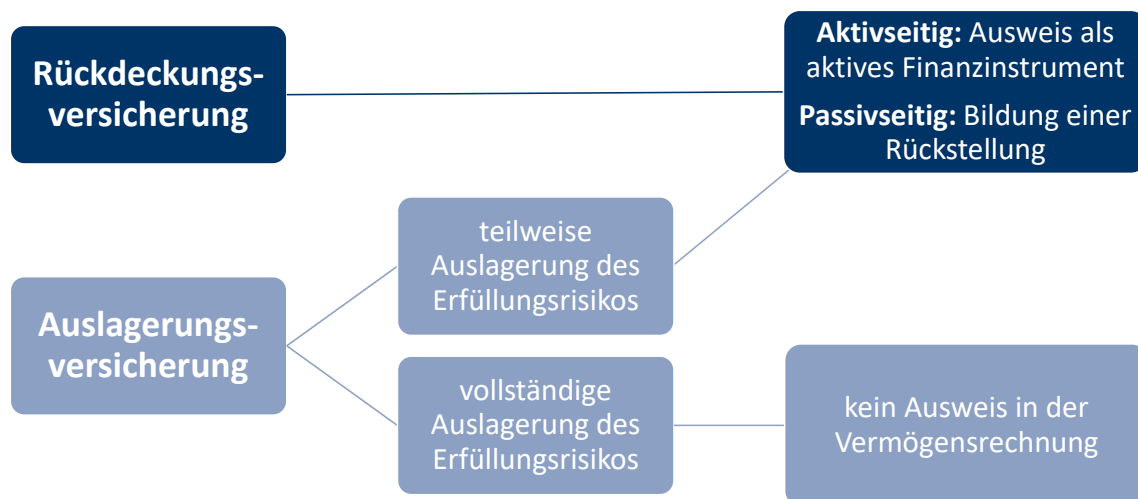
¹⁷⁰ Eberstein, Lendorf, Ossiach, Reißeck

¹⁷¹ Fresach

¹⁷² Moosburg

Restrisiko für die Erfüllung bei den Gemeinden, so war eine Rückstellung zu bilden und ein Ausweis unter den aktiven Finanzinstrumenten war erforderlich.

Abbildung 4: Ausweis von Rückdeckungs- und Auslagerungsversicherungen



Quelle: Darstellung des LRH

Von den Gemeinden mit Auslagerungsversicherungen wies nur die Gemeinde Lendorf diese korrekterweise aktiv- sowie passivseitig in der Vermögensrechnung aus.

Zwei Gemeinden¹⁷³ wiesen aktivseitig den laut Rückdeckungsversicherung zum Jahresende angesparten Betrag unter den aktiven Finanzinstrumenten aus. Passivseitig bildete eine Gemeinde¹⁷⁴ keine Rückstellung, die zweite Gemeinde¹⁷⁵ kürzte die Rückstellung durch den laut Rückdeckungsversicherung zum Jahresende angesparten Betrag. Beide Gemeinden wiesen ihr Vermögen durch diese Darstellungsweise zu hoch aus.

Für Jubiläumsgeldzuwendungen bildete die Gemeinde Fresach Rückstellungen anhand eigener Berechnungen. Die Auszahlung des Jubiläumsgelds einer Mitarbeiterin zeigte, dass die Rückstellung deutlich höher als die tatsächliche Auszahlung war.

¹⁷³ Fresach, Moosburg

¹⁷⁴ Fresach

¹⁷⁵ Moosburg

Die Gemeinde Lavamünd berechnete die Jubiläumsrückstellungen mit ihrem Lohnverrechnungsprogramm. Die im Programm hinterlegten Jubiläumsstichtage waren teilweise nicht korrekt, da Vordienstzeiten unberücksichtigt blieben. Die falsch hinterlegten Jubiläumsstichtage führten folglich zu Rückstellungen in falscher Höhe. Beispielsweise war in den Jubiläumsrückstellungen zum 31. Dezember 2020 ein Betrag von 8.482 Euro für einen Mitarbeiter enthalten, dessen Jubiläumsgeld die Gemeinde bereits im Jahr 2019 auszahlte.

Die Gemeinden zogen für ihre Berechnungen das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren heran. Die Gemeinde St. Urban ermittelte die Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen für Frauen für den Rechnungsabschluss 2021 jedoch nicht wie in der Eröffnungsbilanz und im Rechnungsabschluss 2020 anhand des Regelpensionsantrittsalters¹⁷⁶ von 65 Jahren, sondern berechnete diese auf Basis eines Pensionsantrittsalters von 60 Jahren.

46.2 Der LRH stellte fest, dass vier Gemeinden¹⁷⁷ Auslagerungsversicherungen abgeschlossen hatten, diese aber in der Vermögensrechnung nicht aktivseitig auswiesen und passivseitig keine langfristigen Rückstellungen bildeten. Nur die Gemeinde Lendorf hatte den aktiv- und passivseitigen Ausweis vorgenommen. Der LRH empfahl, zu prüfen, ob das Erfüllungsrisiko bei den vorliegenden Verträgen zur Gänze an die Versicherungen ausgelagert wurde und somit ein Ausweis in der Vermögensrechnung unterbleiben konnte.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Moosburg den Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung mit der Verpflichtung der Gemeinde saldierte und nur die Differenz als Rückstellung auswies, jedoch aktivseitig den gesamten angesparten Betrag laut Rückdeckungsversicherung zum Jahresende darstellte. Dadurch kam es zu einer unrichtigen Erhöhung des Nettovermögens. Der LRH kritisierte weiters, dass die Gemeinde Fresach zwar aktivseitig den zum Jahresende angesparten Betrag unter den aktiven Finanzinstrumenten auswies, passivseitig aber keine Rückstellung bildete. Der

¹⁷⁶ Das Regelpensionsalter liegt für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 60 Jahren. Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das derzeitige Pensionsantrittsalter von Frauen stufenweise bis zum Jahr 2033 angehoben. Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab dem 2. Juni 1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Pensionsantrittsalter.

¹⁷⁷ Eberstein, Moosburg, Ossiach, Reißbeck

LRH empfahl den zwei Gemeinden¹⁷⁸, Rückdeckungsversicherungen aktivseitig als aktives Finanzinstrument und passivseitig die Verpflichtung der Gemeinde unter den Rückstellungen auszuweisen.

Der LRH merkte kritisch an, dass die Berechnung der Jubiläumsrückstellungen der Gemeinde Fresach deutlich von der tatsächlichen Auszahlung abwich. Der LRH empfahl der Gemeinde Fresach, die Berechnung ihrer Jubiläumsrückstellungen zu prüfen. Allenfalls sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden bestehende Instrumente zur Berechnung heranzuziehen oder Finanzdienstleister in Anspruch zu nehmen.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Lavamünd ihre Jubiläumsrückstellungen anhand falscher Jubiläumsstichtage bzw. ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten berechnete und empfahl eine Neuberechnung nach Anpassung der Daten im Lohnverrechnungsprogramm sowie eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde St. Urban das Pensionsantrittsalter von Frauen zur Berechnung der Jubiläumsrückstellungen und Abfertigungsrückstellungen zum 31. Dezember 2021 auf 60 Jahre reduzierte. Der LRH empfahl, das Regelpensionsalter von 65 Jahren für Frauen, die ab dem 2. Juni 1968 geboren sind, und für alle Männer als Berechnungsparameter beizubehalten.

46.3 *Die Gemeinde Eberstein führte in ihrer Stellungnahme aus, ihre Auslagerungsversicherung wäre so konzipiert, dass das Erfüllungsrisiko zur Gänze bei der Versicherung läge.*

Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde Maßnahmen für die korrekte Berechnung der Rückstellungen ergreifen.

Die Gemeinde Moosburg gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Abweichungen zwischen dem Erfüllungsgrad der Gemeinde und dem Auszahlungsgrad der Versicherung geringfügig wären. Die Gemeinde würde beabsichtigen, diese in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer und der Lohnverrechnung zukünftig entsprechend zu berücksichtigen. Zudem führte die Gemeinde Moosburg aus, dass bei

¹⁷⁸ Fresach, Moosburg

langfristigen Personalrückstellungen, zu denen neben der Pensions- auch die Abfertigungsrückstellung zählen würde, die Ausnahme vom Saldierungsverbot greifen würde. Ab dem Rechnungsabschluss 2022 hätte die Gemeinde keine Rückdeckungsversicherung mehr.

Die Gemeinde Ossiach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Erfüllungsrisiko zur Gänze an die Versicherung ausgelagert wäre, weshalb kein aktiv- und passivseitiger Ausweis in der Vermögensrechnung vorzunehmen wäre.

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, sie würde die Berechnung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre anpassen und eine entsprechende Korrektur vornehmen.

- 46.4 Der LRH entgegnete der Argumentation der Gemeinde Moosburg im Hinblick auf die Darstellung der Rückdeckungsversicherungen und damit zusammenhängenden Rückstellungen, dass diese zu einer unrichtigen Darstellung der Vermögensverhältnisse führte. Die Gemeinde wies auf der Aktivseite den vollen angesparten Betrag aus der Rückdeckungsversicherung aus, auf der Passivseite jedoch nur den saldierten Betrag aus der Verpflichtung der Gemeinde mit der Rückdeckungsversicherung. Daher waren Rückdeckungsversicherungen aktivseitig als aktive Finanzinstrumente und passivseitig die entsprechenden Verpflichtungen in voller Höhe als Rückstellungen auszuweisen.

Der LRH wies die Gemeinde Ossiach darauf hin, dass ein Ausweis in der Vermögensrechnung erforderlich war, wenn der Versicherungsnehmer für den die Versicherungsleistung übersteigenden Betrag haftete, da damit ein Restrisiko bei der Gemeinde lag.

Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen

- 47.1 Langfristige Personalrückstellungen waren nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu berechnen.¹⁷⁹ Da die UDRB von 31. Mai 2019 bis 31. Jänner 2022 negativ war, konnte laut Empfehlung des VR-Komitees ein

¹⁷⁹ § 28 Abs. 3 VRV 2015

marktüblicher Zinssatz herangezogen werden.¹⁸⁰ Darunter war ausschließlich der am Rechnungsabschlussstichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte, Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.

In der folgenden Tabelle sind die UDRB und der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz der Deutschen Bundesbank im Prüfungszeitraum gegenübergestellt:

Tabelle 12: Rechnungszinssätze zu den Rechnungsabschlussstichtagen

Rechnungszinssatz	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
	in %		
UDRB	-0,173	-0,464	-0,198
Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren (veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank)	1,970	1,600	1,350

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen

Wie aus der Tabelle hervorgeht, lag die UDRB von 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2021 zwischen -0,464% und -0,173%. Der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz belief sich am 31. Dezember 2019 auf 1,970%, am 31. Dezember 2020 auf 1,600% und am 31. Dezember 2021 auf 1,350%. Keine der sechs Gemeinden, die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen berechnete, griff bei der Berechnung auf diese Zinssätze zurück. Die von den Gemeinden gewählten Rechnungszinssätze betrugen zwischen 0,000001%¹⁸¹ und 3%¹⁸².

- 47.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass sechs Gemeinden¹⁸³ zur Berechnung der langfristigen Personalrückstellungen nicht die UDRB oder den Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz heranzogen. Der LRH empfahl, bei zukünftigen langfristigen Rückstellungsberechnungen auf die vorgegebenen Zinssätze zurückzugreifen.
- 47.3 *Die Gemeinde Neuhaus führte in ihrer Stellungnahme aus, sie hätte per 1. Jänner 2022 für das gesamte Personal die Vorsorge für Jubiläums- sowie Abfertigungszahlungen auf Auslagerungsversicherungen umgestellt. Daher würde die Gemeinde die*

¹⁸⁰ Empfehlung VR-Komitee VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29.10.2020 Abzinsung von Personalrückstellungen

¹⁸¹ Lendorf

¹⁸² Reißbeck

¹⁸³ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Neuhaus, Reißbeck, St. Urban

bestehenden langfristigen Personalrückstellungen 2022 auflösen. Sie erläuterte weiters, dass ein jährlicher Abgleich der aktuellen Löhne bzw. Gehälter zwischen der Gemeinde Neuhaus und dem Versicherungsunternehmen erfolgen würde. Somit wäre aus Sicht der Gemeinde aufgrund der vollen Risikoauslagerung eine Änderung der Rückstellungsverzinsung auf die UDRB bzw. den Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz für die Gemeinde Neuhaus hinfällig.

Auszahlung von Jubiläumsgeldern

- 48.1 Die Auszahlung von Jubiläumsgeldern erfolgte im Juli des Jahres, sofern der Jubiläumstichtag in der ersten Jahreshälfte erreicht wurde. Bei einem Jubiläumstichtag in der zweiten Jahreshälfte erfolgte eine Auszahlung des Jubiläumsgelds im Jänner des Folgejahres. In letzterem Fall stand die Höhe der Verpflichtung zum Bilanzstichtag bereits fest. Daher konnte die Rückstellung aufgelöst und stattdessen eine Verbindlichkeit in Höhe der Verpflichtung verbucht werden.

Die Gemeinde Lendorf löste somit korrekterweise für einen Mitarbeiter, der seinen Jubiläumstichtag im zweiten Halbjahr 2020 hatte, den entsprechenden Teil der Jubiläumsrückstellung auf und buchte stattdessen eine Verbindlichkeit in Höhe des anfallenden Jubiläumsgelds ein. Die Auszahlung des Jubiläumsgelds erfolgte im Folgejahr.

Hingegen löste die Gemeinde Reißbeck für einen Mitarbeiter, der in der zweiten Jahreshälfte 2021 seinen Jubiläumstichtag hatte, den zugehörigen Teil der Rückstellung bereits im Jahr 2021 auf und erfasste keine Verbindlichkeit, obwohl sie das Jubiläumsgeld erst mit dem Monatsbezug im Jänner 2022 auszahlte.

Zwei Gemeinden¹⁸⁴ buchten die Rückstellung nicht bei Eintritt des Jubiläumstichtags zu einer Verbindlichkeit in Höhe des bereits feststehenden Jubiläumsgelds um. Sie lösten die Rückstellung erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung auf, welche in beiden Fällen verspätet erfolgte.

- 48.2 Der LRH begrüßte es, dass die Gemeinde Lendorf für einen Mitarbeiter, der seinen Jubiläumstichtag im zweiten Halbjahr 2020 hatte, den entsprechenden Teil der

¹⁸⁴ Fresach, St. Urban

Jubiläumsrückstellung auflöste und stattdessen eine Verbindlichkeit in Höhe des anfallenden Jubiläumsgelds einbuchte.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Reißeck für eine Mitarbeiterin, die in der zweiten Jahreshälfte 2021 ihren Jubiläumstichtag hatte, die Jubiläumsrückstellung zum 31. Dezember 2021 auflöste und mit dem Monatsbezug im Jänner 2022 auszahlte. Der LRH empfahl der Gemeinde Reißeck bei Jubiläumsgeldern, die im Jänner des Folgejahres ausbezahlt werden, den entsprechenden Teil der Rückstellung im Rechnungsabschlussjahr aufzulösen und stattdessen eine entsprechende Verbindlichkeit einzubuchen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass zwei Gemeinden¹⁸⁵ die Rückstellungen nicht bei Eintritt des Jubiläumstichtags zu einer Verbindlichkeit in Höhe des bereits feststehenden Jubiläumsgelds umbuchten und die Jubiläumsgelder an ihre Mitarbeiter verspätet auszahlten. Der LRH empfahl diesen Gemeinden, die Rückstellung bei Eintritt des Jubiläumstichtags aufzulösen und bei einer Auszahlung im Folgejahr eine Verbindlichkeit in Höhe des anfallenden Jubiläumsgelds einzubuchen. Der LRH empfahl zudem, die Jubiläumsgelder fristgerecht auszuzahlen.

- 48.3** *Die Gemeinde Reißeck teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde auf den richtigen Zeitpunkt der Auflösung von Jubiläumsgeldern achten.*

Die Gemeinde St. Urban gab in ihrer Stellungnahme an, sie würde künftig die Rückstellung bei Eintritt des Jubiläumstichtags auflösen und bei einer Auszahlung im Folgejahr eine Verbindlichkeit in entsprechender Höhe einbuchen. Zudem würde auf eine fristgerechte Auszahlung der Jubiläumsgelder geachtet werden.

Rückstellungsspiegel

- 49.1** In der Anlage 6q stellten die Gemeinden dar, wie sich die Rückstellungen im jeweiligen Finanzjahr entwickelten. Bei einem Verbrauch von Rückstellungen handelte es sich um eine tatsächliche Verwendung der Rückstellung. Es waren finanzierungswirksame Aufwände zu erfassen und die zuvor belasteten nicht finanzierungswirksamen Aufwände zu entlasten. Rückstellungen waren wiederum ergebniswirksam

¹⁸⁵ Fresach, St. Urban

aufzulösen, wenn am Rechnungsabschlussstichtag feststand, dass die Verpflichtung gegenüber Dritten nicht mehr bestand bzw. die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung weggefallen waren.

Fünf Gemeinden¹⁸⁶ unterschieden nicht zwischen dem Verbrauch und der Auflösung von Rückstellungen im Rückstellungsspiegel. Vier¹⁸⁷ der fünf Gemeinden erstellten ihren Rechnungsabschluss mit derselben Buchhaltungssoftware. Keine der neun Gemeinden unterschied bei der Verbuchung zwischen Verbrauch und Auflösung der Rückstellungen. Sie verbuchten bei einem Verbrauch der Rückstellung erneut einen Aufwand und zudem einen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung. Diese Buchungsweise hatte zur Folge, dass sowohl Aufwand als auch Ertrag zu hoch ausgewiesen waren.

Zudem unterschied die Gemeinde Eberstein im Rückstellungsspiegel 2020 nicht zwischen Verbrauch und Bildung der Rückstellung, sondern wies diese saldiert aus.

Die stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass die Gemeinde Neuhaus in ihrem Rückstellungsspiegel die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben und geleistete Überstunden unter den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube auswies.

- 49.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass alle Gemeinden bei der Verbuchung sowie fünf Gemeinden¹⁸⁸ im Rückstellungsspiegel nicht zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen unterschieden. Der LRH empfahl diesen, den Ausweis der Auflösung im Rückstellungsspiegel zu prüfen und gegebenenfalls mit Unterstützung des Softwareanbieters Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen zukünftig getrennt voneinander auszuweisen. Zudem empfahl der LRH, auf eine korrekte Unterscheidung zwischen Verbrauch und Auflösung bei der Verbuchung zu achten.

Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde Neuhaus die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben und geleistete Überstunden im Rückstellungsspiegel als Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube auswies. Der LRH empfahl der

¹⁸⁶ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reißbeck, St. Urban

¹⁸⁷ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

¹⁸⁸ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reißbeck, St. Urban

Gemeinde Neuhaus, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen aus Zeitguthaben separat auszuweisen.

- 49.3 *Die Gemeinde Eberstein teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie hätte den Softwareanbieter darüber informiert.*

Die Gemeinde Fresach wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie in den Rückstellungsspiegeln der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 zwischen Auflösung und Verbrauch unterschieden hätte.

Die Gemeinde Moosburg führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Unterscheidung zwischen Verbrauch und Auflösung und der getrennte Ausweis aus technischen Gründen nicht möglich gewesen wäre. Die Gemeinde hätte bereits Kontakt mit dem Softwareanbieter aufgenommen, der aufgrund der geplanten Novellierung der VRV keinen Grund für eine technische Umstellung sähe.

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, sie würde ab dem Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen aus Zeitguthaben separat in der Vermögensrechnung ausweisen.

Die Gemeinde St. Urban teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie hätte die Anpassung hinsichtlich sämtlicher die Software betreffenden Empfehlungen beim Softwareanbieter angeregt.

- 49.4 Der LRH führte in Bezug auf die Stellungnahmen der Gemeinden Fresach und Moosburg aus, dass eine Unterscheidung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen sowohl bei der Verbuchung als auch im Rückstellungsspiegel unbedingt erforderlich war. Eine Nichtunterscheidung bei der Verbuchung führte fälschlicherweise zu einer doppelten Aufwandserfassung (durch die Verbuchung der Dotierung einerseits und die Verbuchung des tatsächlichen Aufwands andererseits). Dies widersprach einer getreuen Darstellung der Ergebnisrechnung. Daher war für eine korrekte Darstellung sowohl bei der Verbuchung als auch im Rückstellungsspiegel zwischen Verbrauch und Auflösung zu unterscheiden.

Der LRH führte in Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Neuhaus aus, dass die Darstellung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen aus

Zeitguthaben sowohl in der Vermögensrechnung als auch im Rückstellungsspiegel nicht kumuliert zu erfolgen hatte. Der LRH empfahl daher weiterhin, mit dem Softwareanbieter in Verbindung zu treten, um eine Darstellung auf Detailebene in der Vermögensrechnung und im Rückstellungsspiegel zu erreichen.

Passive Rechnungsabgrenzung

- 50.1 Aufwände und Erträge waren periodengerecht darzustellen und somit in jener Abrechnungsperiode zu verbuchen, der sie unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung wirtschaftlich zuzuordnen waren. Passive Rechnungsabgrenzungen waren zu bilden, wenn Dritte Vorauszahlungen für Leistungen erbrachten, welche die Gemeinden erst nach dem jeweiligen Bilanzstichtag ausführte, wobei die VRV 2015 dies zwingend für Geschäftsfälle über 10.000 Euro vorsah.

Die Gemeinde Ossiach bildete im RA 2020 einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Tilgung und Zinsen eines aufgenommen Darlehens. Da passive Rechnungsabgrenzungen lediglich für vorausbezahlte Leistungen durch Dritte und somit vorausbezahlte Erträge der Gemeinden zu bilden waren und nicht für Aufwendungen, entsprach dieses Vorgehen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Im Rechnungsabschluss 2021 wies keine der Gemeinden passive Rechnungsabgrenzungen aus.

- 50.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Ossiach im Rechnungsabschluss 2020 für die Tilgung und Zinsen eines Darlehens einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten auswies, obwohl es sich hierbei um keine vorausbezahlten Leistungen durch Dritte, sondern um einen Aufwand der Gemeinde handelte. Der LRH empfahl, passive Rechnungsabgrenzungen nur durchzuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt waren.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

Anlagen gemäß VRV 2015

- 51.1 Neben den bereits behandelten Nachweisen gemäß VRV 2015 hatten die Gemeinden ihren Rechnungsabschlüssen weitere Nachweise beizulegen. Dabei handelte es sich um die Anlagen 1a – Ergebnishaushalt (inklusive und exklusive interner Vergütung), 1b – Finanzierungshaushalt (inklusive und exklusive interner Vergütung), 4 – Personaldaten im Sinne des ÖStP, 5b – Rechnungsquerschnitt, 6a – Nachweis über Transferzahlungen, 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütung, 6r – Haftungsnachweise, 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen, 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebärung gem. § 12. Der LRH überprüfte das Vorhandensein sowie die formale Richtigkeit dieser Beilagen.

Acht der neun Gemeinden¹⁸⁹ hatten ihrem Rechnungsabschluss die Anlagen 1a – Ergebnishaushalt und 1b – Finanzierungshaushalt sowohl bereinigt um haushaltsinterne Vergütungen als auch inklusive der haushaltsinternen Vergütungen in beiden Jahren beigelegt. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Neuhaus enthielten keine Haushaltsnachweise ohne interne Vergütungen.

Alle Gemeinden legten ihren Rechnungsabschlüssen die Anlage 4 bei, wobei die Gemeinde Ossiach dies erst ab dem Rechnungsabschluss 2021 tat. Aus der Anlage 4 ging nicht hervor, ob es sich bei den Angaben um stichtagsbezogene oder durchschnittliche Personalzahlen handelte. Sechs¹⁹⁰ der neun Gemeinden gaben in der Anlage die Anzahl der Beamtenpensionisten zum 31. Dezember 2020 mit Null an oder ließen das Feld unbefüllt, obwohl sie laut eigenen Angaben Beamtenpensionisten hatten. Im Rechnungsabschluss 2021 waren es fünf¹⁹¹ Gemeinden.

Die Anlage 5b legten alle Gemeinden ihren Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 bei. Fünf Gemeinden¹⁹² folgten dabei der Vorlage gemäß VRV 2015. Die übrigen vier

¹⁸⁹ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

¹⁹⁰ Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

¹⁹¹ Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

¹⁹² Fresach, Lavamünd, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

Gemeinden¹⁹³ erstellten die Anlage 5b auf Basis der Empfehlung des VR-Komitees. Diese vier Gemeinden benutzten das gleiche Buchhaltungssystem. Die Gemeinde Neuhaus erstellte zur Anlage 5b gemäß VRV 2015 auch einen Rechnungsquerschnitt nach der Empfehlung des VR-Komitees.

Alle Gemeinden legten die Anlage 6a den Rechnungsabschlüssen bei und erfüllten die entsprechenden Mindestangaben. Fünf Gemeinden¹⁹⁴ legten den Nachweis inklusive einer Detailübersicht bei. Die Gemeinde St. Urban nahm keine korrekte Zuordnung innerhalb der unterschiedlichen Transferzahlungsarten in der Anlage 6a vor.

Alle Gemeinden legten die Anlagen 6f und 6t entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei.

Zudem legten alle Gemeinden den Rechnungsabschlüssen die Anlage 6r bei. Wies eine Gemeinde Haftungen im „Teil A – Haftungspositionen relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden“¹⁹⁵, so war die Haftungsobergrenze und deren Ausnützung in Prozent anzugeben. Die Haftungsobergrenze richtete sich nach der Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung 2019.¹⁹⁶ Fünf Gemeinden¹⁹⁷ gaben im Rechnungsabschluss 2020 und drei Gemeinden¹⁹⁸ im Rechnungsabschluss 2021 Haftungen im Teil A an, wobei lediglich die Gemeinde Neuhaus in ihrem Rechnungsabschluss 2020 Angaben zur Höhe der Haftungsobergrenze und zur Ausnützung dieser in Prozent machte. Bei den übrigen Gemeinden fehlte diese Angabe im Rechnungsabschluss 2020. Im Rechnungsabschluss 2021 fehlten diese Angaben bei den drei Gemeinden. Zwei Gemeinden¹⁹⁹ qualifizierten ihre Haftungen in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 unterschiedlich. So qualifizierten die beiden

¹⁹³ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

¹⁹⁴ Fresach, Lavamünd, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

¹⁹⁵ Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 134/2017

¹⁹⁶ Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 03-ALL-828/6-2018, mit den Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen für die Kärntner Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 festgelegt werden (Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung 2019 – K-GHV 2019), LGBl. Nr. 74/2018

¹⁹⁷ Moosburg, Neuhaus, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

¹⁹⁸ Moosburg, Ossiach, Reißbeck

¹⁹⁹ Neuhaus, St. Urban

Gemeinden ihre Haftungen im Rechnungsabschluss 2020 als „Haftungspositionen relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG“²⁰⁰ und im Rechnungsabschluss 2021 als „Haftungspositionen nicht relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG“. Angaben zum Grund der Änderung der Qualifizierung fanden sich in den Rechnungsabschlüssen nicht.

Fünf Gemeinden²⁰¹ legten ihren Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 die Anlage 6s bei, wobei lediglich die Gemeinde Neuhaus in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 und die Gemeinde Eberstein im Rechnungsabschluss 2021 keine Leermeldung durchführten. Die beiden Gemeinden hatten die Prognoserechnung für die Aufwendungen für Pensionsleistungen für die nächsten 30 Jahre angegeben, diese stagnierte jedoch ab dem sechsten Jahr. Zudem fehlten die weiteren Angaben in der Anlage.

- 51.2 Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde Neuhaus ihren Rechnungsabschlüssen keine Haushaltsnachweise ohne interne Vergütungen beilegte. Der LRH empfahl, auf die vollständige Erbringung der Nachweise zu achten.

Der LRH stellte fest, dass aus der Anlage 4 nicht hervorging, ob es sich um stichtagsbezogene oder durchschnittliche Personalzahlen handelte. Der LRH empfahl, aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit zumindest in den textlichen Erläuterungen Angaben in diesem Zusammenhang zu leisten. Der LRH stellte fest, dass sechs Gemeinden im Rechnungsabschluss 2020 und fünf²⁰² Gemeinden im Rechnungsabschluss 2021 fälschlicherweise die Ruhegenussbezieher und Versorgungsgenussempfänger nicht oder mit Null angaben. Der LRH empfahl, auf die korrekte Befüllung der Anlage 4 zu achten.

Der LRH stellte fest, dass vier Gemeinden²⁰³ den Rechnungsquerschnitt ausschließlich nach der Empfehlung des VR-Komitees erstellten. Der LRH empfahl, bei der Erstellung der Anlagen zum Rechnungsabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der

²⁰⁰ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung, BGBl. I Nr. 8/2017

²⁰¹ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Reißbeck

²⁰² Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

²⁰³ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reißbeck

VRV 2015 zu folgen, um kärnten- und österreichweit vergleichbare Rechnungsabschlüsse und Anlagen zu erhalten.

Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde St. Urban die Transferzahlungen nicht entsprechend den Empfängern bzw. der Herkunft der Transferzahlungen zuordnete. Er empfahl der Gemeinde, zukünftig auf einen korrekten Ausweis zu achten.

Der LRH kritisierte, dass vier Gemeinden²⁰⁴ im Rechnungsabschluss 2020 und drei Gemeinden²⁰⁵ im Rechnungsabschluss 2021 in der Anlage 6r trotz der Angabe von Haftungen im Teil A keine Angaben zur Haftungsobergrenze und deren Ausnützung in Prozent machten. Der LRH empfahl den Gemeinden, den Nachweis um diese Angabe zu ergänzen.

Zudem bemängelte der LRH, dass zwei Gemeinden²⁰⁶ dieselben Haftungen in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 unterschiedlich qualifizierten, jedoch keine Angaben zum Grund dieser Änderungen in den textlichen Erläuterungen machten. Der LRH empfahl diesen Gemeinden, die Art der Haftung zu überprüfen und zukünftig einheitlich in ihren Rechnungsabschlüssen auszuweisen bzw. bei notwendigen Änderungen Angaben zum Grund für diese in den textlichen Erläuterungen vorzunehmen.

Der LRH bemängelte zudem, dass die Gemeinden die Anlagen zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 teilweise nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben befüllten, dass diese teilweise unvollständig befüllt waren oder zur Gänze fehlten. Der LRH empfahl den Gemeinden, die Anlagen zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu befüllen und dem Rechnungsabschluss beizulegen.

²⁰⁴ Moosburg, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

²⁰⁵ Moosburg, Ossiach, Reißbeck

²⁰⁶ Neuhaus, St. Urban

- 51.3** *Die Gemeinde Lavamünd gab in ihrer Stellungnahme an, sie würde die Empfehlung des LRH umsetzen.*

Die Gemeinde Moosburg führte in ihrer Stellungnahme aus, dass aus den Erläuterungen zum Entwurf der VRV-Novelle zu entnehmen wäre, dass die Befüllung der Anlage zu den Personaldaten der Gemeinden aus Datenschutzgründen erst ab sechs Köpfen vorzunehmen wäre.

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, dass ab dem Rechnungsabschluss 2022 in den Anlagen 1a und 1b die Haushaltsnachweise ohne interne Vergütung beigefügt werden würden. Zudem teilte die Gemeinde mit, dass sie mit dem IT-Anbieter vereinbart hätte, dass die Anlage 4 zukünftig um ein Kommentarfeld erweitert werden würde, damit transparent hervorginge, ob es sich im Bericht um stichtagsbezogene oder durchschnittliche Personenzahlen handeln würde. Außerdem würde die Gemeinde zukünftige Änderungen der Haftungsqualifizierung in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss kommentieren.

Die Gemeinde Reißeck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vollständige Befüllung der Anlage 4 bereits erfolgt wäre.

Die Gemeinde St. Urban führte in ihrer Stellungnahme aus, sie würde künftig auf einen korrekten Ausweis und eine korrekte Zuordnung der Transferzahlungen achten. Zudem würde sie die Angaben hinsichtlich der Haftungsobergrenze in der Anlage 6r ergänzen und auf eine genauere Beschreibung von Änderungen in den textlichen Erläuterungen des Rechnungsabschlusses achten.

- 51.4** Im Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Moosburg wies der LRH darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung die VRV 2015 keine Ausnahme für die Befüllung der Beilage vorsah und daher die Anlage 4 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu befüllen war.

Beilagen gemäß K-GHG

- 52.1** Neben den bundesgesetzlichen Vorgaben zum Rechnungsabschluss sahen die landesgesetzlichen Regelungen²⁰⁷ in Kärnten zusätzliche Bestandteile für die

²⁰⁷ § 55 K-GHG

Rechnungsabschlüsse der Kärntner Gemeinden vor. Auf diese zusätzlichen Nachweise und ihre Vollständigkeit in den Rechnungsabschlüssen der neun ausgewählten Gemeinden wird im Folgenden näher eingegangen.

Flächenausmaß und Einwohnerzahl der Gemeinden

Die Gemeinden hatten die Einwohnerzahl im Gemeindegebiet zum 31. Oktober des vorletzten Jahres und das Flächenausmaß der Gemeinde zum 1. Jänner des Finanzjahres anzugeben. Hierzu waren die Daten aus dem von der Statistik Austria regelmäßig veröffentlichten Gemeindeverzeichnis heranzuziehen. Das Gemeindeverzeichnis bezog die Flächeninformationen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Dieses aktualisierte die veröffentlichten Regionalinformationen jährlich auf Basis aktueller Vermessungsergebnisse.

Keine der Gemeinden wies ein mit den Flächeninformationen der Statistik Austria übereinstimmendes Flächenausmaß aus. Dies war auf die wiederholte Übernahme von Vorjahreswerten bzw. auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Die Gemeinde St. Urban verzichtete gänzlich auf den Flächenausweis.

Personalnachweise

Zusätzlich zu der von der VRV 2015 vorgesehenen Anlage 4 „Personalangaben gemäß ÖStP“ sah das K-GHG einen Personelnachweis vor. Dieser hatte neben der Anzahl der am 31. Dezember des jeweiligen Jahres beschäftigten Gemeindebediensteten eine Gegenüberstellung mit den im Stellenplan veranschlagten Planstellen zu umfassen. Sechs²⁰⁸ Gemeinden legten den Abschlüssen beider Jahre eine solche Gegenüberstellung bei.

Nachweise der Investitionstätigkeiten

Im Zusammenhang mit den Investitionstätigkeiten hatten Gemeinden den Nachweis der Investitionstätigkeit sowie die Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben zu erstellen. Die Landesregierung stellte zu verwendende Vorlagen für diese Nachweise zur Verfügung. Die von der Buchhaltungssoftware generierten

²⁰⁸ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Neuhaus, Reißbeck

Nachweise entsprachen teilweise nicht der Vorlage der Landesregierung. Die Finanzierungsarten wichen beispielsweise im Nachweis von der Vorlage ab.

Im Jahr 2020 entsprach nur der Nachweis der Investitionstätigkeiten der Gemeinde Neuhaus den gesetzlichen Vorgaben. Im Jahr 2021 erfüllte der Nachweis von zwei Gemeinden²⁰⁹ die gesetzlichen Vorgaben. In den verbleibenden Gemeinden²¹⁰ entsprachen die Nachweise nicht der Vorlage der Landesregierung. So fehlten unter anderem die Auflistung der investiven Einzelvorhaben oder die Angabe zur herangezogenen Art der Finanzierung, die in der Vorlage der Landesregierung angeführt war.

Nachweis der Investitionszuschüsse

Zusätzlich war ein Nachweis über etwaige Investitionszuschüsse zu erbringen.²¹¹ Der Nachweis hatte in Form einer von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Vorlage zu erfolgen.

Lediglich zwei Gemeinden²¹² erbrachten in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 den Nachweis der Investitionszuschüsse. Zudem legte die Gemeinde Lendorf den Nachweis dem Rechnungsabschluss 2021 bei.

Nachweis der Inneren Darlehen

Gemeinden konnten zweckgebundene Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Finanzierung anderer Zwecke nutzen.²¹³ Über diese Inneren Darlehen waren Nachweise zu führen, die den jeweiligen Verwendungszweck, die Mittelherkunft, die Laufzeit einschließlich Beginn und Ende, die Höhe der Entnahme, die Restschuld des Inneren Darlehens am Beginn des Finanzjahres, die Rückzahlungen während des Finanzjahres, die Restschuld am Ende des Finanzjahres, den Zinssatz und die Zinszahlungen während des Finanzjahres darstellten.

²⁰⁹ Neuhaus, Lendorf

²¹⁰ 2020: Eberstein, Fresach, Lavamünd, Lendorf, Moosburg, Ossiach, Reißbeck, St. Urban; 2021: Eberstein, Fresach, Lavamünd, Moosburg, Ossiach, Reißbeck, St. Urban

²¹¹ siehe TZ 36 f.

²¹² Fresach, Neuhaus

²¹³ siehe TZ 36 f.

Drei Gemeinden²¹⁴ hatten keine Inneren Darlehen und erbrachten auch keinen Nachweis. Die übrigen Gemeinden wiesen die Inneren Darlehen im entsprechenden Nachweis mangelhaft²¹⁵ bzw. überhaupt nicht²¹⁶ aus. Verzinsungen der Inneren Darlehen wiesen zwei Gemeinden²¹⁷ im Nachweis aus, dies jedoch erst ab dem Rechnungsabschluss 2021.

Die Gemeinde Eberstein verwendete im Nachweis über Innere Darlehen des Rechnungsabschlusses 2020 die Bezeichnung „Rechnungsabschlussentwurf 2020“, wodurch der Anschein entstehen konnte, dass dies nicht die endgültig beschlossene Fassung war. Außerdem bezeichnete sie die Beilage als „Nachweis über die innere Verschuldung durch Inanspruchnahme von Rücklagen“.

Daten und Planungen gemäß Anhang des ÖStP 2012

Dem Rechnungsabschluss waren Daten zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung beizulegen. Dazu zählten der Voranschlagsquerschnitt, Informationen zum Maastricht-Saldo, zur Schuldenentwicklung und zu Haftungen sowie textliche Erläuterungen²¹⁸. Keine Gemeinde legte diesen Nachweis ihren Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 bei.

Nachweis der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten

Fünf Gemeinden²¹⁹ erstellten den Nachweis über zum Rechnungsabschlussstichtag offene Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahren 2020 und 2021 automatisch aus dem Buchhaltungssystem. Vier Gemeinden²²⁰ wiesen die offenen Posten im Jahr 2020 nicht aus, da das Buchhaltungssystem dieser Gemeinden die Erbringung dieses Nachweises nicht unterstützte. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 fehlte der Nachweis in Rechnungsabschlüssen bei drei Gemeinden²²¹. Die Gemeinde Lendorf erstellte den Nachweis für den Rechnungsabschluss 2021 manuell.

²¹⁴ Fresach, Ossiach, Reiböck

²¹⁵ Eberstein, Lavamünd, Lendorf, Neuhaus, St. Urban

²¹⁶ Moosburg

²¹⁷ Lendorf, Neuhaus

²¹⁸ Daten und Planungen laut Anhang 2.1c, 2.2 und 2.3 des österreichischen Stabilitätspakts 2012

²¹⁹ Fresach, Lavamünd, Neuhaus, Ossiach, St. Urban

²²⁰ Eberstein, Lendorf, Moosburg, Reiböck

²²¹ Eberstein, Moosburg, Reiböck

Textliche Erläuterungen

Die Gemeinden hatten in textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss Details zur Umsetzung der mit dem Voranschlag verfolgten Ziele und Strategien, eine Beschreibung des Haushalts, Einzelheiten zur Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie eine Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen auszuführen. Textliche Erläuterungen lagen im Rechnungsabschluss 2020 bei allen Gemeinden außer der Gemeinde Moosburg in ausreichendem Umfang bei. Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 erbrachten alle Gemeinden die geforderten textlichen Erläuterungen.

52.2 Der LRH kritisierte die fehlerhaften bzw. fehlenden landesgesetzlich vorgegebenen Nachweise. Er empfahl, die landesgesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Nachweise sowie deren inhaltliche Mindestangaben künftig zu erfüllen. Der LRH stellte fest, dass die Mängel fallweise auf die Buchhaltungssoftware zurückzuführen waren. Der LRH empfahl, bei Problemen der softwareunterstützten Erbringung der landesgesetzlichen Nachweise gemeinsam mit den Softwareanbietern Lösungen zu finden und gesetzlich vorgesehene Anhänge vorübergehend manuell zu erstellen.

52.3 *Die Gemeinde Lavamünd teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie würde die Empfehlung des LRH umsetzen und Möglichkeiten mit dem Softwareanbieter erörtern, um fehlende Beilagen nach dem K-GHG automatisiert erstellen zu können.*

Die Gemeinde Neuhaus gab in ihrer Stellungnahme an, dass ab dem Rechnungsabschluss 2022 ein jährlicher Abgleich mit dem ausgewiesenen Flächenausmaß im Gemeindeverzeichnis der Statistik Austria erfolgen würde. Zudem hätte der Softwareanbieter der Gemeinde zugesichert, dass im Zuge der Novellierung der VRV 2015 der Bericht zu Inneren Darlehen angepasst werden würde. Zudem wäre seitens des Softwareanbieters mittlerweile die Programmierung des fehlenden Berichts zu Daten und Planungen gemäß Anhang des ÖStP 2012 erfolgt und stünde bereits für den Rechnungsabschluss 2022 zur Verfügung.

Die Gemeinde Reißbeck teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie hätte den Softwareanbieter hinsichtlich der bemängelten Nachweise informiert und wäre bemüht, diese in Absprache mit der Aufsichtsbehörde korrekt zu erstellen.

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Alle Gemeinden

- (1) Die im Anlagenverzeichnis erfassten Grundstücke sollten regelmäßig mit dem Grundbuch abgeglichen werden. (TZ 10)
- (2) Es sollte eine automatische Verknüpfung der Buchwerte der Anlage 6j mit der Vermögensrechnung in der Buchhaltungssoftware beim Anbieter angeregt werden. (TZ 20)
- (3) Die Anlagen zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 wären entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu befüllen, die Mindestanforderungen vollständig anzugeben und dem Rechnungsabschluss beizulegen. (TZ 15, TZ 20, TZ 30, TZ 33, TZ 51)
- (4) Die Werthaltigkeit von Forderungen wäre regelmäßig nach einem einheitlichen System zu überprüfen und entsprechende Berichtigungen der Forderungen wären vorzunehmen. (TZ 22)
- (5) Die Fälligkeitsdaten der offenen Forderungen wären zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Bei technischen Problemen wäre mit dem Softwareanbieter eine Lösung zu erarbeiten. (TZ 22)
- (6) Die Zahlungsmittelreserven wären zumindest in der Höhe der angesammelten Überschüsse zum 31. Dezember 2019 bei ausreichend liquiden Mitteln zu korrigieren oder sollten als Innere Darlehen dargestellt werden, sofern nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung standen. (TZ 27, TZ 33)
- (7) Die laut Finanzierungsrechnung in den jeweiligen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erwirtschafteten Überschüsse wären den Zahlungsmittelreserven zuzuführen. (TZ 27, TZ 33)
- (8) Aufwände sollten periodengerecht zugeordnet und dargestellt werden. (TZ 28)

(9) Fehler in den Anlagen nach VRV 2015, die auf Mängel in der Buchhaltungssoftware zurückzuführen waren, wären mit dem Softwareanbieter des Buchhaltungsprogramms abzuklären. (TZ 30)

(10) Im Zusammenhang mit den erwirtschafteten Ergebnissen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sollte der Fokus auf den tatsächlich in liquiden Mitteln erwirtschafteten Ergebnissen und somit der Finanzierungsrechnung liegen. Die Überschüsse laut Finanzierungsrechnung wären als Zahlungsmittelreserven zu erfassen. (TZ 32)

(11) Die Höhe der Darlehen wäre entsprechend den Angaben in den Darlehensverträgen oder Schuldscheinen in der Anlage 6c abzubilden. (TZ 39)

(12) Im Zuge der Verbuchung von Rückstellungen sollte auf eine korrekte Unterscheidung zwischen Verbrauch und Auflösung geachtet werden. (TZ 49)

(13) Aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit wäre zumindest in den textlichen Erläuterungen anzugeben, ob es sich bei den Personalzahlen in der Anlage 4 um stichtagsbezogene oder durchschnittliche Daten handelt. (TZ 51)

(14) Die landesgesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Nachweise sowie deren inhaltliche Mindestangaben wären zu erfüllen. (TZ 52)

(15) Bei Problemen der softwareunterstützten Erbringung von landesgesetzlichen Nachweisen wäre gemeinsam mit dem Softwareanbieter eine Lösung zu erarbeiten. Bis dahin wären die gesetzlich vorgesehenen Nachweise manuell zu erstellen. (TZ 52)

Einzelne Gemeinden

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten grundsätzlich für alle Gemeinden. Jene Gemeinden, bei denen sich im Rahmen der Überprüfung hinsichtlich der jeweiligen Empfehlungen ein Handlungsbedarf zeigte, werden in der Klammer nach dem Verweis auf die Textziffer (TZ) angeführt. Um eine adäquate Lesbarkeit zu gewährleisten, werden die Gemeinden wie folgt abgekürzt:

Gemeinde	Kürzel	Gemeinde	Kürzel	Gemeinde	Kürzel
Eberstein	EB	Lendorf	LE	Ossiach	OS
Fresach	FR	Moosburg	MO	Reißeck	RE
Lavamünd	LA	Neuhaus	NE	St. Urban	SU

(16) Die gesetzliche Frist für die Beschlussfassung von Rechnungsabschlüssen sollte eingehalten werden. (TZ 7; EB, FR, LA, MO, NE, SU)

(17) Es sollte allen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses entsprochen und dieser zeitlich unbeschränkt zumindest auf der Gemeindewebsite veröffentlicht werden. (TZ 7; FR, LA, MO, OS, RE, SU)

(18) Die Rechnungsabschlüsse sollten wie gesetzlich vorgesehen in einer Form auf der Gemeindewebsite veröffentlicht werden, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht. (TZ 7; EB, FR, LA, LE, MO, OS, RE, SU)

(19) Es sollte rechtzeitig mittels Anschlag im elektronischen Amtsblatt über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses informiert werden. (TZ 7; OS)

(20) Die Kundmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Rechnungsabschlusses sollte auch über die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme informieren. (TZ 7; MO)

- (21) Die Kundmachungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht sollten im elektronischen Amtsblatt erfolgen. (TZ 7; EB, OS)
- (22) Die Einmallizenz für die Buchhaltungssoftware sollte über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. (TZ 9; FR)
- (23) Schulungskosten für die Anwendung der Buchhaltungssoftware sollten nicht im Anlagevermögen aktiviert, sondern aufwandswirksam verbucht werden. (TZ 9; MO)
- (24) Der „Digitale Leitungskataster“ sollte als immaterieller Vermögensgegenstand im Anlagevermögen ausgewiesen und nach seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. (TZ 9; OS)
- (25) Softwares sollten als immaterielle Vermögensgegenstände erfasst werden. (TZ 9; SU)
- (26) Fehlende Grundstücke sollten im Anlagenverzeichnis nacherfasst werden. (TZ 10; EB, LA, SU)
- (27) Die Einlagezahlen und Grundstücksnummern der erfassten Grundstücke sollten mit dem Grundbuch abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert werden. (TZ 10; EB, MO, NE, SU)
- (28) Die Feuerwehruniformen wären als Einheit im Anlagevermögen mittels Anschaffungskosten oder aus verwaltungsökonomischen Gründen mittels Festwertverfahren aufzunehmen. (TZ 11; LA, RE)
- (29) Neuanschaffungen sollten als separate Vermögensgegenstände erfasst werden. (TZ 11; SU)
- (30) Kulturgüter mit Ausnahme von Gebäuden sollten mangels Wertverlust nicht abgeschrieben werden. (TZ 12; EB, FR, OS, SU)
- (31) Es wäre zu überprüfen, ob erfasste Vermögensgegenstände tatsächlich den Kulturgütern im Sinne der VRV 2015 entsprachen und gegebenenfalls die Zuordnung im Anlagenverzeichnis zu korrigieren. (TZ 12; FR, SU)

- (32) Es sollten alle Kulturgüter ins Anlagevermögen aufgenommen werden. (TZ 12; EB, OS, RE)
- (33) In Bau befindliche Anlagen wären erst nach Fertigstellung auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen und mit der Inbetriebnahme abzuschreiben. (TZ 13; RE)
- (34) Es wäre zu überprüfen, bei wem das wirtschaftliche Eigentum der kofinanzierten Schutzbauten lag. Sollte das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde liegen, so sollten kofinanzierte Schutzbauten mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und von Bund, Land und anderen Einrichtungen getragene Kosten als Investitionszuschüsse erfasst werden. (TZ 14; FR, SU)
- (35) In der Anlage 6i – Leasingspiegel sollten alle aufrechten Leasingverhältnisse erfasst werden. (TZ 15; OS)
- (36) Die Klassifizierung der Leasingverhältnisse als Operating Leasing wäre zu überprüfen und im Falle der Klassifizierung als Finanzierungsleasing wären die Vermögensgegenstände ins Anlagevermögen aufzunehmen und die Leasingverpflichtung zu passivieren. (TZ 15; MO, NE, OS, RE)
- (37) Die Bewertung der Beteiligungen im Rechnungsabschluss sollte entsprechend dem tatsächlichen Anteil am Eigenkapital erfolgen. (TZ 19; EB, LA, LE, MO, SU)
- (38) Anteile an Gemeindeverbänden wären nicht unter den Beteiligungen auszuweisen. (TZ 19; LA)
- (39) Die Beteiligung an der Region Villach Tourismus GmbH wäre als Beteiligung unter den sonstigen Beteiligungen im Rechnungsabschluss aufzunehmen. (TZ 19; OS)
- (40) Die Beteiligungen sollten im Rechnungsabschluss und den dazugehörigen Anlagen korrekt nach der Art der Beteiligung ausgewiesen werden. (TZ 20; SU)
- (41) Die Höhe der Beteiligungen wäre in allen Unterlagen zum Rechnungsabschluss gleichermaßen korrekt anzuführen und die Angaben der Anlage 6j sollten mit jenen in der Vermögensrechnung übereinstimmen. (TZ 20; EB, FR, LA, LE, NE, OS, SU)

(42) Im Zusammenhang mit den kreditorischen Debitoren wäre das Saldierungsverbot zu beachten und kreditorische Debitoren als Verbindlichkeiten auszuweisen. (TZ 22; EB, FR, LA, OS, SU)

(43) Die Einbringlichkeit von Forderungen sollte überprüft und allenfalls Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen der Forderungen durchgeführt werden. (TZ 22; EB, LA, LE, MO, NE, OS, RE, SU)

(44) Die Geldbestände der Barkassen sollten stets unter der versicherten Höhe gehalten und der versicherte Betrag nur bei unbedingter Notwendigkeit erhöht werden. (TZ 24; LE, OS, SU)

(45) Es sollte auf einen korrekten Ausweis des Kassenbestands sowie einen korrekten Bargeldbestand geachtet werden. (TZ 24; MO, NE, SU)

(46) Barauszahlungen sollten ausschließlich auf Basis von Belegen vorgenommen und Transaktionen ohne Vorabentnahmen von Bargeld durchgeführt werden. (TZ 24; MO)

(47) Die Anzahl der Girokonten wäre auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und inaktive oder wenig verwendete Konten wären aufzulösen. (TZ 25; FR, LE, MO, OS, RE, SU)

(48) Kontokorrentrahmen sollten wie gesetzlich vorgesehen nur für das laufende Finanzjahr beansprucht werden und auf ausgeglichene Bankkonten zum 31. Dezember wäre zu achten. (TZ 26; EB, FR, MO, OS, SU)

(49) In den Gemeinderatssitzungen wäre auf eine exakte und konsistente Bezeichnung der zu beschließenden Liquiditätsstärkung zu achten und es sollten ausschließlich vom Gemeinderat beschlossene Kassenstärker eingesetzt werden. (TZ 26; SU)

(50) Die gesetzlichen Bestimmungen bei Kreditaufnahmen wären einzuhalten und genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sollten ausnahmslos nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung durchgeführt werden. (TZ 26; SU)

- (51) Es wären ausreichend Zahlungsmittelreserven anzusammeln, um das Vermögen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit instandsetzen bzw. erneuern zu können. (TZ 27; OS)
- (52) Es sollte eine Verknüpfung der Daten aus der Vermögensrechnung mit jenen der Anlage 1d oder das Einbauen einer Fehlermeldung bei Differenzen beim Softwareanbieter des Buchhaltungsprogramms angeregt werden. (TZ 30; EB)
- (53) Die Angaben der Anlagen zum Rechnungsabschluss wären mit den Daten der Vermögens- und Ergebnisrechnung abzustimmen. (TZ 30; EB)
- (54) Die im Saldo der Eröffnungsbilanz übernommenen Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 wären innerhalb der Fünf-Jahres-Frist in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren. (TZ 31; EB, FR, MO)
- (55) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte auf Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz in den textlichen Erläuterungen eingegangen werden. (TZ 31; NE, SU)
- (56) Das kumulierte Nettoergebnis und die darin dargestellten Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 sollten innerhalb von fünf Jahren in der Eröffnungsbilanz korrigiert werden. (TZ 32; LA, OS, SU)
- (57) Im Hinblick auf die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen wären eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durchzuführen. (TZ 33, EB, FR, LA, MO, SU)
- (58) Bei Vorliegen eines negativen Nettoergebnisses sollten keine Haushaltsrücklagen gebildet werden. Stattdessen sollten Geldmittel über Zahlungsmittelreserven gebunden werden. Zuführungen zu den Haushaltsrücklagen trotz negativem Nettoergebnis wären zu korrigieren. (TZ 33, EB, FR, LA, MO, SU)
- (59) Die Inneren Darlehen sollten nicht unter dem Nettovermögen dargestellt werden. Ein Ausweis der Inneren Darlehen unter den Zahlungsmittelreserven bzw. als interne Forderungen und Verbindlichkeiten wäre zu prüfen. (TZ 34; EB, FR, LA, MO, SU)

(60) Neubewertungsrücklagen wären im Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen und zur Veräußerung gehaltenen Finanzinstrumenten zu bilden. Für die Veränderung von bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumenten sollten keine Neubewertungsrücklagen gebildet werden. (TZ 35; LE)

(61) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung von Neubewertungsrücklagen wären einzuhalten. So sollten Neubewertungsrücklagen nur im Zuge von Veräußerungen oder bei Wertverlust der jeweiligen Beteiligung bzw. des jeweiligen Finanzinstruments aufgelöst werden. (TZ 35; LE, NE)

(62) Investitionszuschüsse wären entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufzulösen. (TZ 37, MO, SU)

(63) Der ausgewiesene Restschuldenstand zum 31. Dezember in der Buchhaltung und in der Anlage 6c sollten den tatsächlich ausständigen Zahlungsverpflichtungen entsprechen. (TZ 39; SU)

(64) Die Eröffnungsbilanz wäre im Hinblick auf die nicht in die Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube miteinbezogenen Lohnnebenkosten zu korrigieren. (TZ 44; FR)

(65) Ein kontrollierter Abbau des hohen Urlaubsstands der Gemeindebediensteten wäre anzustreben. (TZ 44; MO, SU)

(66) Es sollte überprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben erfüllt werden und allenfalls Rückstellungen für diese gebildet werden. (TZ 45; EB, LA, RE, SU)

(67) Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und die Rückstellungen für Zeitguthaben wären getrennt voneinander zu berechnen und auszuweisen. (TZ 45; MO)

(68) Es sollten sowohl für geleistete Überstunden als auch für Gleitzeitguthaben Rückstellungen gebildet werden. (TZ 45; OS)

(69) Im Zusammenhang mit Auslagerungsversicherungen wäre zu überprüfen, ob das Erfüllungsrisiko zur Gänze an die Versicherungen ausgelagert war. Ansonsten wäre ein aktiv- und passivseitiger Ausweis in der Vermögensrechnung vorzunehmen. (TZ 46; EB, MO, OS, RE)

(70) Rückdeckungsversicherungen wären aktivseitig als Finanzinstrument und die Verpflichtung der Gemeinde wäre passivseitig unter den Rückstellungen auszuweisen. (TZ 46; FR, MO)

(71) Die Berechnung der Jubiläumsrückstellungen wäre zu überprüfen und gegebenenfalls rückwirkend zu korrigieren. Zudem sollte die Anwendung von Berechnungsinstrumenten oder Finanzdienstleistern in Betracht gezogen werden. (TZ 46; FR)

(72) Die Jubiläumsrückstellung wäre nach Korrektur der Jubiläumsstichtage und unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten neu zu berechnen und es wäre eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz durchzuführen. (TZ 46; LA)

(73) Für die Berechnung der Jubiläumsrückstellung sollte das Regelpensionsalter von 65 Jahren für Frauen, die ab dem 2. Juni 1968 geboren sind, und für alle Männer als Berechnungsparameter herangezogen werden. (TZ 46; SU)

(74) Für die Berechnung von langfristigen Rückstellungen sollte entweder die UDRB oder der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz herangezogen werden. (TZ 47; FR, LA, LE, NE, RE, SU)

(75) Für Jubiläumsgelder, deren Stichtag im zweiten Halbjahr eines Jahres erreicht wurde, die jedoch erst im Jänner des Folgejahres ausbezahlt werden, wären die Jubiläumsrückstellungen in entsprechender Höhe zum Jahresende aufzulösen und stattdessen eine Verbindlichkeit einzubuchen. (TZ 48; RE)

(76) Rückstellungen wären bei Eintritt des Jubiläumsstichtags aufzulösen und bei einer Auszahlung im Folgejahr als Verbindlichkeit in Höhe des anfallenden Jubiläumsgeldes einzubuchen. (TZ 48; FR, SU)

(77) Jubiläumsgelder wären fristgerecht an die Mitarbeiter auszubezahlen. (TZ 48; FR, SU)

(78) Im Rückstellungsspiegel wäre gegebenenfalls mit Unterstützung des Softwareanbieters des Buchhaltungssystems zwischen Auflösung und Verbrauch zu unterscheiden und diese getrennt auszuweisen. (TZ 49; EB, LE, MO, RE, SU)

(79) Im Rückstellungsspiegel wären Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen aus Zeitguthaben separat voneinander auszuweisen. (TZ 49; NE)

(80) Passive Rechnungsabgrenzungen wären nur durchzuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese erfüllt waren. (TZ 50; OS)

(81) Die Anlage 4 wäre korrekt und vollständig zu befüllen und somit um die Angabe zu den Ruhegenussbeziehern und Versorgungsgenussempfängern zu ergänzen. (TZ 51; FR, LA, LE, MO, RE)

(82) Transferzahlungen wären in der Anlage 6a entsprechend den Empfängern bzw. der Herkunft der Transferzahlungen zuzuordnen. (TZ 51; SU)

(83) Die Art der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r wäre zu überprüfen und einheitlich auszuweisen. Bei einer Änderung der Haftungsart wäre der Grund für die Änderung in den textlichen Erläuterungen aufzunehmen. (TZ 51; NE, SU)

Klagenfurt, den 19. April 2023

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA